

Geschäftsstelle

**Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
K-Drs. 180g**

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Entwurf des Berichtsteils zu Teil B – Kapitel 7.3, 7.4 und 7.6 (Standortauswahl im Dialog mit den Regionen)

Vorlage der Arbeitsgruppe 1 für die 30. Sitzung der Kommission am 2. Juni 2016

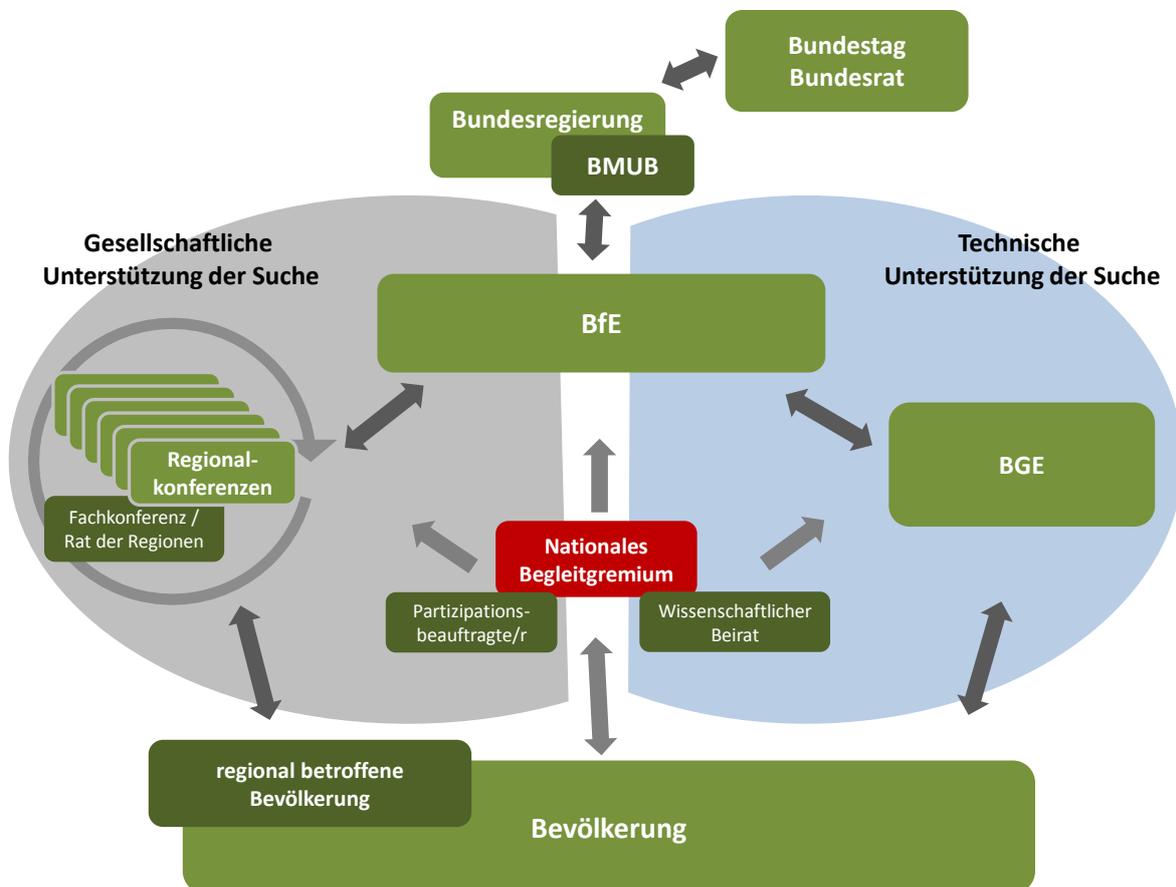
DRITTE LESUNG
BEARBEITUNGSSTAND: 01.06.2016

7.3 Akteure und Gremien

- 1 Die Kommission empfiehlt, die nachfolgend beschriebenen Gremien der regionalen und
- 2 überregionalen Öffentlichkeit mit starken Ressourcen und Rechten auszustatten und die
- 3 Öffentlichkeit so in die Lage zu versetzen, das Standortsuchverfahren kritisch und konstruktiv
- 4 zu begleiten. Abbildung #3 skizziert das Beteiligungssystem, das in den nachfolgenden
- 5 Abschnitten detailliert erläutert wird:

Abbildung #3

Beteiligungssystem **##nach der 3. Lesung inhaltlich und graphisch anzupassen**



7.3.1 Nationales Begleitgremium

Aufgaben

- 6 Zentrale Aufgaben des Nationalen Begleitgremiums sind die vermittelnde Begleitung und
- 7 Überwachung des Standortauswahlverfahrens. Eine besondere Stellung hat dabei die Umset-
- 8 zung der Partizipation im Verfahren.

1 Die Suche nach einem Standort mit der bestmöglichen Sicherheit wird nur erfolgreich sein,
 2 wenn ein gesellschaftlicher Konsens erreicht werden kann. Dafür müssen die handelnden
 3 Institutionen Vertrauen bilden und binden. Die ergebnisoffene, wissenschaftsbasierte
 4 Standortsuche kann daher nur erfolgreich sein, wenn sie frühzeitig mit einer umfassenden
 5 gesellschaftlichen Beteiligung einhergeht. Hierfür ist eine gegenüber Behörden, Parlament
 6 und direkt beteiligten Unternehmen und Experteneinrichtungen unabhängige gesellschaftliche
 7 Instanz, die über dem Verfahren steht und sich durch Neutralität und Fachwissen auszeichnet
 8 sowie Wissens- und Vertrauenskontinuität vermittelt, von besonderer Bedeutung. Ein solches
 9 Gremium soll den Standortsuchprozess begleiten, erklären und überwachen sowie regulierend
 10 zwischen den Akteuren eingreifen können.

11 Der Fokus des Gremiums liegt somit nicht nur bei der gemeinwohlorientierten Begleitung des
 12 Prozesses, sondern im Aufbau und Erhalt einer Kontinuität des Vertrauens zwischen den
 13 handelnden Akteuren.

14 Schon vor Beginn des Standortauswahlverfahrens soll eine konkrete Supervisionsfunktion
 15 bzgl. der Arbeit des Bundesamts für kerntechnische Entsorgung übernommen werden. Da
 16 sich das BfE dann erst im Aufbau befindet und insbesondere mit der sofort einsetzenden
 17 Öffentlichkeitsbeteiligung beschäftigt sein wird, ist bereits hier das Nationale Begleitgremium
 18 als Partizipationsgarant einzusetzen.

19 Während des Standortauswahlverfahrens soll das Nationale Begleitgremium die Vorschläge
 20 von BfE und BGE überprüfen. Darüber hinaus kann das Gremium auch Vorschläge entwi-
 21 ckeln, wie das Standortauswahlverfahren – angesichts von sich verändernden wissenschaftli-
 22 chen Grundlagen – verbessert und weiterentwickelt werden sollte.

23 Dem Nationalen Begleitgremium kommt auch eine relevante Rolle in der Realisierung eines
 24 selbst hinterfragenden Systems zu (vgl. Kap. 6.4 ##Verweis inhaltlich bzgl. NBG prüfen). Er
 25 kann die Sicherheits- und Selbstreflexionskultur in den beteiligten Institutionen und im
 26 gesamten Auswahlverfahren kritisch beobachten und an der Etablierung einer kritikfreundli-
 27 chen Kultur mitwirken. Das Nationale Begleitgremium kann seinen wissenschaftlichen Beirat
 28 in diese Aufgabe einbinden.

29 Das Nationale Begleitgremium steht im Dialog und Austausch mit der Öffentlichkeit und
 30 allen Akteuren des Standortauswahlverfahrens und setzt sich bei Konflikten vermittelnd ein.

31 Die Beratungsergebnisse werden veröffentlicht und an den Gesetzgeber übermittelt. Das
 32 Gremium entscheidet in der Regel im Konsens. Abweichende Voten sind bei der Veröffentli-
 33 chung von Empfehlungen und Stellungnahmen zu dokumentieren.

Zusammensetzung

34 Das Nationale Begleitgremium besteht aus Bürgerinnen und Bürgern sowie anerkannten
 35 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.

36 Die zu berufenden Bürgerinnen und Bürger müssen in der Lage sein, die Thematik sehr
 37 qualifiziert zu analysieren und zudem möglichst vorbehaltlos zu bewerten. Um dies zu
 38 gewährleisten, werden sie durch das erprobte Prinzip der Bürgergutachten ermittelt: Unter
 39 allen Wahlberechtigten wird bundesweit eine Zufallsstichprobe ermittelt. Mit diesem
 40 Einladungsverteiler wird eine nach Geschlecht und Alter vielfältige Gruppe gebildet. In einer
 41 Workshopreihe erarbeitet sich die Gruppe fundiertes Wissen und erörtert die gesellschaftli-
 42 chen Fragen der Endlagerung. Anschließend veröffentlichen die Teilnehmer ihre Empfehlun-
 43 gen und wählen ihre Vertreter für das Nationale Begleitgremium. Das Vorgehen sichert ab,
 44 dass die Personen aus der Bürgerschaft qualifiziert sind und nicht als Interessenvertreter

1 auftreten.¹¹ Um den gewählten Vertretern immer wieder Feedback für deren Arbeit im
2 Begleitgremium zu ermöglichen, sollte die Gruppe auch über den Zeitraum der Workshoprei-
3 he hinaus in Kontakt bleiben. Dabei handelt es sich nicht um ein formell eingesetztes
4 Gremium, sondern um ein informelles Kontaktnetzwerk, auf das die Vertreter im Nationalen
5 Begleitgremium bei Bedarf zurückgreifen können, um sich abzusichern.

6 Die anerkannten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sollen für diese Aufgabe persönlich
7 und fachlich geeignet sein. Sie werden je zur Hälfte vom Bundestag und Bundesrat vorge-
8 schlagen.

9 Der Präsident des Deutschen Bundestages beruft die 18 Mitglieder des Nationalen Begleit-
10 gremiums:

- 11 – 6 nach dem oben beschriebenen Verfahren ausgewählte Bürgerinnen und Bürger, davon
12 zwei Personen, welche die junge Generation (16-27 Jahre) vertreten
- 13 – 12 anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens

14 Die Mitglieder dürfen weder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines
15 Landes noch der Bundes- bzw. einer Landesregierung angehören. Außerdem dürfen sie keine
16 wirtschaftlichen Interessen in Bezug auf die Standortauswahl oder die Endlagerung im
17 weitesten Sinne haben. Alle Mitgliedergruppen sollen ein ausgewogenes Geschlechterver-
18 hältnis aufweisen.

19 Die Mitglieder des Nationalen Begleitgremiums berufen gemeinsam zwei ihrer Mitglieder
20 (weiblich und männlich) als Sprecherin und Sprecher.

21 Die Mitglieder des Nationalen Begleitgremiums werden jeweils für drei Jahre berufen und
22 können zweimal wiederberufen werden.

23 Das Nationale Begleitgremium zeichnet sich durch Unabhängigkeit und Neutralität aus. Es
24 sollen daher keine Mitglieder als Vertreter von Regionen berufen werden. Gleichwohl pflegt
25 das Nationale Begleitgremium einen kontinuierlichen und intensiven Austausch mit den
26 regionalen Gremien und Formaten.

27 Die Berufung von Bürgerinnen und Bürgern ist ein deutliches Signal für die besondere Rolle
28 des Nationalen Begleitgremiums. Aus einer gerechtigkeitstheoretischen Perspektive können
29 gerade diese Mitglieder die Herstellung von Fairness im Standortauswahlverfahren glaubwür-
30 dig und plausibel nach außen kommunizieren. Zahlreiche Praxisbeispiele aus dem In- und
31 Ausland belegen, dass das Prinzip der Bürgergutachten durch die vorbehaltlose, qualifizierte
32 Mitwirkung der Bürger die repräsentative Demokratie stärkt und eine vermittelnde Funktion
33 in der Debatte mit kritischen Stakeholdern ausübt.¹²

Rechte und Pflichten

34 Von Beginn an begleitet das Nationale Begleitgremium das Standortauswahlverfahren
35 fortwährend. Es hat die Pflicht, seine Beratungsergebnisse in einem Bericht in jeder Phase
36 aufzubereiten.

37 Die Mitglieder erhalten Einsicht in alle Akten und Unterlagen des BfE und der BGE. Soweit
38 dies auch Unterlagen betrifft, die nicht nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) herauszu-
39 geben sind, sind die Mitglieder ggf. zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Das Nationale

¹¹ Für die Feinkonzeption sollte auch der Erfahrungsbericht aus der „Workshopreihe der jungen Erwachsenen und Beteiligungspraktiker“ im Anhang herangezogen werden.

¹² vgl. Gutachten Kamlage, Warode (2016) Zur Rolle von Laienbürgern in komplexen, dialogorientierten Beteiligungsprozessen

1 Begleitgremium kann die Teilnahme und Mitwirkung von Vertretern des BfE und der BGE an
2 seinen Sitzungen einfordern.

3 Das Begleitgremium hat die Pflicht, sich regelmäßig, umfassend und gleichmäßig über den
4 aktuellen Stand der Beratungen in allen Regionen zu informieren. Das Gremium hat dafür das
5 Recht, Botschafter zu benennen, die an den Sitzungen der regionalen Gremien aktiv teilneh-
6 men dürfen. Für nicht-öffentliche Sitzungen kann dieses Recht eingeschränkt werden.

7 Das Nationale Begleitgremium trägt dazu bei, Veränderungs- und Innovationsbedarf zu
8 identifizieren. Kommt es zu dem Schluss, dass Verfahrensteile oder Entscheidungen neu zu
9 bewerten sind, kann es dem Gesetzgeber entsprechende Änderungen empfehlen. Dieser kann
10 auf Basis der Empfehlung Verfahrensmodifikationen bis hin zu Verfahrensrücksprüngen
11 beschließen.

12 Hierfür kann das Nationale Begleitgremium einen wissenschaftlichen Beirat berufen oder
13 Experten für Reflexion, Prozessgestaltung und wissenschaftliche Gutachten zu Rate ziehen.¹³

14 Das Nationale Begleitgremium ist Ombudsstelle für die Öffentlichkeit und Ansprechpartner
15 für alle Beteiligten des Standortauswahlverfahrens, ebenso wie für Betroffene der Zwischen-
16 lagerstandorte. Es benennt für diese Funktion einen Partizipationsbeauftragten. Der/die
17 Partizipationsbeauftragte trägt für das Nationale Begleitgremium zur Beilegung und Schlich-
18 tung von Konflikten bei und ist damit verantwortlich für das Konfliktmanagement, wie es im
19 Kapitel „Umgang mit Konflikten“ beschrieben ist.

20 Das Nationale Begleitgremium verfügt über ein Selbstbefassungs- und Beschwerderecht und
21 kann somit jederzeit Fragen an BfE und BGE stellen und eine Beantwortung einfordern.
22 Dabei synchronisiert es zeitlich sein Vorgehen mit den Verfahrensabläufen der Regionalkon-
23 ferenzen und Nachprüfungen, um Überschneidungen und Verzögerungen zu vermeiden.

24 In jeder Phase übermittelt das Nationale Begleitgremium seine Beratungsergebnisse an die
25 Bundesregierung und den Gesetzgeber. Zusätzlich ist dem Nationalen Begleitgremium das
26 Recht einzuräumen, sich mit Berichten (z.B. Jahresbericht der Datenschutzbeauftragten) an
27 die Öffentlichkeit zu wenden.

Ausstattung

28 Das Nationale Begleitgremium wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von einer
29 Geschäftsstelle unterstützt. Diese soll vom Bundesumweltministerium eingesetzt werden und
30 haushalterisch dort verortet sein. Eine organisatorische Aufhängung soll analog zum Sachver-
31 ständigenrat für Umweltfragen beim Umweltbundesamt erfolgen. Die Geschäftsstelle
32 unterliegt in ihrer fachlichen Arbeit nur den Weisungen des Nationalen Begleitgremiums. Die
33 Dienstaufsicht liegt beim Umweltbundesamt. Das Umweltbundesamt hat bei der Wahrneh-
34 mung der Dienstaufsicht die Unabhängigkeit des Nationalen Begleitgremiums zu beachten.

35 Das Budget soll im Einzelplan des Bundesumweltministeriums verortet werden. Über das
36 Budget mit Ausnahme der Personalkosten soll das Gremium frei verfügen können.

37 Die Mitglieder des Nationalen Begleitgremiums erhalten eine Aufwands- bzw. Verdienstaus-
38 fallentschädigung in Anlehnung an die Regelungen des Deutschen Ethikrats.

¹³ vgl. Kapitel 6.4.4 „wissenschaftliche Instanz im selbsthinterfragenden System“

Wissenschaftliche Unterstützung

1 Das Nationale Begleitgremium kann auf wissenschaftliche Unterstützung zugreifen. Im Fall
2 von kurzfristig auftretenden Fragestellungen kann wissenschaftliche Expertise eingeholt
3 werden, z.B. durch Anhörungen oder Vergabe von Gutachten.

4 Für längerfristige Aufgaben kann das Nationale Begleitgremium einen wissenschaftlichen
5 Beirat berufen und den Beratungsauftrag bedarfsgemäß festlegen. Die Beratung kann
6 beispielsweise im Monitoring naturwissenschaftlich-technischer oder sozialwissenschaftlicher
7 Entwicklungen mit Relevanz für das Auswahlverfahren und im Abgleich mit dem Stand von
8 Wissenschaft und Technik bestehen. Der Beirat kann auch als Ansprechpartner für das
9 Nationale Begleitgremium in allen Fragen fungieren, die einer besonderen wissenschaftlichen
10 Kompetenz bedürfen.

11 Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden im Falle seiner Einrichtung vom
12 Nationalen Begleitgremium berufen. Die Möglichkeit zur Berufung eines wissenschaftlichen
13 Beirats sowie zur kurzfristigen Hinzuziehung von wissenschaftlicher Beratung muss bei der
14 Planung der Ressourcen berücksichtigt werden.

Ausstattung mit einer/einem Partizipationsbeauftragten

15 Der Partizipationsbeauftragte analysiert auftretende Spannungen im Standortauswahlverfah-
16 ren und setzt sich dafür ein, mögliche Verfahrenshürden frühzeitig aufzulösen. Er steht den
17 Akteuren in Behörden und Regionen als Ansprechpartner zur Verfügung und berät sie für
18 eine gelingende Beteiligung. Er hat die Aufgabe, konkrete Anliegen der Öffentlichkeit
19 aufzunehmen, allparteilich zu behandeln, und im günstigen Fall mit den Akteuren gemeinsam
20 getragene Lösungen herbeizuführen. Im Sinne eines deeskalierenden Konfliktmanagements
21 kann der Partizipationsbeauftragte Mediations- und Schlichtungsmaßnahmen vorschlagen.
22 Der Partizipationsbeauftragte berät und berichtet an das Nationale Begleitgremium. Alle
23 Akteure des Standortauswahlverfahrens können den Beauftragten bei Bedarf hinzuziehen.

24 Die Rolle ist zeitlich nur in hauptamtlicher Tätigkeit auszufüllen, erfordert ein formales
25 Ansehen und ist unabhängig von der inhaltlichen Arbeit des Begleitgremiums auszuüben. Das
26 Nationale Begleitgremium beruft den Partizipationsbeauftragten, der sich für seine Tätigkeit
27 der Geschäftsstelle des Begleitgremiums bedient. Der Partizipationsbeauftragte ist dem
28 Nationalen Begleitgremium gegenüber rechenschaftspflichtig und kann von diesem Gremium
29 abberufen werden.

Vorläufiges Nationales Begleitgremium

30 [Bereits mit Abschluss der Kommissionsarbeit sollte ein vorläufiges Begleitgremium
31 eingrichtet werden, um die Öffentlichkeitsbeteiligung in der Vorphase (vgl. 7.4.1) den
32 Gesetzgebungsprozess und das Standortauswahlverfahrens von Beginn arbeitsfähig zu
33 begleiten. Für das vorläufige Gremium sollte ggf. eine kleineren Anzahl von Mitgliedern
34 berufen werden. Mit Beginn des Standortauswahlverfahrens kann das Gremium um weitere
35 Personen ergänzt werden.]

36 ### Absatz wird einvernehmlich unterstützt, steht nur wegen der laufenden Abstimmung noch
37 in eckigen Klammern.

7.3.2 Fachkonferenz Teilgebiete

Nach Abschluss der Endlagerkommission und im Rahmen des Beginns des Suchverfahrens ist eine Beteiligung betroffener Regionen und ihrer Bürgerinnen und Bürger noch nicht möglich, da entsprechende Regionen noch nicht lokalisiert wurden. Gleichwohl ist es in dieser Phase sinnvoll, Beteiligungsformate anzubieten, um den Prozess der Bildung der Strukturen des partizipativen Suchverfahrens ebenso zu begleiten, wie die Erstellung des Zwischenberichtes der BGE in Phase 1.

Ziel ist es, das Beteiligungsparadoxon (Potentiell umfangreichen Einwirkungsmöglichkeiten am Beginn eines Prozesses steht meist wenig bis keine reale Beteiligung gegenüber) zu entschärfen.

Hierzu bietet sich an, die während der Arbeit der Endlagerkommission entwickelten und erfolgreich realisierten Formate (vgl. 7.6 Beteiligung an der Kommissionsarbeit) fortzuführen und eine Fachkonferenz Teilgebiete einzuführen.

Die Fachkonferenz Teilgebiete eröffnet die Möglichkeit, den Zeitraum der bloßen Information zu verkürzen und eine fachkundige Befassung rechtzeitig einzuleiten, bevor vorrangig regionale Interessen bedeutsam werden.

Aufgabe

Die Fachkonferenz Teilgebiete erörtert den Zwischenbericht der BGE nach Schritt 2 in Phase 1 (vgl. 8.9). Sie befasst sich mit der der Anwendung der Ausschlusskriterien sowie der geologischen Mindest- und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien in Phase 1, die zur Identifizierung von Teilgebieten durch die BGE geführt haben und legt hierzu einen Bericht vor (vgl. Rechte und Pflichten).

Ziel ist eine frühzeitige Befassung mit den vorgenannten Auswahlritten, bevor es zur Eingrenzung der Standortauswahl auf die übertägig zu erkundenden Standortregionen kommt. Damit wird eine standortübergreifende Sichtweise ermöglicht, die den Aufbau eines Erfahrungs- und Wissensstandes befördert und damit die spätere Arbeitsaufnahme der Regionalkonferenzen und des Rates der Regionen sowie die Gestaltung der Öffentlichkeitsbeteiligung erleichtern kann.

Zusammensetzung

Die Fachkonferenz Teilgebiete soll innerhalb von sechs Monaten dreimal zusammentreten. Sie setzt sich zum einen aus Vertretern der Teilgebiete zusammen, die in dem zu behandelnden Zwischenbericht identifiziert wurden.

Die Teilnehmer werden vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung (BfE) offen eingeladen. Dabei sollen die Vertreter der Kommunen, der gesellschaftlichen Organisationen und der Bürgerschaft aus den Teilgebieten besonders angesprochen werden. Die Teilnahme von Fachleuten auch außerhalb der betroffenen Teilgebiete ist ebenfalls wünschenswert, um eine fachlich vertiefte Diskussion zu ermöglichen. Zudem wäre es von Vorteil, wenn Personen vertreten sind, die während der Vorphase (siehe 7.4.1) in den Veranstaltungen und Beteiligungsformaten mitgewirkt haben. Bei den Teilnehmenden, Referentinnen und Referenten ist ein ausgewogenes Geschlechter- und Altersverhältnis anzustreben.

Mit der Zusage sollte eine Selbstverpflichtung zur Teilnahme an allen drei Terminen verbunden sein, damit die Beratungsergebnisse mit einem abschließenden Votum verabschiedet werden können.

1 Die Veranstaltungen der Fachkonferenz werden über Livestreams und Videodokumentationen
2 öffentlich zugänglich gemacht. Medienvertreter können umfassende Informationsangebote
3 und Interviewmöglichkeiten in Anspruch nehmen.

Rechte und Pflichten

4 Die Teilnehmer der Fachkonferenz Teilgebiete haben Anspruch auf umfassende Erläuterun-
5 gen von Vertretern der BGE zu den Inhalten des Zwischenberichts und den Methoden bei der
6 Erarbeitung. Im Gegensatz zur Regionalkonferenz hat die Fachkonferenz Teilgebiete nicht
7 das Recht eine Nachprüfung zu verlangen. Eine formelle Nachprüfung über die Auswahl der
8 Teilgebiete ist erst später im Zusammenhang mit der Identifikation der übertägig zu erkun-
9 denden Standortregionen möglich.

10 Die Fachkonferenz Teilgebiete übermittelt innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abschluss-
11 veranstaltung die Beratungsergebnisse an BGE und das BfE in seiner Funktion als Träger der
12 Öffentlichkeitsbeteiligung. Die BGE macht den – auf Grundlage der Vorschläge der Fachkon-
13 ferenz Teilgebiete – ggf. modifizierten Zwischenbericht zum Teil des Berichts zur Auswahl
14 der übertägig zu erkundenden Standorte, der dem BfE übermittelt wird.

Finanzierung

15 Das BfE gewährleistet als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung die Finanzierung der
16 Fachkonferenz Teilgebiete.

17 Letztlich ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Partizipation für Bürgerinnen und
18 Bürger auch monetären Aufwand bedeuten kann, der bisweilen ein erhebliches Hemmnis
19 darstellt. Finanzielle Ausgleichsmaßnahmen, wie z.B. die Übernahme von Reise- und
20 Übernachungskosten, können daher die Beteiligungsbereitschaft erhöhen.

##Alternative Fassung des Abschnitts von Herrn Sommer

[7.3.2 Workshops der Regionen

21 Nach Abschluss der Endlagerkommission und im Rahmen des Beginns des Suchverfahrens ist
22 eine Beteiligung konkret betroffener Regionen und ihrer Bürgerinnen und Bürger noch nicht
23 möglich, da entsprechende Regionen noch nicht lokalisiert wurden. Gleichwohl ist es in
24 dieser Phase sinnvoll, Beteiligungsformate anzubieten, um den Prozess der Bildung der
25 Strukturen des partizipativen Suchverfahrens ebenso zu begleiten, wie die ersten Schritte des
26 Auswahlverfahrens der BGE in Phase 1.

27 Ziel ist es, den Zeitraum der bloßen Information zu verkürzen und damit auch das Beteili-
28 gungsparadoxon (Potentiell umfangreichen Einwirkungsmöglichkeiten am Beginn eines
29 Prozesses steht meist wenig bis keine aktive Beteiligung gegenüber) zu entschärfen.

30 Hierzu bietet sich an, das während der Arbeit der Endlagerkommission entwickelte und
31 erfolgreich realisierte Format „Workshops der Regionen“ (Vgl. 7.6 Beteiligung an der
32 Kommissionsarbeit) fortzuführen und für neue Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu öffnen.

Aufgabe

33 Die Fortführung und Weiterentwicklung der Workshops der Regionen hat die Aufgabe, zur
34 Sicherung der Verfahrenskontinuität beizutragen und das Interesse an der Begleitung des
35 Auswahlprozesses zu wecken.

1 Im Rahmen dieser Workshops soll den Bürgerinnen und Bürgern im Sinne eines diskursiven
2 Austauschs die Möglichkeit gegeben werden, sich intensiv mit den Verfahrenselementen
3 „Anwendung der geowissenschaftlichen Ausschlusskriterien“ sowie der „geowissenschaftlichen
4 Mindestanforderungen“ und der „geowissenschaftlichen Abwägungskriterien“ in Phase
5 I zu befassen, die zur Identifizierung der Teilgebiete durch die BGE führen.

6 Ziel ist eine frühzeitige Befassung mit den vorgenannten Auswahlritten, bevor es zur
7 Eingrenzung der Standortauswahl auf die übertägig zu erkundenden Standortregionen kommt.

8 Damit soll eine standortübergreifende Sichtweise unter den Teilnehmenden ermöglicht
9 werden, die den Aufbau eines Erfahrungs- und Wissensportfolios befördert. Für das BfE als
10 Träger des Verfahrens bietet sich zudem die Chance, frühzeitig Beteiligung zu praktizieren
11 und im Sinne eines lernenden Verfahrens zu optimieren (Vgl. 7.2.2 Dialogfähigkeit der
12 Behörden).

Zusammensetzung

13 Die Teilnehmer werden vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung (BfE) als Träger des
14 Beteiligungsprozesses offen eingeladen. Dabei sollen, sobald Teilgebiete definiert wurden,
15 Vertreter der Kommunen, der gesellschaftlichen Organisationen und der Bürgerschaft aus
16 diesen Teilgebieten besonders angesprochen werden. Die Teilnahme von Fachleuten auch von
17 außerhalb der betroffenen Teilgebiete ist ebenfalls wünschenswert, um eine fachlich vertiefte
18 Diskussion zu ermöglichen. Zudem sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eingela-
19 den. Bei der Einladung der Teilnehmenden und Referenten wird ein ausgewogenes Ge-
20 schlechter- und Altersverhältnis angestrebt. Das Nationale Begleitgremium ist mit einzube-
21 ziehen.

22 Die Anwesenheit von Vertretern der BGE ist erforderlich, damit notwendige Erläuterungen,
23 Rückfragen und Informationen im Diskurs adäquat behandelt werden können.

24 Zudem empfiehlt sich im Sinne der Transparenz und Informationssicherung - wie bei anderen
25 Beteiligungsformaten auch - die Dokumentation, Aufarbeitung und Publikation der Inputs
26 von Teilnehmenden.

27 Letztlich ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Partizipation für Bürgerinnen und
28 Bürger auch monetären Aufwand bedeuten kann, der bisweilen ein erhebliches Hemmnis
29 darstellt. Finanzielle Ausgleichsmaßnahmen, wie z.B. die Übernahme von Reise- und
30 Übernachtungskosten, können daher die Beteiligungsbereitschaft erhöhen.

31 Das BfE entscheidet nach dem ersten Regionen-Workshop, ob weitere Regionen-Workshops
32 sinnvoll sind. Es wird zudem empfohlen, den bzw. die Regionen-Workshops über das
33 Nationale Begleitgremium wissenschaftlich begleiten zu lassen.

Weitere Formate

34 Ergänzend zu den Workshops der Regionen können durch das BfE insbesondere in der Phase
35 I weitere Beteiligungsformate angeboten werden, auch um eine Beteiligungskultur im
36 Suchverfahren zu entwickeln. Online-Konsultationen, spezifische Angebote für junge
37 Menschen und Fachkreise wurden von der Endlagerkommission bereits erprobt und auch
38 unter diesem Gesichtspunkt evaluiert (Vgl. 7.6 Beteiligung an der Kommissionsarbeit).]

7.3.3 Regionalkonferenzen

1 In jeder Region, die in Phase 1 als übertägig zu erkundende Standortregion vorgeschlagen
2 wird, begleitet eine Regionalkonferenz die Verfahrensschritte langfristig und intensiv. Eine
3 Regionalkonferenz besteht aus ihrer Vollversammlung und ihrem Vertretungskreis.

4 Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung richtet die Regionalkonferenzen ein und stellt
5 für die gesamte Laufzeit organisatorische und finanzielle Ressourcen bereit. Die Regionalkon-
6 ferenzen sollen in die Lage versetzt werden, ihre Arbeit eigenständig und in hoher Unabhän-
7 gigkeit vom BfE auszugestalten.

Aufgaben

8 Die Hauptaufgaben einer Regionalkonferenz bestehen darin, den gesamten Auswahlprozess
9 intensiv zu begleiten und die wesentlichen Vorschläge und Entscheidungen auf Richtigkeit
10 und Nachvollziehbarkeit zu überprüfen. Zudem besteht die Aufgabe darin, alle interessierten
11 Bürgerinnen und Bürger niedrigschwellig zu beteiligen.

12 Falls hierbei erkannte Defizite im Dialog mit BfE und BGE nicht auszuräumen sind, ist es
13 Aufgabe und Recht der Regionalkonferenzen Nachprüfaufträge zu formulieren (siehe
14 Abschnitt 7.3.3).

15 Die Regionalkonferenzen erörtern die von der BGE veranlassten soziökonomischen Poten-
16 zialanalysen der Regionen (vgl. 6.5.8.). In Phase 3 wirken die Regionalkonferenzen an der
17 Erarbeitung der Standortvereinbarung mit (vgl. 7.1.2).

18 Zudem obliegt es den einzelnen Konferenzen, die Öffentlichkeit in der eigenen Region über
19 den Verlauf der Standortauswahl zu informieren und kontinuierlich zu beteiligen. Ein
20 wichtiges Mittel dafür ist die Mitwirkung an der Informationsplattform (siehe 7.2.4), aber
21 auch eigenständige, von der Regionalkonferenz gestaltete Formen der Öffentlichkeitsbetei-
22 lung.

23 Die Regionalkonferenzen bieten während ihrer gesamten Laufzeit Beteiligungsformate für
24 alle Bürgerinnen und Bürger an, die sich am Prozess beteiligen wollen. Diese Formate
25 müssen nicht in jedem Einzelfall aber im Rahmen des gesamten Beteiligungsportfolios zu
26 jedem Zeitpunkt gemäß des Prinzips der „permanenten Handlungsofferte“ Bürgerinnen und
27 Bürgern mit Beteiligungsmotivation Angebote machen.

28 Die Regionalkonferenzen entsenden Vertreter in den Rat der Regionen, um regionale und
29 überregionale Sichtweisen abzugleichen (siehe 7.3.4).

30 Die Regionalkonferenzen wirken bei den vom BfE zu organisierenden Erörterungsterminen
31 mit (siehe 7.3.5). Dabei können sie vor dem Hintergrund ihrer intensiven Vorarbeit dazu
32 beitragen, dass Informationsdefizite in der Veranstaltung schnell aufgeklärt werden und sich
33 die Erörterung auf wesentliche Themen fokussiert.

34 Die Regionalkonferenzen bearbeiten auftretende Konflikte gemäß dem im Kapitel „Umgang
35 mit Konflikten“ vorgestellten Deeskalationsverfahren.

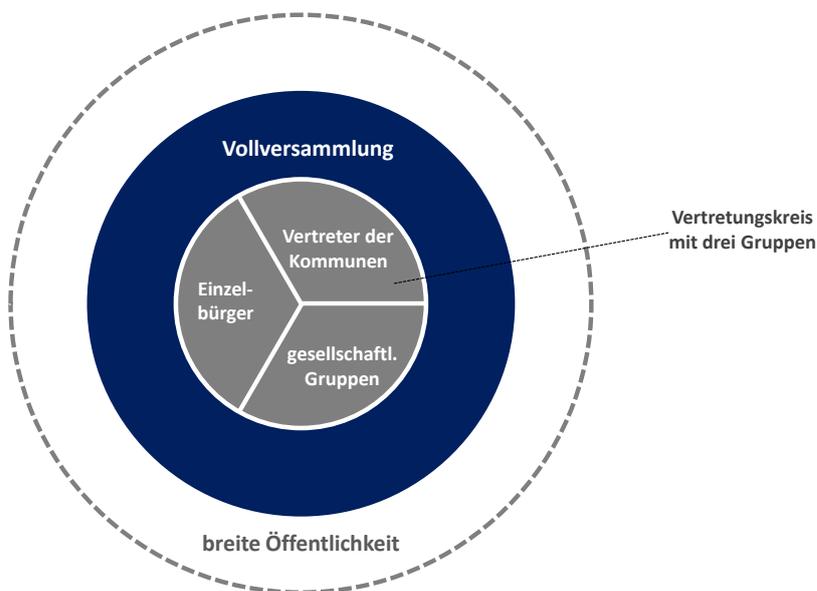
36 Die Regionalkonferenzen erstellen in jeder Phase des Standortauswahlverfahrens einen Bericht, in
37 dem sie die Ergebnisse ihrer Beratungen dokumentieren und ggf. die Ergebnisse der Nachprü-
38 fung bewerten.

Zusammensetzung

- 1 Für die Zusammensetzung der Regionalkonferenzen gilt es, ein Modell zu etablieren, das
 2 sowohl größtmögliche Offenheit für alle Interessierten bietet als auch die Kontinuität der
 3 Arbeit gewährleistet.¹⁴
 4 Wie in Abbildung #4 illustriert, bilden die Vollversammlung, der Vertretungskreis und die
 5 breite Öffentlichkeit ein Ringmodell.

Abbildung #4

Ringmodell der Regionalkonferenzen



Äußerer Ring: Öffentlichkeit

- 6 Die breite Öffentlichkeit bildet den äußeren Ring. Es ist das Ziel, die regionale Bevölkerung
 7 über die Arbeit der Regionalkonferenzen angemessen zu informieren und in die Lage zu
 8 versetzen, Fragen und Anregungen einzubringen. Der Vertretungskreis organisiert die
 9 Partizipation der breiten Öffentlichkeit, u.a. durch Mitwirkung an der Informationsplattform
 10 (siehe Abschnitt 7.2.4) sowie durch eigene Beteiligungsformate der Regionalkonferenz.

Mittlerer Ring: Vollversammlung

- 11 Die Vollversammlung der Regionalkonferenz bildet den mittleren Ring. Teilnehmen können
 12 alle interessierten Personen, abstimmungsberechtigt sind die Bürgerinnen und Bürgern, die
 13 das kommunale Wahlrecht in einer Gebietskörperschaft der Region haben.
 14 Die Regionalkonferenz lädt die regionale Bevölkerung zur Vollversammlung ein. Dabei
 15 veröffentlicht sie die Informationen über allgemeine, öffentliche Medien wie z.B. Internet,
 16 Radio, Zeitungen. Bei Bedarf kann auch eine Benachrichtigung an alle Haushalte der Region

¹⁴ Anregung aus dem Workshop der Regionen, um das Paradoxon zwischen Einbeziehung aller und Arbeitsfähigkeit aufzulösen (vgl. Beteiligungsbericht Fundstelle RE2472)

1 verschickt werden, um die Vielfalt der Teilnehmer in der Vollversammlung zusätzlich
2 abzusichern.

3 Die Einladung zur ersten Vollversammlung erfolgt durch das BfE. Falls die Durchführung
4 einer Vollversammlung in Form einer einzelnen Präsenzveranstaltung methodisch nicht
5 angemessen erscheint (z.B. bei Regionen mit sehr vielen Einwohnern oder wenn sich aus
6 einer grenzüberschreitenden Beteiligung Besonderheiten ergeben) kann das BfE eine abwei-
7 chende Form entwickeln (z.B. Aufteilung in mehrere Veranstaltungen, Online-Formate,
8 Briefwahl) Das BfE sollte diese abweichende Form gemeinsam mit den Vertretern der
9 Kommunen und dem Nationalen Begleitgremium entwickeln.

##Alternative Fassung des Absatzes von Herrn Sommer

[Mittlerer Ring: Bürgerinnen und Bürger

10 Die Bürgerinnen und Bürger, die das kommunale Wahlrecht in einer Gebietskörperschaft der
11 Region haben, werden zur Vollversammlung schriftlich eingeladen. Die Teilnehmerinnen und
12 Teilnehmer der Vollversammlung bilden den Mittleren Ring. Der Mittlere Ring hat folgende
13 Aufgaben:

14 1. Er wählt bzw. bestätigt die Mitglieder des Vertretungskreises (Innerer Ring).

15 2. Er ist das Diskussionsforum für die Mitglieder des Inneren Rings.

16 3. Es kann Anträge an den Inneren Ring stellen und dem Inneren Kreis Vorschläge
17 unterbreiten.

18 Alle Entscheidungen (z.B. zum Nachprüfrecht) erfolgen durch den Inneren Ring. Der Innere
19 Ring führt zudem die operativen Geschäfte.

20 Die Vollversammlungen sollen, sofern möglich, im Rahmen offener Versammlungen
21 stattfinden. Ist dies aufgrund regionaler Situationen (z.B. Größe bzw. Bevölkerungszahl des
22 Einzugsgebietes, hohe Anzahl interessierter Bürgerinnen und Bürger, grenznahe Situation mit
23 einem hohen Anteil ausländischer Betroffener) nicht im Rahmen einer Vollversammlung
24 möglich, können alternative Verfahren der demokratischen Willensbildung (mehrere Teilver-
25 sammlungen, Brief- oder andere Wahlverfahren) gewählt werden.

26 Sobald der Vertretungskreis gewählt wurde, übernimmt dieser die Einladung und Organisati-
27 on. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Organisation und Einladung durch das BfE in
28 Abstimmung mit den Regionalen Gebietskörperschaften.]

Innerer Ring: Vertretungskreis

29 Der Vertretungskreis bildet den inneren Ring des Modells und nimmt die operativen Aufga-
30 ben der Regionalkonferenzen wahr. Er bereitet die Veranstaltungen und Beschlüsse der
31 Vollversammlung der Regionalkonferenz vor. Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern
32 der folgenden Institutionen und Personengruppen zu je einem Drittel zusammen:

- 33 – Vertreter der Kommunen auf Gemeinde- und Kreisebene
- 34 – Vertreterinnen und Vertreter gesellschaftlicher Gruppen, wie Wirtschafts-, Umwelt- und
35 anderer Organisationen, deren Wirkungsfelder unmittelbar mit der Frage der Standortaus-
36 wahl verbunden sind
- 37 – Einzelbürgerinnen und Einzelbürger

1 Der Vertretungskreis sollte zahlenmäßig so bemessen sein, dass er einerseits die drei genann-
2 ten Gruppen aus der gesamten Region repräsentieren kann, andererseits aber eine arbeitsfähige
3 Größe nicht übersteigt. Eine Größenordnung von 30 Personen stellt das Maximum dar.

4 Die Mitglieder des Vertretungskreises werden von der Vollversammlung gewählt. Es ist ein
5 Wahlverfahren anzuwenden, das ein Ergebnis von drei gleich großen Gruppen im Vertre-
6 tungskreis ermöglicht. Für das Segment „Vertreter der Kommunen“ erfragt das BfE von den
7 beteiligten Kreistagen und Räten der kreisfreien Städte eine Liste von Vertretern. Für die
8 Segmente „gesellschaftliche Gruppen“ und „Einzelbürger“ legt das BfE mit den Vertretern
9 der Kommunen ein Verfahren zur Nominierung von Kandidaten fest. Sowohl die Vertreter
10 der gesellschaftlichen Gruppen als auch die Einzelbürger werden von der Vollversammlung
11 der Regionalkonferenz gewählt. Das BfE fordert alle Beteiligten auf, bei der Kandidatenauf-
12 stellung Frauen und Männer gleichermaßen zu berücksichtigen.

13 Das Wahlverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, sobald alle Mitglieder des Vertretungskrei-
14 ses gemeinsam von der Vollversammlung bestätigt worden sind.

15 In den Segmenten „Vertreter gesellschaftlicher Gruppen“ und „Einzelbürgerinnen und
16 Einzelbürger“ sollen auch junge Erwachsene vertreten sein. Zu ihrer Qualifizierung sollte von
17 jeder Regionalkonferenz kontinuierlich ein Veranstaltungsformat für junge Erwachsene wie
18 auch alle anderen Gruppen angeboten werden.

19 Die Mitglieder des Vertretungskreises werden jeweils für drei Jahre gewählt und können
20 zweimal wiedergewählt werden.

21 Mitglieder, die sich in den Vertretungskreis wählen lassen, verpflichten sich zur Teilnahme an
22 dessen Sitzungen und einer regelmäßigen Mitarbeit. Zum Ausgleich erhalten sie dafür eine
23 Verdienstausschüttung (siehe Punkt Finanzierung unten).

24 Der Vertretungskreis formuliert nach Anhörung der Vollversammlung die Nachprüfaufträge.

Geschäftsordnung

25 Die Zusammenarbeit zwischen Öffentlichkeit, Vollversammlung und Vertretungskreis wird in
26 einer Geschäftsordnung spezifiziert. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung stellt
27 allen Regionalkonferenzen eine Mustergeschäftsordnung zur Verfügung, die wenn notwendig
28 unterschiedliche regionale Größenordnungen berücksichtigen wird. Die Vollversammlung
29 beschließt die Geschäftsordnung, dabei ist sie nicht an die Mustergeschäftsordnung gebunden.
30 Die Mustergeschäftsordnung sollte Entscheidungen des Vertretungskreises in der Regel mit
31 einfacher Mehrheit ermöglichen.

Regionale Abgrenzung

32 Bei der Gründung der Regionalkonferenzen wird sich die Frage nach der genauen geographi-
33 schen Abgrenzung stellen.

34 Das Standortauswahlgesetz regelt in § 10, dass die Partizipation „im räumlichen Bereich des
35 Vorhabens“ stattfinden soll. Die Kommission geht davon aus, dass die Abgrenzung gleicher-
36 maßen auf geologischen wie auch sozioökonomischen Gesichtspunkten beruhen muss. Die
37 Regionalkonferenzen sollen die Perspektiven aller Menschen vertreten, die sich durch den
38 Bau und Betrieb eines Endlagers am möglichen Standort betroffen sehen. Diese Betroffenheit
39 kann über das Gebiet oberhalb der Gesteinsformation weit hinausreichen. Auch Staatsgrenzen
40 bilden keine Grenzen der Beteiligung.

##ergänzender Absatz von Herrn Sommer

[Sofern eine Betroffenheit von Menschen jenseits der Staatsgrenzen festgestellt wird, ist eine angemessene Vertretung dieser Menschen in der entsprechenden Regionalkonferenz und allen weiteren Gremien sicherzustellen. Dabei erfolgt die Feststellung der regionalen Betroffenheit auf ausländischem Gebiet den gleichen Kriterien wie im Inland. Zur Sicherstellung einer adäquaten Vertretung der so ermittelten Betroffenen ist eine entsprechende Quotierung vorzunehmen.]

Aufgrund der Erfahrungen deutscher Beteiligung im Endlagersuchverfahren der Schweiz empfehlen wir im Falle ausländischer Betroffenheit den Abschluss eines Staatsvertrages mit betroffenen Nachbarländern, in denen deren Mitwirkung geregelt wird.]

In der langfristigen Perspektive ist zu berücksichtigen, dass die Regionalkonferenz eine zentrale Rolle bei der Erarbeitung der Standortvereinbarung (7.1.2) einnehmen kann, Vertragspartner aber nur hoheitlich definierte Gebietskörperschaften werden können.

Als pragmatische Grundregel wird empfohlen, dass die kommunalen Gebietskörperschaften, deren Gebiet oberhalb des möglichen Bergwerks liegt, gemeinsam mit allen direkt angrenzenden kommunalen Gebietskörperschaften eine gemeinsame Region bilden. Je nach geographischen Besonderheiten ist diese Grundregel anzupassen.

Rechte und Pflichten

Wesentliches Recht einer Regionalkonferenz ist es, einen Nachprüfauftrag zu formulieren, wenn sie auf ein Defizit stößt, das nach ihrer Einschätzung den Verfahrensvorgaben des StandAG nicht entspricht, und sie dieses Defizit auch in Zusammenarbeit mit BfE und BGE nicht ausräumen kann (zur Definition siehe Erläuterungskasten unten).

Die Regionalkonferenzen haben das Recht auf Akteneinsicht, wie es in Abschnitt #7.2.5 beschrieben ist. Sie können die Teilnahme und Mitwirkung von Vertretern der BGE als Vorhabenträgerin und des Bundesamts für kerntechnische Entsorgung einfordern.

Jede Regionalkonferenz hat die Pflicht, dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung Berichte über ihre Beratungsergebnisse vorzulegen. Die Zeitpunkte für die jeweils vorläufigen und abschließenden Berichte sind in Abschnitt 7.4 genauer beschrieben.

Die Nachprüfung

Die Regionalkonferenzen haben das Recht, vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung Nachprüfungen zu verlangen, die vom Bundesamt selbst oder von der BGE als Vorhabenträgerin zu bearbeiten sind.

Mit dem Instrument der Nachprüfung wird das Ziel verfolgt, das Standortauswahlverfahren durch eine starke Einflussmöglichkeit der Betroffenen zu qualifizieren, Konflikte rechtzeitig aufzulösen und das Risiko von Abbruch oder dauerhafter Verzögerung des Prozesses zu senken.

Der Nachprüfauftrag soll sich auf eine anstehende Entscheidung im Standortauswahlverfahren beziehen und die festgestellten oder vermeintlichen Mängel so konkret wie möglich bezeichnen. Dem BfE bzw. der BGE muss in den Beratungen des Gremiums vorher Gelegenheit gegeben worden sein, den gerügten Fehler zu beheben.

1 Die Nachprüfung kann vor den Entscheidungen, die der Bundestag nach dem Standort-
 2 auswahlgesetz trifft, jeweils einmal verlangt werden. Das BfE und die Regionalkonfe-
 3 renzen verständigen sich über eine angemessene Frist. Sofern es nicht zu einem Einver-
 4 nehmen kommt, entscheidet das Nationale Begleitgremium nach Anhörung der Beteilig-
 5 ten innerhalb eines Monats über eine angemessene Frist.

6 Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung bearbeitet den Nachprüfauftrag und
 7 zieht die BfE bei Bedarf hinzu. Soweit notwendig gehört dazu Informations- und
 8 Transparenzdefizite aufzuklären, auf wissenschaftliche Anfragen verständliche Antwor-
 9 ten zu geben, möglicherweise fehlende Daten zusätzlich zu erheben und neu auftau-
 10 chenden Fragen proaktiv nachzugehen.

11 Die Nachprüfungen sollen jedoch keine Sachverhalte aufklären, die im geplanten Ver-
 12 fahrensablauf erst in einer späteren Phase zu untersuchen sind. Die Nachprüfung wird
 13 dadurch abgeschlossen, dass das BfE zusammen mit den Nachprüfantworten einen
 14 überarbeiteten Vorschlag vorlegt.

15 Das Ergebnis der Nachprüfungen wird zusammen mit den Stellungnahmen der auslö-
 16 sendenden Gremien dem Gesetzgeber vorgelegt.

Organisation und Finanzierung

17 Die Finanzierung der Regionalkonferenzen wird durch den Träger der Öffentlichkeitsbeteili-
 18 gung gewährleistet. Für die Bemessung sind folgende Eckpunkte zu beachten: Eigene
 19 Geschäftsstelle zur Organisation der Regionalkonferenz, eigenständige fachliche Begleitung
 20 (zum Beispiel in Form externer Gutachter), externe Moderation, Verdienstaussfallregelungen
 21 für die Mitglieder des Vertretungskreises, Durchführung von regionaler Medienarbeit und
 22 Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Mitwirkung an der Informationsplattform.

23 Bei der Konzeption und Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung können Regionalkonfe-
 24 renzen und BfE partnerschaftlich zusammenarbeiten. Die Vertretungskreise der Regionalkon-
 25 ferenzen sollten dabei eher eine strategische Rolle, das BfE eine operative Rolle einnehmen.

26 Die Geschäftsstelle einer Regionalkonferenz sollte Servicefunktionen sowohl nach innen wie
 27 auch nach außen übernehmen. Nach innen unterstützt sie die Arbeit von Vertretungskreis und
 28 Vollversammlung, nach außen unterstützt sie die Informationsarbeit ggf. auch durch Bürger-
 29 büros.

30 Eine Regionalkonferenz pausiert ihre Arbeit, wenn die Region während der Phase 2 oder 3 im
 31 Auswahlverfahren vorläufig zurückgestellt wird. Im Verlauf des Verfahrens verringert sich
 32 also die Anzahl der aktiven Regionalkonferenzen. Aufgrund von Rücksprüngen bei der
 33 Anwendung der Kriterien (siehe Kapitel #5) können unter Umständen neue Regionen
 34 hinzukommen oder vorläufig zurückgestellte Regionen wieder in den Fokus rücken. Diese
 35 Regionen reaktivieren ihre Regionalkonferenzen bzw. bauen sie neu auf.

36 Insbesondere die Rechte und Finanzierung der Regionalkonferenzen müssen im StandAG
 37 geregelt werden. [\(vgl. 8.9\).^{15\]}](#)

¹⁵ Für mögliche Herausforderungen bei der Ausgestaltung der Regionalkonferenzen vgl. K-Drs. 204

1 **Abwägungsgründe für und gegen eine Befragung**

2 Der AkEnd sieht in seinem Abschlussbericht die Abfrage der sogenannten Beteili-
3 gungsbereitschaft vor und räumt der regionalen Bevölkerung damit ein Votum ein, mit
4 dem sie sich gegen die weitere Erkundung der eigenen Region aussprechen kann. Wenn
5 in einer Standortregion keine mehrheitliche Beteiligungsbereitschaft besteht, würde
6 diese gemäß AkEnd-Empfehlung im Auswahlverfahren zurückgestellt.

7 Die Kommission hat diese Form der Mitbestimmung ausführlich diskutiert und abge-
8 wogen, sich schließlich jedoch dagegen ausgesprochen, da sie hier einen Zielkonflikt
9 sieht: Auf der einen Seite steht das Ziel, einen kriterienbasierten und damit prinzipiell
10 nachvollziehbaren Auswahlprozess für einen Standort mit der bestmöglichen Sicherheit
11 durchzuführen. Auf der anderen Seite steht das Ziel, der Bevölkerung einer Region das
12 Recht zuzugestehen, über die Entwicklung ihrer Region zu entscheiden und Belastun-
13 gen abzuwehren.

14 Nach Ansicht der Kommission darf das kriterienbasierte Verfahren nicht Gefahr laufen,
15 durch ein punktuelles Votum politisch überformt zu werden. Viel wichtiger erscheint es,
16 die regionale Bevölkerung während des gesamten Prozesses einzubinden, Kritik für die
17 Verbesserung der Standortsuche zu nutzen und so Toleranz und Vertrauen zu gewinnen.

18 Im Verlauf der Diskussionen innerhalb der Kommission wurde ebenfalls die Möglich-
19 keit eines Referendums – allerdings gemeinsam in allen betroffenen Regionen – disku-
20 tiert. Die Bevölkerung würde in einem solchen Referendum nicht über die Rolle ihrer
21 Region abstimmen, sondern über die Frage, ob das Standortsuchverfahren bislang als
22 fair und gerecht wahrgenommen wird. Ein positives Votum würde das Verfahren absi-
23 chern und legitimieren. Ein negatives Votum sollte das Verfahren einer Überprüfung
24 und Verbesserung unterwerfen, es aber nicht blockieren.

25 Auch diese Variante der Mitentscheidung wurde schließlich wieder verworfen, weil
26 viele Unwägbarkeiten in der operativen Umsetzung gesehen wurden.

27 Als mögliches Werkzeug der Regionalkonferenzen sieht die Kommission allerdings das
28 Konzept einer schriftlichen, qualifizierten Befragung, die in allen Phasen des Standort-
29 auswahlverfahrens bei Bedarf eingesetzt werden kann. Diese soll in allen in Frage
30 kommenden Regionen auf Basis empirischer Methoden Aufschluss darüber geben, ob
31 und inwieweit die regionale Bevölkerung Kritik und Verbesserungsbedarf sieht und
32 welche Lösungsansätze sich damit verbinden lassen.

33 Auch diese Form der Partizipation stellt selbstverständlich hohe Anforderungen an das
34 Verfahren. Zum einen müssen Konzeption, Durchführung und Auswertung des Frage-
35 bogens sorgfältig geplant und nach sozialwissenschaftlichen Standards durchgeführt
36 werden, zum anderen bedarf die Teilnahme an einer solchen Befragung einer hohen
37 Kompetenz und umfassenden Information der Teilnehmenden.

7.3.4 Rat der Regionen

38 **Im Rat der Regionen entwickeln die Regionalkonferenzen eine überregionale Perspektive auf**
39 **die Standortsuche. Ziel ist, dass die Vertreter der Regionen sich mit den Entscheidungsvor-**
40 **schlägen für die Identifikation des Standorts mit der bestmöglichen Sicherheit gemeinsam**
41 **auseinandersetzen.**

1 Die Arbeit im Rat soll helfen, die zunächst gegenläufigen Interessen im Sinne eines Sankt
 2 Florians Prinzips („Verschon‘ mein Haus, zünd‘ and‘re an!“) umzuwandeln in ein gemeinsa-
 3 mes Interesse an der bestmöglichen Lösung („In einer unserer Regionen wird sinnvollerweise
 4 ein Endlager gebaut, lasst uns eine für alle verträgliche Lösung finden.“).

5 Angesichts der Herausforderung werden sich auch gegenläufige Interessen der Regionen
 6 zeigen, die nicht ohne weiteres aufzulösen sind. Wie im Kapitel „Umgang mit Konflikten“
 7 beschrieben, müssen diese Gegensätze als Treiber des Verfahrens rechtzeitig lokalisiert
 8 werden und im Sinne des Stufenmodells bearbeitet werden. Der Rat der Regionen, auch
 9 unterstützt durch den Partizipationsbeauftragten, soll dazu beitragen, dass die Konflikte
 10 zwischen den Regionen das Standortauswahlverfahren nicht blockieren, sondern die Auswahl
 11 des Standorts mit der bestmöglichen Sicherheit befördern.

Aufgaben

12 Die Arbeit im Rat der Regionen und in den Regionalkonferenzen verläuft inhaltlich und
 13 zeitlich parallel. Die Delegierten berichten, wie die Vorschläge von BGE und BfE in ihren
 14 Regionen erörtert werden. Fragen, bei denen sich die Herausforderungen und Sichtweisen der
 15 Regionalkonferenzen ähneln, werden im Rat der Regionen standortübergreifend und auf
 16 Augenhöhe mit BfE und BGE diskutiert. Mögliche Interessenunterschiede können frühzeitig
 17 bearbeitet werden.

18 Darüber hinaus soll der Rat der Regionen eine Strategie zur Förderung der Regionalentwick-
 19 lung in der Standortregion skizzieren. Die Strategie wird in Phase 2 zunächst standortüber-
 20 greifend entworfen und im Laufe der weiteren Verfahrensschritte vor Ort – auch unter
 21 Einbeziehung der sozioökonomischen Potenzialanalyse – konkretisiert, so dass in Phase 3
 22 eine verbindliche Standortvereinbarung ausgehandelt werden kann (vgl. 7.1.2). Der Rat der
 23 Regionen kann diese Fragen mit dem notwendigen Abstand zu möglichen Einzelinteressen
 24 bearbeiten und angemessene Instrumente, z.B. generationenübergreifende Solidar- und
 25 Infrastrukturleistungen entwerfen.¹⁶

26 Auch bei den planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien kann der Rat der Regionen
 27 eine vermittelnde Funktion einnehmen. Wenn es gelingt, ein gemeinsames Verständnis für die
 28 Anwendung dieser Kriterien in den konkreten Regionen zu entwickeln, welches dann Eingang
 29 in die Regionalkonferenzen findet, kann eine deutlich größere Toleranz in Bezug auf die
 30 Entscheidung erreicht werden.¹⁷

31 Wie die Regionalkonferenzen hat auch der Rat der Regionen die Aufgabe, seine Beratungser-
 32 gebnisse über die Informationsplattform und geeignete mediale Angebote mit der Öffentlich-
 33 keit rückzukoppeln. Als Delegiertengremium ohne harte Interventionsrechte ist diese
 34 Rückkopplung in die Regionen der wesentliche Weg zu Wirksamkeit.

Zusammensetzung

35 Die Vollversammlungen der Regionalkonferenzen entsenden Delegierte in den Rat der
 36 Regionen. Jede Regionalkonferenz entsendet die gleiche Anzahl von Delegierten. [Zusätzlich
 37 können die Standortgemeinden der bestehenden Zwischenlager Vertreter entsenden. Die

¹⁶ Anregung aus den Workshopreihen „Junge Erwachsene und Beteiligungspraktiker“ und “Regionen“. Die betroffenen Regionen sollen zeitnah über die Konsequenzen eines Endlagers informiert werden und sich mit Kompensationsmöglichkeiten auseinandersetzen können (vgl. Beteiligungsbericht Fundstellen RE23814, JE22542)

¹⁷ Anregung Workshopreihe Regionen (RE33210): Planungswissenschaftliche Abwägung muss auf überregionaler oder bundesweiter Ebene erfolgen.

1 Anzahl aller Vertreter der Zwischenlagerstandorte soll der Anzahl der Delegierten einer
2 Regionalkonferenz entsprechen.] Um arbeitsfähig zu bleiben, soll der Rat eine maximale
3 Mitgliederzahl von 30 Personen nicht überschreiten.

4 Die Regionalkonferenzen [und Zwischenlagergemeinden] stellen sicher, dass ihre Delegierten
5 die drei Gruppen (Vertreter der Kommunen, gesellschaftlicher Gruppen und Einzelbürger)
6 vertreten. Diese sollen ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis aufweisen. Auch hier gilt es,
7 die Vertretung junger Erwachsener sicherzustellen. Um den Wissenstransfer über die Phasen
8 und Gremien zu gewährleisten, ist es wünschenswert, dass die Regionalkonferenzen auch
9 Personen delegieren, die bereits in der Fachkonferenz Teilgebiete mitgewirkt haben. Delegier-
10 te können, müssen aber nicht Mitglieder des Vertretungskreises einer Regionalkonferenz sein.

11 Für die verlässliche und langfristige Zusammenarbeit der Regionalkonferenzen im Rat der
12 Regionen ist sowohl eine personelle Kontinuität, als auch ein reger Informationsaustausch mit
13 alle Regionalkonferenzmitgliedern wünschenswert. Daher soll jede Regionalkonferenz für
14 sich Wege finden, wie sie dies über Vertretungsregelungen und Kommunikationsregeln
15 absichert.

Rechte und Pflichten

16 Der Rat der Regionen hat in Bezug auf Akteneinsicht und Ladung von BfE- und BGE-
17 Vertretern die gleichen Rechte wie die Regionalkonferenzen. [Der Rat der Regionen verfügt
18 über kein eigenes Nachprüferecht.] Es steht den Regionalkonferenzen frei, sich über den Rat
19 der Regionen in der Ausübung ihrer Nachprüferechte abzustimmen. Übereinstimmende
20 Nachprüfaufträge aus mehreren Regionen können dazu beitragen, das BGE und BfE die
21 Aufträge fokussiert und mit hoher Detailtiefe bearbeiten können. Dieser Qualitätsgewinn
22 sollte im Interesse aller Beteiligten liegen. Der Rat der Regionen übermittelt seine Beratungs-
23 ergebnisse in einem Bericht an das BfE.

Finanzierung

24 Der Rat der Regionen erhält eine gleichwertige Ausstattung wie eine Regionalkonferenz.]

##Alternative Fassung des Abschnitts von Herrn Fischer

[7.3.4 Workshopreihe „Rat der Regionen“

25 Das Format für die Workshopreihe „Rat der Regionen“ ist aus den Erfahrungen der Work-
26 shops mit den Regionen während der Kommissionsarbeit entstanden. Die dort anwesenden
27 Teilnehmer haben es sehr begrüßt, in ungezwungener Atmosphäre die eventuell auf sie
28 zukommenden Herausforderungen bei der Standortauswahl gemeinsam zu diskutieren. Das
29 Workshopformat hat sich dafür als besonders flexibel und motivierend gezeigt und soll
30 deswegen seine Fortsetzung im Suchprozess finden:

31 In den Workshops „Rat der Regionen“ tauschen die Delegierten aus den Regionalkonferenzen
32 ihre Erfahrungen über die Prozesse in ihrer jeweiligen Region miteinander aus und entwickeln
33 eine überregionale Perspektive auf die Standortsuche. Potenziale für mögliche Probleme aber
34 auch für Optimierungsfelder können so effizienter erkannt und bearbeitet werden. Die
35 Vertreter der Regionen sollen sich mit den Prozessen und im weiteren Verlauf auch mit den
36 Entscheidungsvorschlägen für die Identifikation des Standorts mit der bestmöglichen
37 Sicherheit gemeinsam auseinandersetzen.

1 Die Workshops beginnen nach Bildung der Regionalkonferenzen und werden sich über den
 2 Ablauf der Phase II und III erstrecken. Während die Regionalkonferenzen einen regionalen
 3 Fokus haben, liegt die Bedeutung der Workshops „Rat der Regionen“ insbesondere in der
 4 Überregionalität. In den Workshops wird es ermöglicht, vorrangig regionale Interessen
 5 einzuordnen und ein überregionales Verständnis zu etablieren. Dort sollen neben den
 6 Erkundungsregionen auch die Vertreter der Zwischenlagerstandorte ihre Perspektiven
 7 einbringen, weil dadurch auch eine Kenntnisnahme und ein Ausgleich der unterschiedlichen
 8 Interessenlagen ermöglicht wird. Es erhöht sich dadurch zudem die Transparenz und Nach-
 9 vollziehbarkeit des Standortauswahlverfahrens.

Aufgaben

10 In den Workshops werden die Ergebnisse der BGE und des BFE nachvollzogen und die
 11 Prozesse der Regionalkonferenzen miteinander verglichen. Durch den Austausch untereinander
 12 werden unterschiedliche Themenfelder aus den Regionen auf Relevanz für die jeweils
 13 anderen Regionen betrachtet. Die Nachvollziehbarkeit der Anwendung der Ausschlusskrite-
 14 rien, Mindestanforderungen und Abwägungskriterien, die zur Identifizierung der zu erkun-
 15 denden Standorte/Standortregionen geführt haben, wird überprüft. Damit soll eine standort-
 16 übergreifende Akzeptanz unterstützt, sowie der Aufbau von Erfahrungen- und Kompetenzen
 17 erleichtert werden. Fragen, bei denen sich die Herausforderungen und Sichtweisen der
 18 Regionalkonferenzen ähneln, werden in den Workshops standortübergreifend und auf
 19 Augenhöhe mit BfE und BGE diskutiert. Mögliche Interessenunterschiede können somit
 20 frühzeitig bearbeitet werden. Auch die Zwischenlagerstandortinteressen werden berücksich-
 21 tigt und erhöhen nochmals die Gemeinwohlorientierung.

22 Darüber hinaus soll in den Workshops eine übergreifende Strategie zur Förderung der
 23 Regionalentwicklung in den Standortregionen entwickelt werden. Die Strategie soll zunächst
 24 standortübergreifend entworfen werden und im Laufe der weiteren Verfahrensschritte dann
 25 spezifisch vor Ort - auch unter Einbeziehung der sozioökonomischen Potenzialanalyse -
 26 konkretisiert werden.

27 Dabei sollen durch die gemeinsame Erarbeitung diese Fragen mit dem notwendigen Abstand
 28 zu möglichen Einzelinteressen angemessene Instrumente, z.B. allgemeine generationenüber-
 29 greifende Solidar- und Infrastrukturprojekte gefunden und bewertet werden. Die Workshops
 30 selber haben keine Berichtspflicht, durch den jeweiligen Veranstalter wird ein Ergebnis
 31 festgehalten, dokumentiert und publiziert.

Zusammensetzung

32 Die Vertreterkreise der Regionalkonferenzen bestimmen aus ihrer Mitte die zu den Work-
 33 shops zu entsendenden Delegierten, um den Wissenstransfer über die Gremien hinweg
 34 gewährleisten zu können.

35 Jede Regionalkonferenz entsendet die gleiche Anzahl von Delegierten. Zusätzlich sollen die
 36 Standortgemeinden der bestehenden Zwischenlager Vertreter entsenden. Die Anzahl aller
 37 Vertreter der Zwischenlagerstandorte soll der Anzahl der Delegierten einer Regionalkonfe-
 38 renz entsprechen. Um arbeitsfähig zu bleiben, soll die maximale Teilnehmerzahl 30 Personen
 39 nicht überschreiten. Die Regionalkonferenzen und Zwischenlagergemeinden stellen sicher,
 40 dass ihre Delegierten die drei Gruppen (Vertreter der Kommunen, gesellschaftlicher Gruppen
 41 und Einzelbürger) vertreten. Diese sollen ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis aufwei-
 42 sen. Die Vertretung junger Erwachsener ist sicherzustellen.

1 Die Workshops beginnen nach Bildung der Regionalkonferenzen. Anzahl der Workshops und
 2 Frequenz richten sich nach den Fortschritten im Suchprozess, sollten aber mindestens 2 mal
 3 jährlich stattfinden.

Rechte und Pflichten

4 In den Workshops erfolgen umfassende Erläuterungen durch Vertreter der BGE und des BfE
 5 zu den Vorschlägen der übertägig zu erkundenden Standorte/Standortregionen, zu untertäglich
 6 zu erkundenden Standorten und zur Entscheidung über den Endlagerstandort. Es wird
 7 ebenfalls eine Übersicht zum jeweiligen Status der Prozesse in den betroffenen Regionen
 8 gegeben, sowie der geplanten nächsten Schritte gegeben. Die Delegierten jeder einzelnen
 9 Regionalkonferenz stellen eine ausreichende Präsenz ihrer Region bei den Workshops sicher
 10 und sorgen dafür, dass die überregional erarbeitete Sicht, in die jeweilige Regionalkonferenz
 11 zurück transportiert wird.

Finanzierung

12 Das BfE organisiert und finanziert als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung die Workshops.
 13 Die Delegierten erhalten Reise- und Übernachtungskosten erstattet.

7.3.5 Stellungnahmeverfahren und Erörterungstermine

14 Am Ende jeder Phase, nach der Diskussion des jeweiligen Vorschlags in den regionalen
 15 Gremien, einer eventuellen Nachprüfung und Überarbeitung, wird der abschließende Vor-
 16 schlag der allgemeinen Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange (Verbände,
 17 andere Behörden, etc.) zur Erörterung vorgelegt. Mit diesem Schritt wird die Öffentlichkeits-
 18 beteiligung mit rechtlich stark definierten Verfahrenselementen abgesichert (vgl. Grundfor-
 19 men der Öffentlichkeitsbeteiligung in 7.2.1).

Aufgaben: Stellungnahmeverfahren

20 Gemäß StandAG § 9 Absatz 3 ist der Öffentlichkeit zu den Inhalten, die in Abschnitt 7.1.1
 21 beschrieben sind, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Inhalte sind umfangreiche,
 22 fachlich anspruchsvolle Analysen und Vorschläge, die nur mit hohem zeitlichen Aufwand und
 23 Expertise vollständig durchdrungen werden können.

24 Sowohl für die Arbeit der regionalen Gremien, wie auch für die Stellungnahmen der allge-
 25 meinen Öffentlichkeit ist es daher notwendig, dass das BfE die bereitzustellenden Informatio-
 26 nen angemessen aufbereitet und auf der Informationsplattform und in anderen geeigneten
 27 Medien so darstellt, dass unterschiedliche Zielgruppen sie nachvollziehen können (vgl. 7.2.4).

28

29 Die Stellungnahmen werden grundsätzlich öffentlich und online abgegeben. So können die
 30 Verfasser ihre Ausarbeitungen mit anderen Mitgliedern der Öffentlichkeit teilen, damit
 31 Anknüpfungspunkte für eine informierte öffentliche Debatte entstehen. Zusätzlich ist die
 32 Möglichkeit der Mitzeichnung von Stellungnahmen anzubieten, so dass die Anliegen
 33 gebündelt und die fachliche Beantwortung fokussiert werden kann.

34 Auf Wunsch der Verfasser können Stellungnahmen auch nicht-öffentlich abgegeben werden.
 35 Dies kann in Ausnahmefällen sinnvoll sein, wenn in der Stellungnahme Sachverhalte
 36 angeführt werden, deren Veröffentlichung nicht gestattet oder gewünscht ist.

1 Das BfE übermittelt die Stellungnahmen an die BGE als Vorhabenträgerin. Dort werden sie in
2 einem ersten Schritt quantitativ und qualitativ ausgewertet, so dass die inhaltlichen Schwer-
3 punkte erkennbar werden. In einem zweiten Schritt wird jede Stellungnahme auch einzeln
4 gesichtet und abgewogen. Die BGE erstellt einen Auswertungsreport, in dem alle Schlussfol-
5 gerungen zusammenfasst werden.

6 Auf Basis dieser Auswertung veröffentlicht das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung
7 seine Schlussfolgerungen, die es in den weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen
8 plant.

Aufgaben: Erörterungstermine

9 Die Auswertung und die Schlussfolgerungen sind Grundlage für den anschließenden Erörte-
10 rungstermin, zu dem das BfE einlädt. Solange mehrere Regionen betroffen sind, ist in jeder
11 Region eine Veranstaltung im Rahmen des Erörterungstermins durchzuführen.

12 Gegenstand des Erörterungstermins ist der Vorschlag der BGE sowie ggf. vorliegende
13 (Zwischen-)Berichte der Regionalkonferenzen und des Rats der Regionen, die Ergebnisse der
14 Nachprüfung, und die Auswertung von Stellungnahmen aus dem Stellungnahmeverfahren und
15 der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

16 In der bisherigen Version des StandAG soll anhand von Dokumentationen der Versammlun-
17 gen dargestellt werden, „ob und in welchem Umfang Akzeptanz besteht“¹⁸. Akzeptanz kann
18 nach Verständnis der Kommission in diesem Format nicht sinnvoll gemessen werden. Zudem
19 ist Akzeptanz kein Kriterium für die Suche nach einem Standort mit bestmöglicher Sicherheit.
20 Vielmehr sollte der Erörterungstermin genutzt werden, um die Informationsbasis auf allen
21 Seiten zu verbessern und die Abwägungsentscheidungen im Detail nachvollziehbar zu
22 erläutern.

Zusammensetzung

23 Die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Teilnahme am Erörterungstermin stehen allen
24 interessierten Bürgerinnen und Bürgern offen. Die Veranstaltungen sind im räumlichen
25 Bereich des Vorhabens durchzuführen. Die Bekanntmachung muss dabei rechtzeitig und über
26 geeignete Kanäle erfolgen.¹⁹

27 Zusätzlich sollten die Vertreter der Vorhabenträgerin, der regionalen Gremien, der betroffe-
28 nen Gebietskörperschaften und Träger öffentlicher Belange anwesend sein.

Rechte und Pflichten

29 Die Öffentlichkeit hat das Recht auf eine nachvollziehbare Aufbereitung der Informationen,
30 zu denen sie Stellung nehmen soll. Sie hat das Recht auf eine plausible Auswertung der
31 eingegangenen Stellungnahmen und des sich daraus ergebenden Ergebnisses, das bei den
32 weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen ist.

Finanzierung

33 Stellungnahmeverfahren und Erörterungstermine werden vom dem Bundesamt für kerntech-
34 nische Entsorgung als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung organisiert, durchgeführt und
35 finanziert.

¹⁸ § 10 Absatz 4 StandAG

¹⁹ vgl. § 10 Absatz 2 StandAG

Abbildung #5

Integration der Stellungnahmeverfahren einschl. Erörterungstermine und des Nachprüfrechts am Beispiel der Phase 2

Prozessschritt	Notwendigkeit d. Fristsetzung ¹
Bericht der BGE über den Vorschlag über untertägig zu erkundende Standorte, Erkundungsprogramme und Prüfkriterien an BfE, erste Prüfung durch BfE ²	
BfE gibt BGE-Bericht an Regionalkonferenzen, Nationales Begleitgremium und Öffentlichkeit	
Regionalkonferenzen prüfen den Vorschlag	X
Regionalkonferenzen machen ggf. Nachprüfrecht geltend	X
BfE und BGE bearbeiten ggf. den Nachprüfauftrag	
BfE übergibt den ggf. entsprechend der Nachprüfung überarbeiteten Vorschlag an Regionalkonferenzen, Nationales Begleitgremium und die Öffentlichkeit	
Vorschlag geht in Stellungnahmeverfahren	X
BfE führt Erörterungstermin zu den von der Öffentlichkeit eingereichten Einwendungen durch	
Regionalkonferenzen geben Stellungnahme zum Vorschlag sowie zu den Ergebnissen des Erörterungstermins an BfE ab	X
BfE übermittelt den Vorschlag an BMUB (zu den Unterlagen des Auswahlvorschlags gehören insbesondere die Beratungsergebnisse des Nationalen Begleitgremiums und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung)	
Bundesregierung unterrichtet Bundestag und Bundesrat	

Kontinuierliche Begleitung durch das Nationale Begleitgremium

¹ Fristen werden von BfE gesetzt und müssen einen angemessenen Rahmen umfassen. Regionalkonferenzen können eine Fristverlängerung mit BfE abstimmen. Sollte sich keine Einigung zwischen Regionalkonferenzen und BfE ergeben, liegt die Entscheidung beim Nationalen Begleitgremium.

² Prüfung des BfE läuft parallel bis zur Stellungnahme der Regionalkonferenzen zum Vorschlag

7.4 Ablauf der Öffentlichkeitsbeteiligung

1 Die Kommission empfiehlt, die Öffentlichkeitsbeteiligung entlang der Entscheidungsabläufe
 2 im Standortauswahlverfahren auszurichten, wie sie in Abschnitt 6.3.1 detailliert beschrieben
 3 sind. Alle wesentlichen behördlichen und gesetzgeberischen Entscheidungen sollen von der
 4 Öffentlichkeit begleitet, überprüft und verbessert werden.

5 Abbildung #6 gibt einen Überblick über die zeitliche Abfolge der Gremien in den drei
 6 Phasen. Zu beachten ist, dass die Anzahl der Regionalkonferenzen im Verlauf der sich
 7 verdichtenden Standortsuche kontinuierlich abnimmt (von ca. sechs auf nur eine). Neben der
 8 nationalen Ebene ist daher insbesondere die überregionale Ebene (Rat der Regionen bzw. in
 9 der Phase 1 die Fachkonferenz Teilgebiete) wichtig, um die Vielfalt der Perspektiven abzude-
 10 cken.

Abbildung #6

Abfolge der Gremien in den Phasen

	Vorphase StandAG	Phase 1		Phase 2	Phase 3
		Teilgebiete	Übertägig zu erkundende Standortreg.	Untertägig zu erkundende Standorte	Standortvorschlag und Standortverein- barung
National	vorläufiges NBG	NBG	NBG	NBG	NBG
Überregional	./.	Fachkonferenz Teilgebiete	Rat der Regionen	Rat der Regionen	./.
Regional	./.	./.	(~6) Regional- konferenzen	(3 -2) Regional- konferenzen	(2 -1) Regional- konferenz

NBG: Nationales Begleitgremium

11 Jede Phase des Standortauswahlverfahrens wird durch ein Bundesgesetz abgeschlossen. Mit
 12 dieser Entscheidung werden alle bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Ergebnisse der
 13 Öffentlichkeitsbeteiligung zusammengeführt, nicht-aufgelöste Gegensätze werden durch
 14 *Abwägung*²⁰ entschieden.

15 Das Verfahren kann im Anschluss an die Gesetzesentscheidungen nur dann erneut bewertet
 16 werden, wenn es grundlegende rechtliche Einwendungen oder wissenschaftlich fundierte
 17 Neueinschätzungen gibt. Jedes Bundesgesetz setzt die *Rahmenbedingungen*²¹ für die nachfol-
 18 gende Phase.

19 Als Entscheidungsgrundlage erhalten Bundesregierung und Gesetzgeber in jeder Phase
 20 folgende Dokumente:

21

²⁰ Abstimmung mit AG2

²¹ Abstimmung mit AG2

- 1 – Den Bericht des BfE mit den Vorschlägen für die Standorte bzw. Standortregionen
2 inklusive des Berichts der BGE. Diese Vorschläge sind ggf. im Rahmen der Öffentlich-
3 keitsbeteiligung z.B. durch die Bearbeitung der Nachprüfaufträge überarbeitet worden.
- 4 – Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung. Diese umfassen sowohl die Ergebnisse der
5 grundlegenden Beteiligungsformate (vgl. 7.2.1) als auch die Ergebnisse der regionalen
6 Gremien, ggf. inklusive der Dokumente der Nachprüfungen.
- 7 – Die Beratungsergebnisse des Nationalen Begleitgremiums, in denen die natur- und
8 sozialwissenschaftliche Herausforderungen beleuchtet, Konfliktfelder analysiert und mög-
9 liche Verfahrensweiterentwicklungen empfohlen werden.

7.4.1 Vorphase und Start der Phase 1

10 Die Kommission empfiehlt, dass das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung frühzeitig
11 beginnt, die Beteiligung der Öffentlichkeit vorzubereiten. Veranstaltungen in den Bundeslän-
12 dern, Medienarbeit in sozialen und redaktionellen Medien, sowie der Aufbau der Informati-
13 onsplattform sind die vorrangigen Aufgaben, um die breite Öffentlichkeit auf die Standortsu-
14 che vorzubereiten. Diese Beteiligung sollte auch im Zeitraum bis zur Identifizierung der
15 Teilgebiete in Phase 1 weitergeführt werden.

16 Neben dem BfE sollte zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt auch das Nationale Begleitgre-
17 mium die öffentliche Diskussion und die Meinungsbildung im Bundestag und Bundesrat
18 begleiten.

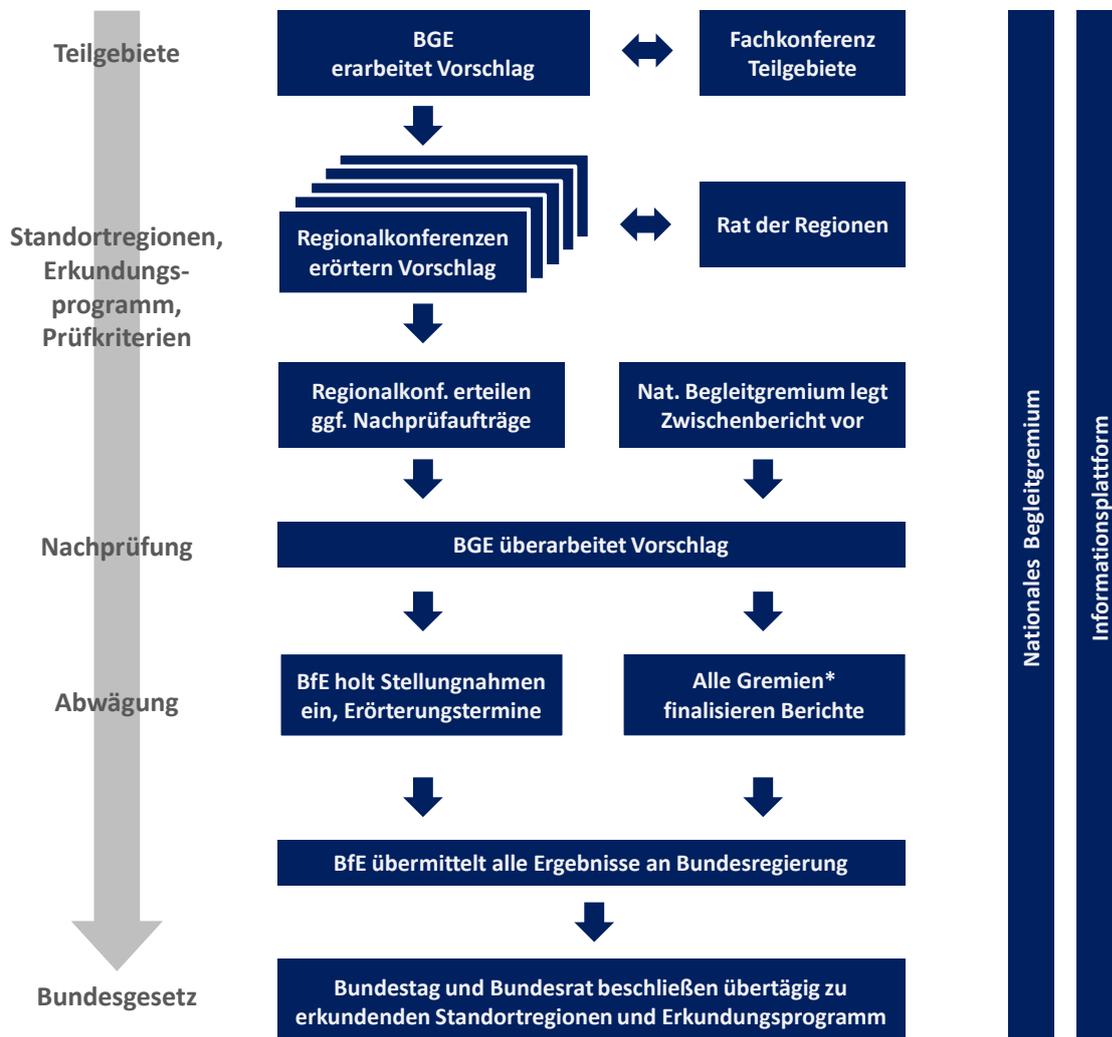
7.4.37.4.2 **Phase 1: Eingrenzung Regionen**

19 Die BGE hat als Vorhabenträgerin die Aufgabe, durch schrittweise Anwendung der vorab
20 definierten Kriterien die übertägig zu erkundenden Regionen zu identifizieren. Damit der zu
21 erarbeitende Vorschlag auf eine vorinformierte und mitwirkungsbereite Öffentlichkeit trifft,
22 muss schon während dieser Zeit – ohne die Zuspitzung einer unmittelbaren Betroffenheit –
23 sachlich über das Standortauswahlverfahren informiert und diskutiert werden. Das Ziel muss
24 sein, nahtlos an die Informationsarbeit und informelle Beteiligung in der Vorphase anzu-
25 schließen und die zunehmende Konkretisierung transparent zu machen, die am Ende der
26 Phase 1 zur Definition der übertägig zu erkundenden Standorte führt.

27 In Abbildung #7 ist der Ablauf der Öffentlichkeitsbeteiligung in Phase 1 vereinfacht darge-
28 stellt.

Abbildung #7

Ablauf Öffentlichkeitsbeteiligung in Phase 1 (§13 - §15 Stand AG)



* Folgende Gremien finalisieren zu diesem Zeitpunkt ihre Berichte: Regionalkonferenzen, [Rat der Regionen], Nationales Begleitgremium

Detaillierter Ablauf

- 1 Die BGE als Vorhabenträgerin erarbeitet in drei Schritten durch Anwendung von Ausschluss-
- 2 kriterien, Mindestanforderungen und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien einen
- 3 Vorschlag für die Teilgebiete und einen Vorschlag für die übertägig zu erkundenden Regio-
- 4 nen (vgl. 6.3.1.1).
- 5 Das BfE erhält nach Schritt 2 einen Zwischenbericht von der BGE, in dem zunächst die
- 6 Teilgebiete benannt sind. Auf Basis dieser Information lädt das BfE zur Fachkonferenz
- 7 Teilgebiete ein, die den Zwischenbericht erörtert (vgl. 7.3.2). Die BGE nimmt auf Grundlage
- 8 der Beratungsergebnisse möglicherweise Modifikationen vor, arbeitet jedoch nach Abgabe
- 9 des Zwischenberichts ohne Unterbrechung an Schritt 3 weiter.
- 10 Nach Abschluss von Schritt 3 übermittelt die BGE ihren Vorschlag für die übertägig zu
- 11 erkundenden Standortregionen, sowie die Erkundungsprogramme und Prüfkriterien an das

1 BfE. Das BfE richtet auf dieser Basis in allen benannten Regionen Regionalkonferenzen ein
 2 (vgl. 7.3.3). Sobald die Regionalkonferenzen ihre Arbeit aufgenommen haben, lädt das BfE
 3 zum Rat der Regionen ein und fördert damit die gemeinsame, überregionale Arbeit (vgl.
 4 7.3.4).

5 Im Rahmen der definierten Form und Frist (vgl. 7.3.3) können die Regionalkonferenzen
 6 Nachprüfaufträge an das BfE erteilen, das diese Aufträge entweder selbst bearbeitet oder an
 7 die BGE weitergibt.

8 Das Nationale Begleitgremium ist grundsätzlich nicht an Formen und Fristen gebunden, hat
 9 jedoch zu diesem Zeitpunkt einen sinnvollen Ankerpunkt, um einen Zwischenbericht
 10 vorzulegen, der wahrgenommene Defizite im Verfahren benennt und den Prozess der
 11 Nachprüfung zusätzlich qualifiziert.

12 Je nach Verlauf der Nachprüfung wird der Vorschlag für die Standortregionen, die Erkun-
 13 dungsprogramme **und Prüfkriterien** von der BGE überarbeitet. Mit dem nun vorliegenden
 14 Vorschlag holt das BfE von der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange Stel-
 15 lungnahmen ein, führt die Erörterungstermine durch und nimmt ggf. letzte Änderungen am
 16 Vorschlag vor (vgl. 7.3.5).

17 Zeitlich parallel mit dem Einholen der Stellungnahmen finalisieren alle Regionalkonferenzen,
 18 **der Rat der Regionen** und das Nationale Begleitgremium ihre Berichte und nehmen dabei
 19 sowohl auf die Ergebnisse der Nachprüfungen, als auch auf die Ergebnisse des Stellungnah-
 20 meverfahrens und der Erörterungstermine Bezug. Die Berichte sollen einerseits bewerten, ob
 21 die Nachprüfaufträge methodisch angemessen und nachvollziehbar bearbeitet wurden und
 22 andererseits beschreiben, an welchen Punkten Differenzen bestehen und wie diese Konflikte
 23 in den kommenden Verfahrensschritten bearbeitet werden sollten. Die Berichte sollten mit
 24 kurzer Frist nach Abschluss des Erörterungstermins fertiggestellt werden.

25 Anschließend übermittelt das BfE alle Ergebnisse an die Bundesregierung, also wie oben
 26 beschrieben den letztendlichen Vorschlag der BGE, die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteili-
 27 gung und die Beratungsergebnisse des nationalen Begleitgremiums. Die Bundesregierung
 28 leitet daraufhin das Gesetzgebungsverfahren ein.

29 Die gesamte Phase wird wie alle weiteren Phasen kontinuierlich durch das Nationale Begleit-
 30 gremium und die Informationsplattform begleitet. Alle Institutionen wirken an den Inhalten
 31 der Informationsplattform mit.

7.4.47.4.3 Phase 2: Übertägige Erkundung

32 In Phase 2 wird in den identifizierten Regionen die übertägige Erkundung durchgeführt. Mit
 33 den Ergebnissen erarbeitet die BGE einen Vorschlag für die untertägig zu erkundenden
 34 Standorte, sowie die Erkundungsprogramme **und Prüfkriterien** (vgl. 6.3.1.2). Die Öffent-
 35 lichkeitsbeteiligung in dieser Phase ist davon geprägt, dass sich die Zahl der Regionalkonfe-
 36 renzen deutlich verringert und die Betroffenheit in gleichem Maße steigt.

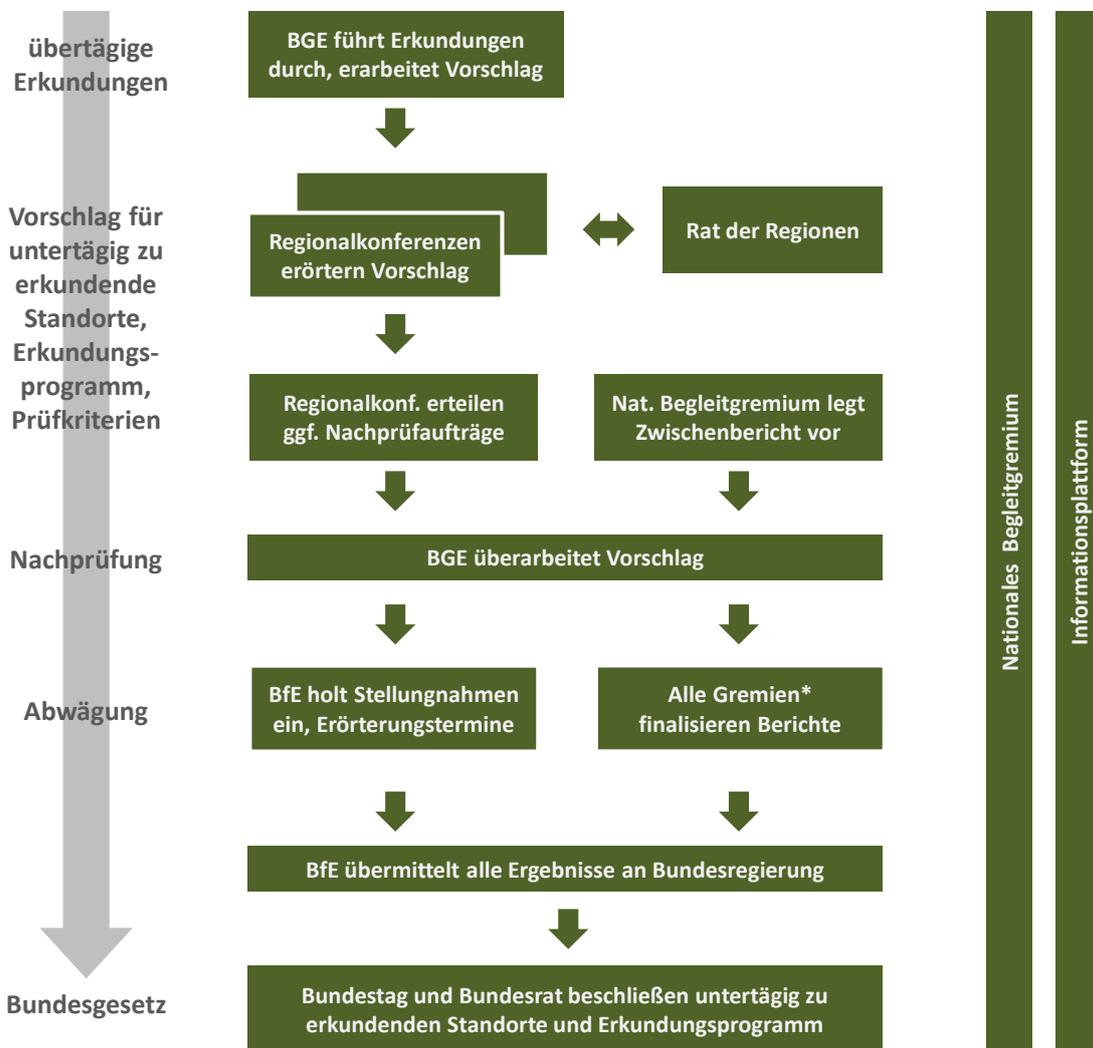
37 Mit Beginn der übertägigen Erkundung wird das Vorhaben nicht mehr nur am Planungstisch
 38 behandelt, sondern es wird räumlich erfahrbar. Es ist der Zeitpunkt, zu dem sich das klassi-
 39 sche Beteiligungsparadoxon umkehrt: Die Entscheidungsspielräume werden deutlich kleiner,
 40 gleichzeitig steigt die wahrgenommene Betroffenheit stark an.²²

²² vgl. Franz Walter (Hg.) 2013: Die neue Macht der Bürger. Was motiviert die Protestbewegungen? Rowohlt

- 1 Es ist in dieser Phase daher wichtiger denn je, die Kommunikation in die Breite zu tragen. Die
 2 Regionalkonferenzen benötigen in dieser Phase ausreichend Ressourcen, um die breite
 3 Öffentlichkeit zu informieren, ihre Fragen zu beantworten und sie aktiv in die Beteiligungs-
 4 formate einzubinden. Das BfE sollte in dieser Phase auch in der Außendarstellung seine
 5 neutrale Rolle als Regulationsbehörde und als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung klar
 6 machen. Ebenso sollte die Vorhabenträgerin in ihrer Informationsarbeit optimal aufgestellt
 7 sein, um für alle Zielgruppen verständliche und fundierte Antworten geben zu können.
 8 In der Abbildung #8 ist der Ablauf der Öffentlichkeitsbeteiligung in Phase 2 vereinfacht
 9 dargestellt.

Abbildung #8: **##überarbeitet zur Klarstellung der Erkundungsarbeiten**

Ablauf Öffentlichkeitsbeteiligung in Phase 2 (§16 - §18 Abs.1-2 StandAG)



* Folgende Gremien finalisieren zu diesem Zeitpunkt ihre Berichte: Regionalkonferenzen, [Rat der Regionen], Nationales Begleitgremium

Detaillierter Ablauf

1 Zu Beginn der Phase 2 führt die BGE als Vorhabenträgerin die übertägigen Erkundungspro-
2 gramme durch und erarbeitet einen Vorschlag für die untertägig zu erkundenden Regionen,
3 sowie die Erkundungsprogramme **und Prüfkriterien**. Begleitend informieren BGE und BfE
4 die Öffentlichkeit über die Informationsplattform und die Regionalkonferenzen zum Verlauf
5 der Arbeiten.

6 Mit dem Abschluss ihrer Analysen übermittelt die BGE einen Vorschlag an das BfE. Die vom
7 Vorschlag betroffenen Regionen setzen ihre Arbeit in den Regionalkonferenzen und im Rat
8 der Regionen fort. **Diejenigen Regionen, die durch den Vorschlag vorläufig zurückgestellt
9 werden, erhalten auf Wunsch im Rat der Regionen einen Beobachterstatus ohne Stimmrecht.
10 Falls sie im weiteren Verlauf erneut in die nähere Auswahl kommen, nehmen sie ihre reguläre
11 Arbeit wieder auf.**

12 Die Regionalkonferenzen prüfen im Dialog mit BfE und BGE den vorliegenden Vorschlag.
13 Sollten dabei wesentliche Fragen offen bleiben, können die regionalen Gremien wie in
14 Phase 1 Nachprüfaufträge erteilen, die von BfE und BGE zu bearbeiten sind.

15 Auch das Nationale Begleitgremium ist wieder aufgerufen, zu diesem Zeitpunkt einen
16 weiteren Zwischenbericht vorzulegen, um den Nachprüfungsvorgang zusätzlich zu qualifizie-
17 ren.

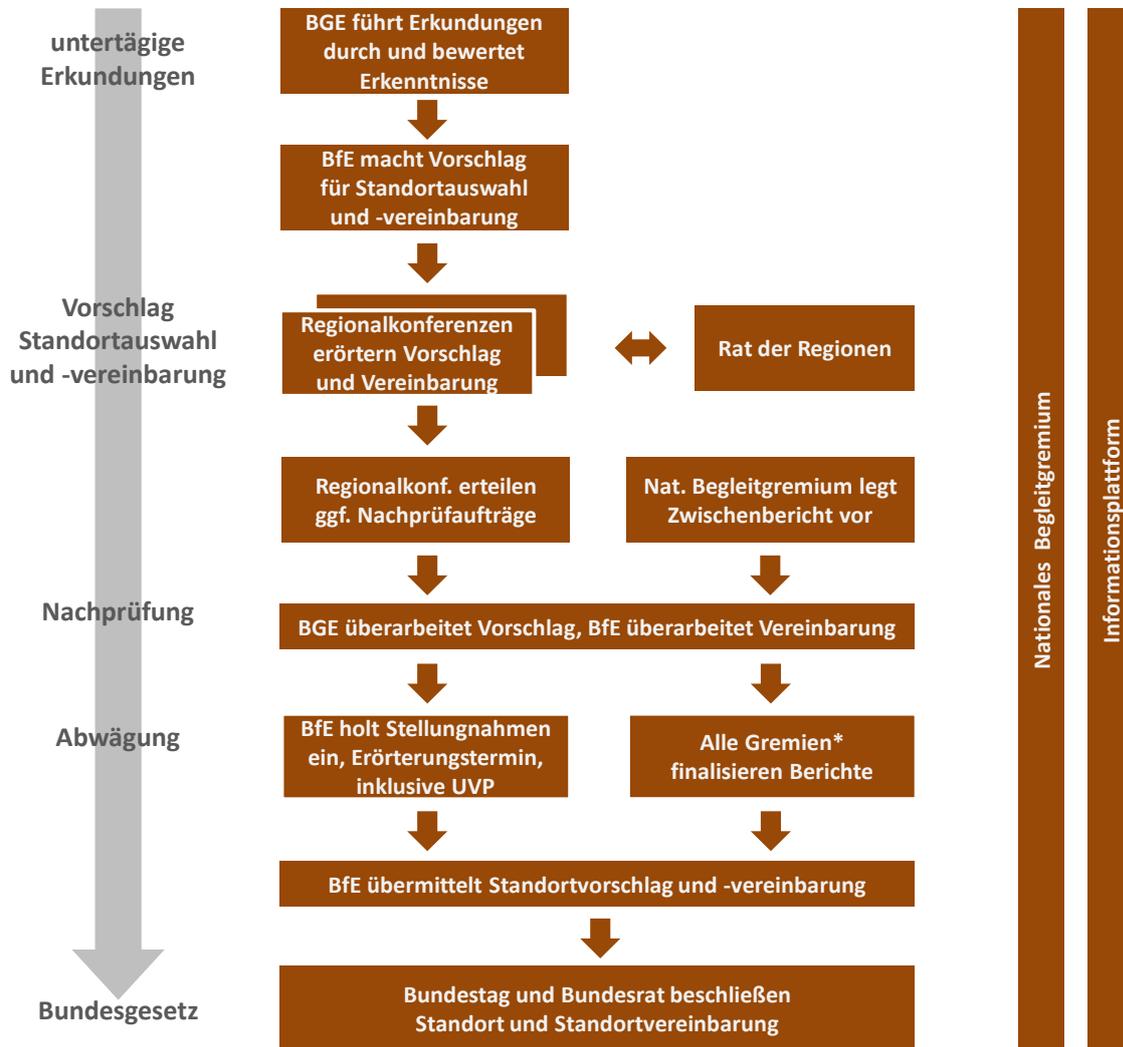
18 Nach Beantwortung der Nachprüfaufträge und ggf. Veränderung des Vorschlags, führt das
19 BfE wieder ein Stellungnahmeverfahren mit Erörterungsterminen durch. Wie in Phase 1
20 finalisieren parallel dazu alle Gremien ihre Berichte, so dass das BfE kurz nach den Erörte-
21 rungsterminen alle Ergebnisse an die Bundesregierung übermitteln kann.

22 Es folgt das Gesetzgebungsverfahren zur Definition der untertägig zu erkundenden Standorte.

7.4.57.4.4 Phase 3: Untertägige Erkundung und langfristige Vereinbarungen

23 In Phase 3 werden die untertägigen Erkundungen durchgeführt (vgl. 6.3.1.3). Die Öffentlich-
24 keitsbeteiligung in dieser Phase ist davon geprägt, dass die verbliebenen Standortregionen mit
25 einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit annehmen können, dass das Endlager in ihrer Region
26 errichtet wird. Der Fokus sollte sich daher zunehmend auf die Gestaltung der langfristigen
27 Regionalentwicklung richten, u.a. durch die Ausarbeitung einer Standortvereinbarung (vgl.
28 7.1.2).

29 In der Abbildung #9 ist der Ablauf der Öffentlichkeitsbeteiligung in Phase 3 vereinfacht
30 dargestellt.

Abbildung #9 **##überarbeitet zur Klarstellung Erkundungsarbeiten, Anzahl RK, RdR****Ablauf Öffentlichkeitsbeteiligung in Phase 3 (§18 Abs.3-4 - §20 StandAG)**

* Folgende Gremien finalisieren zu diesem Zeitpunkt ihre Berichte: Regionalkonferenz, [Rat der Regionen], Nationales Begleitgremium

Detaillierter Ablauf

- 1 Der grundsätzliche Ablauf der Phase 3 ähnelt dem der vorhergehenden Phasen. Die BGE als
- 2 Vorhabenträgerin führt die anstehenden Erkundungsarbeiten durch und bewertet die Erkennt-
- 3 nisse.
- 4 Für die Regionen, die auf Basis dieser Ergebnisse die bestmöglichen Voraussetzungen für ein
- 5 Endlager bietet, entwickelt das BfE einen Entwurf für eine Standortvereinbarung (vgl. 7.1.2).
- 6 Die Regionalkonferenzen erörternt die Ergebnisse der untertägigen Erkundung und entwi-
- 7 ckelnt ggf. Nachprüfaufträge.
- 8 Parallel dazu und inhaltlich getrennt bearbeitent die Regionalkonferenzen die Frage, wie die
- 9 Regionalentwicklung gefördert werden kann, für den Fall dass die Entscheidung für einen
- 10 Standort in der Region getroffen wird. Auf Basis dieser Diskussion tretennt die Regionalkon-

1 ferenzen in Verhandlungen mit dem BfE über die Konditionen einer möglichen Standortver-
2 einbarung.

3 Die gemeinsame Arbeit an der Standortvereinbarung darf keinen Einfluss auf die wissen-
4 schaftsbasierte Arbeit des eigentlichen Standortauswahlverfahrens haben. Eine frühzeitige
5 Einigung auf die Konditionen einer möglichen Vereinbarung hat keinerlei Auswirkung auf
6 die Standortauswahl oder auf den möglichen Rechtsschutz gegen eine solche Standortaus-
7 wahl.

8 Der Zwischenbericht des Nationalen Begleitgremiums und sollte in Phase 3 neben den Fragen
9 der Standortauswahl auch die Auswirkungen einer möglichen Standortvereinbarung betrach-
10 ten.

11 Nach der Abarbeitung der ggf. vorzunehmenden Nachprüfung führt das BfE wieder das
12 Stellungnahmeverfahren mit Erörterungstermin durch, welches in dieser Phase auch die
13 Funktion der Umweltverträglichkeitsprüfung hat (vgl. §§ 7-9b UVPG).

14 Nachdem die Gremien fristgerecht ihre Berichte finalisiert haben, macht übermittelt das BfE
15 sowohl den einen Standortvorschlag und übermittelt ihn inkl. aller begleitender Dokumente
16 an die Bundesregierung, aber auch den gemeinsam erarbeiteten Entwurf für die Standortver-
17 einbarung. Der Gesetzgeber entscheidet anschließend über den Standort und die Standortver-
18 einbarung.

7.4.67.4.5 **Genehmigungsphase**

19 Nach Abschluss des Standortauswahlverfahrens beginnt das Genehmigungsverfahren,
20 welches nicht im StandAG, sondern im Atomgesetz geregelt ist. Die Beteiligung der Öffent-
21 lichkeit am Verfahren und an der Ausgestaltung des Vorhabens wird weiterhin eine wichtige
22 Bedeutung haben.

7.4.77.4.6 **Rechtsschutzmöglichkeiten**

23 Wie in 7.2.1 erläutert benötigen die Akteure der erweiterten Beteiligungsformate hohe
24 Gestaltungsfreiheit, während die grundlegende Beteiligungsformate hohe Rechtsicherheit
25 aufweisen sollen. Daher empfiehlt die Kommission, dass gegen behördliche Verfahrenshand-
26 lungen, gegen die Ausgestaltung der Fachkonferenz Teilgebiete, der Regionalkonferenzen,
27 des Rats der Regionen, oder der Informationsplattform grundsätzlich kein gerichtlicher
28 Klageweg eingeräumt werden soll. Jedoch sollte gerichtlich überprüfbar sein, ob die genann-
29 ten Verfahrensbausteine entsprechend der Festlegung eingerichtet worden sind und ob die
30 Regionalkonferenzen ihr verbrieftes Nachprüfrecht wahrnehmen konnten.

7.5 Abfallkapazität

1 **##Fragestellung wartet auf die Spezifikationen der AG 3. Darauf aufbauend wird die AG 1**
 2 **ggf. Aspekte der Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzen.**

3 **Eine konstruktive Beteiligung der Öffentlichkeit ist nur zu erwarten, wenn die einzulagernde**
 4 **Abfallmengen zu Beginn der Debatte definiert werden. Es stellt sich daher die Frage wie mit**
 5 **Abfällen umzugehen ist, deren Umfang sich erst zu einem späteren Zeitpunkt definieren lässt.**

6 **Nach der Erstellung des Nationalen Entsorgungsprogramms (NaPro) im Sommer 2015 wurde**
 7 **die Kommission gebeten, neben den Empfehlungen zur Standortsuche für hoch radioaktive,**
 8 **wärmeentwickelnde Abfälle auch Überlegungen anzustellen, wie schwach- und mittlradioak-**
 9 **tive Abfälle im Rahmen der Standortsuche berücksichtigt werden können. Anlass sind**
 10 **insbesondere die zurückzuholenden Abfälle aus der Schachtanlage Asse II sowie die bereits**
 11 **angefallenen und weiterhin anfallenden Rückstände aus der Anreicherung des Urans durch die**
 12 **Firma URENCO aus Gronau, sofern diese nicht mehr verwertet werden können.²³**

13 **Die Kommission sieht in diesem Zusammenhang zwei Herausforderungen: Zum einen die**
 14 **Frage, welche physikalischen und geologischen Bedingungen erfüllt sein müssen, um die**
 15 **unterschiedlichen Abfallarten in räumlicher Nähe verantwortungsvoll einlagern zu können.**
 16 **Dieses Thema wird in Kapitel 5 erörtert. Zum anderen die Frage, ob und unter welchen**
 17 **Bedingungen eine Standortsuche im gesellschaftlichen Konsens möglich ist, wenn die Art und**
 18 **das Volumen der Abfälle zu Beginn der Standortsuche nicht feststehen, sondern sich im**
 19 **Verlauf des Suchverfahren ändern können. Grundsätzlich werden dabei zwei mögliche Wege**
 20 **diskutiert:**

21 **Variante „Kapazitätserweiterung vereinbaren“**

22 **Ein Weg bestände darin, die Suche in den Phase 1 und 2 zunächst nach den Kriterien für**
 23 **hoch radioaktive Abfälle durchzuführen. In Phase 3, also im Rahmen der untertägigen**
 24 **Erkundung würde analysiert, ob ein Kombilager möglich ist. Wenn dies technisch**
 25 **sinnvoll erscheint, würde im Rahmen der langfristigen Vereinbarungen das Ob und Wie**
 26 **der Kapazitätserweiterung vereinbart.**

28 **Variante „Kapazitätserweiterung anordnen“**

29 **Der andere Weg bestände darin bereits in Phase 1 die Möglichkeiten für ein Kombilager**
 30 **zu analysieren. In Teilgebieten, die nicht für ein Kombilager geeignet sind, würde die**
 31 **Bürgerbeteiligung nur hinsichtlich hoch radioaktiver Abfälle erfolgen. In den anderen**
 32 **Teilgebieten würde die Standortsuche auf beide Abfallarten ausgelegt. Falls am Ende**
 33 **des Verfahrens keine Eignung für ein Kombilager festzustellen wäre, würde ein eigenes**
 34 **Standortsuchverfahren für ein weiteres Lager neben Schacht Konrad für schwach- und**
 35 **mittlradioaktive Abfälle initiiert.**

²³ BMUB (2015), Nationales Entsorgungsprogramm, S. 13

1 a) Es werden zwei getrennte Endlagerstandorte in jeweils getrennten Standortauswahlverfah-
2 ren gesucht. In das eine Endlager sollen die hoch radioaktiven Abfälle, in das andere Endlager
3 die schwach und mittel radioaktiven Abfälle eingelagert werden.

4 b) Es wird ein Endlagerstandort gesucht, bei dem es auf Grund der geologischen Bedingungen
5 möglich ist, dass in zwei räumlich getrennten Lagerteilen jeweils im einen Lagerteil die hoch
6 radioaktiven Abfälle und im anderen Lagerteil die schwach und mittel radioaktiven Abfälle
7 eingelagert werden (Kombilager). Der Abstand zwischen den Lagerteilen kann mehrere
8 hundert Meter bis zu mehreren Kilometern betragen. Die Erschließung erfolgt aber an der
9 Geländeoberfläche weitgehend von einem einzigen Standort aus. Damit ist nur ein einziges
10 Standortauswahlverfahren notwendig.

11 Welche der oben genannten Varianten a) und b) letztlich möglich ist, kann frühestens am
12 Ende der Phase 1 eventuell auch erst am Ende der Phase 2 entschieden werden. Denn ob die
13 Variante b) überhaupt möglich ist, hängt ganz wesentlich von den geologischen Vorausset-
14 zungen ab. Im Rahmen des Standortauswahlverfahrens muss also möglichst früh geklärt
15 werden, ob die Variante b) auf Grund der geologischen Randbedingungen überhaupt möglich
16 ist.

17 Daraus leitet die Kommission folgende Empfehlungen ab:

18 1. Das Standortsuchverfahren berücksichtigt in der Phase 1, in der die Teilgebiete ausgewie-
19 sen werden, sowohl Kriterien für die Einlagerung von hoch radioaktiven Abfällen als auch
20 Kriterien für die Einlagerung von schwach und mittel radioaktiven Abfällen. Der Vorhaben-
21 träger gibt in seinem Bericht zur Phase 1 eine Empfehlung ab, ob einzelne Teilgebiete auch
22 für die Einrichtung eines Kombilagers geeignet erscheinen. Die Abfallmengen und die
23 (derzeit teilweise noch unbekannt) physikalischen Eigenschaften für die schwach und mittel
24 radioaktiven Abfälle werden vorerst auf Grund von auf der sicheren Seite liegenden Annah-
25 men geschätzt (die Kommission geht davon aus, dass bis zum Beginn des Standortsuchver-
26 fahrens im Jahr 2018 dazu weitere Kenntnisse vorliegen). Die Teilgebiete, die für ein
27 Kombilager geeignet sind – sofern es solche geben sollte –, werden im Bericht detailliert
28 ausgewiesen und begründet.

29 2. Hinsichtlich der Bürgerbeteiligung wird in den (eventuell vorhandenen) Teilgebieten, die
30 für ein Kombilager geeignet sind, eine Bürgerbeteiligung von Anfang an im Hinblick auf ein
31 Kombilager durchgeführt. In den Teilgebieten, die nicht für ein Kombilager geeignet sind,
32 erfolgt die Bürgerbeteiligung nur hinsichtlich der Einlagerung von hoch radioaktiven
33 Abfällen.

34 3. Prinzipiell gibt es keinen Unterschied zwischen der Bürgerbeteiligung bei der Standortaus-
35 wahl für ein Endlager für hoch radioaktive Abfälle und der Bürgerbeteiligung für ein Endla-
36 ger für schwach und mittel radioaktive Abfälle.

37 4. Sofern am Ende der Phase 1 keine Teilgebiete ausgewiesen werden, die für ein Kombilager
38 geeignet sind, wird das gesamte Standortsuchverfahren nur hinsichtlich eines Endlagers für
39 hoch radioaktive Abfälle weitergeführt. ~~Vollständig unabhängig von dem Standortsuchverfah-~~
40 ~~ren für ein EL für hoch radioaktive Abfälle wird ein neues Standortsuchverfahren für ein~~
41 ~~Endlager schwach und mittel radioaktive Abfälle begonnen.~~

7.6 Beteiligung an der Kommissionsarbeit

1 Die Kommission hat sich zum Ziel gesetzt, schon während ihrer Arbeit öffentliches Feedback
2 einzuholen und dies bei der Ausarbeitung der Kommissionsempfehlungen zu berücksichtigen.
3 Daher wurden im Zeitraum zwischen Juni 2015 und Mai 2016 unterschiedliche Teilöffent-
4 lichkeiten eingeladen, sich in verschiedenen Formen an der Erarbeitung der Handlungsemp-
5 fehlungen zu beteiligen, sich zur Arbeit der Kommission zu äußern, diese zu kritisieren und
6 Alternativen sowie Verbesserungsvorschläge einzubringen. So sind Fachwissen und Ein-
7 schätzungen der Öffentlichkeit in die Erstellung des Berichts eingegangen.

8 Am 20. Juni 2015 stellte die Kommission ein Beteiligungskonzept mit konkreten Umset-
9 zungsempfehlungen vor, wie die Öffentlichkeit an der Arbeit der Kommission und deren
10 Abschlussbericht beteiligt werden kann. Das Konzept wurde im Laufe der Kommissionsarbeit
11 fortgeschrieben und im Sinne eines lernenden Verfahrens ergänzt und geändert.

12 An jedem Beteiligungsformat haben Kommissionsmitglieder als Botschafter persönlich
13 teilgenommen und sichergestellt, dass die zentralen Erkenntnisse aus den Veranstaltungen
14 auch Thema der Kommissionsarbeit wurden. Darüber hinaus wurden prägnante Beteiligungs-
15 ergebnisse in Form von Zitaten und Erläuterungen im Bericht dokumentiert.

16 In vollständiger Form finden sich die Ergebnisse im Anhang zu diesem Bericht wieder. Dieser
17 besteht zum einen aus einer Beteiligungstabelle, in der die Ergebnisse aus allen Formaten, die
18 innerhalb dieses Beteiligungskonzeptes vorgesehen waren und die im Folgenden vorgestellt
19 werden, in einheitlich auswertbarer Form aufgenommen wurden. Zum anderen finden sich
20 darin Dokumentationen und Ergebnisberichte, die im Nachgang zu den jeweiligen Beteili-
21 gungsformaten wie Workshops oder Fachtagungen entstanden sind.

7.6.1 Konzept und Formate

22 Die AG 1 „Gesellschaftlicher Dialog, Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz“ hatte die
23 Aufgabe, nicht nur Vorschläge zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Standortsuche selbst,
24 sondern auch an der Arbeit der Kommission zu entwickeln.

25 In dem von der Kommission verabschiedeten Beteiligungskonzept²⁴ wurden daher zunächst
26 die Ziele dieser Öffentlichkeitsbeteiligung, die Grundsätze guter Beteiligung sowie die
27 wichtigste Inhalte und Themen einer solchen Beteiligung an der Kommissionsarbeit beschrie-
28 ben. Diese wurden dann in konkrete Formate übersetzt, die parallel zur Arbeit der Kommissi-
29 on durchgeführt wurden und deren Ergebnisse in die Empfehlungen der Kommission – dem
30 hier vorliegenden Gesamtbericht – einfließen sollten. Änderungen, die sich im Zuge der
31 Kommissionsarbeit durch neue Erkenntnisse ergaben, wurden im Sinne eines „lernenden
32 Verfahrens“ laufend in das Konzept eingearbeitet.

33 Die Ziele und Leitlinien der Beteiligung an der Arbeit der Kommission unterschieden sich im
34 Wesentlichen nicht von denen der eigentlichen Endlagersuche, die zu Beginn dieses Kapitels
35 beschrieben wurden. Zum einen galt der Anspruch, Beteiligung von neuer Qualität zu
36 erreichen und die Bereitschaft möglichst Vieler zu wecken. Außerdem wurde die Bedingung
37 formuliert, alle Elemente der Beteiligung transparent und nachvollziehbar darzustellen und
38 ihren Einfluss auf den Bericht deutlich zu kennzeichnen. Externe Moderatoren sorgten für die
39 nötige Neutralität und waren verpflichtet, die Grundsätze guter Beteiligung im Prozess
40 umzusetzen.

²⁴ K-Drs. 108 neu

1 Die Inhalte und Themen der Beteiligung leiteten sich dabei direkt aus dem StandAG ab, in
 2 dem der Auftrag zur Beteiligung an der Arbeit der Kommission direkt formuliert ist. Die
 3 AG 1 hat sich dafür ausgesprochen, die Empfehlungen gemäß § 4 Absatz 2 StandAG zum
 4 Gegenstand der Beteiligung an der Arbeit der Kommission zu machen. Auch hier lautete die
 5 übergeordnete Fragestellung: „Wer wird wie zu welchen Themen beteiligt?“ Zu den Ziel-
 6 gruppen, die erreicht werden sollten, gehörten unter anderem die breite Öffentlichkeit, Jugend
 7 und junge Erwachsene, Vertreter der regionalen Öffentlichkeit sowie die kritische und die
 8 Fachöffentlichkeit. Für all diese Teilöffentlichkeiten galt es, zum richtigen Zeitpunkt geeigne-
 9 te Formate zu finden und so ein möglichst breites Interesse und gute Ergebnisse zu erzielen,
 10 die dann in den hier vorliegenden Bericht Eingang finden sollten.

Abbildung #10

Beteiligungsformat	Formate	Status
(1) Bürgerdialog Standortsuche	Plenarveranstaltung mit Arbeitsgruppen	durchgeführt
(2) Informationskampagne	Information der breiten Öffentlichkeit über Kerninhalte des Entwurfs	zurückgestellt
(3) Workshops mit den Regionen	3 Workshops (je eintägig)	durchgeführt
(4) Workspace <u>und Fachkonferenz</u> mit der Fachöffentlichkeit	Online-Workspace und Fachkonferenz	durchgeführt
(5) Junge Erwachsene und Beteiligungspraktiker	3 Workshops (je zweitägig)	durchgeführt
(6) Dialogangebote kritische Gruppen	Dokumentenanalyse	durchgeführt
(7) Zuschriften und Online-Format	Kommentierung des Entwurfs im Web	durchgeführt
(8) Kommissionsbericht im Entwurf	World Café mit vernetzter Dokumentation und Plenarphasen	durchgeführt

11 Neben den in Tabelle 1 aufgelisteten primären Formaten gab es weitere, unabhängige Formate
 12 – wie das ENTRIA Bürgergutachten –, die nicht Teil des Kommissionskonzeptes waren, aber
 13 dennoch in den Empfehlungen der Kommission benannt und berücksichtigt werden sollten.
 14 Schließlich einigte sich die Kommission außerdem auf einige optionale Formate, die bei
 15 Bedarf zusätzlich durchgeführt werden sollten.

16 Jedes der durchgeführten Formate wurde von mindestens zwei Botschaftern aus den Reihen
 17 der Kommissionsmitglieder begleitet. Diese hatten die Aufgabe, die wichtigsten Ergebnisse
 18 aus den Beteiligungsformaten in die jeweilige Arbeitsgruppe der Kommission einzubringen,
 19 umgekehrt aber auch den aktuellen Diskussionsstand in der Kommission bzw. Arbeitsgruppe
 20 in die jeweilige Zielgruppe hineinzutragen. Zudem wurden alle Formate von externen
 21 Dienstleistern konzipiert, moderiert und durchgeführt. Eine Auswertung erfolgte durch
 22 unabhängige Institute nach sozialwissenschaftlichen Standards²⁵. Am Ende flossen viele der
 23 Empfehlungen aus den einzelnen Formaten in diesen Bericht ein, die gesammelten Ergebnisse
 24 sind in der Beteiligungstabelle im Anhang dieses Berichtes festgehalten. Bei einigen Forma-
 25 ten erstellten die neutralen Moderatoren zusätzlich Dokumentationen bzw. Ergebnisprotokol-
 26 le, in denen die zentralen Botschaften festgehalten wurden.

²⁵ Die Gesamtergebnisse der Evaluation sind nachzulesen in K-Drs.230

1 Im Folgenden werden die einzelnen Formate kurz vorgestellt und deren Ablauf skizziert.
 2 Dabei kann an dieser Stelle nur oberflächlich auf diese eingegangen werden. Eine detaillierte
 3 Beschreibung aller Formate findet sich einerseits im Beteiligungskonzept und zum anderen
 4 im Evaluationsbericht.

(1) Bürgerdialog Standortsuche²⁶

5 Der Bürgerdialog Standortsuche fand am 20.06.2015 statt, in dessen Mittelpunkt das Beteili-
 6 gungskonzept stand. Rund 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern diskutierten in Fokusgrup-
 7 pen und im Plenum anhand der World-Café-Methode zu wichtigen Themen in Bezug auf die
 8 Standortsuche. Beim Bürgerdialog handelte es sich um eine Mischform aus Informations- und
 9 Beteiligungsveranstaltung²⁷. Inhaltlich wurden bei der Veranstaltung zum einen wichtige
 10 Fragestellungen in Bezug auf die Endlagersuche diskutiert, zum anderen war auch das
 11 Beteiligungskonzept selbst Inhalt der Diskussionen. Dadurch wurde der Rahmen für die
 12 weitere Arbeit der Kommission gesetzt.

13 Leider gelang es – trotz einiger Versuche im Vorfeld – nicht, auch mit kritischen Gruppen in
 14 Dialog zu treten und diese zu einer Teilnahme an der Veranstaltung zu motivieren. Auch die
 15 Ansprache der „breiten Öffentlichkeit“ konnte nicht wie gewünscht gelingen. Zu einem derart
 16 frühen Zeitpunkt der Beteiligung konzentrierte sich das Interesse bei einem kleinen Teil der
 17 Bevölkerung, der entweder fachlich mit der Thematik befasst war oder sich seit längerem
 18 engagiert mit dieser beschäftigte. Dennoch konnten viele wichtige Themen adressiert werden
 19 und eine gute Diskussionskultur während der Veranstaltung etabliert werden.

20 Die Ergebnisse sind in der Beteiligungstabelle im Anhang zu diesem Bericht enthalten und
 21 mit dem Kürzel BD markiert, die wissenschaftliche Auswertung dieses Formats findet sich im
 22 Gesamtbericht zur Evaluation der Beteiligungsformate wieder (K-Drs. / AG 1-67).

(2) Informationskampagne²⁸

23 Die Informationskampagne wurde auf Anregung der Teilnehmenden des Bürgerdialog
 24 Standortsuche in das Konzept aufgenommen, jedoch zum Ende der Kommissionsarbeit
 25 wieder zurückgestellt.

26 Als Teil einer umfassenden Information der Bevölkerung war im Beteiligungskonzept auch
 27 eine Informationskampagne vorgesehen, um die breite Öffentlichkeit über die Inhalte der
 28 Kommissionsarbeit zu informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zwar ist
 29 die Lagerung radioaktiver Abfallstoffe ein grundsätzlich bekanntes und kontrovers diskutier-
 30 tes Thema, eine wirkliche Beteiligungsbereitschaft setzt jedoch in den meisten Fällen erst
 31 dann ein, wenn eine unmittelbare Betroffenheit besteht. Eine bundesweite Informationskam-
 32 pagne sollte einerseits Aufmerksamkeit erregen, vor allem aber auch die Gelegenheit bieten,
 33 die Kerninhalte des Berichtsentwurfs zu kommentieren. Leider geriet die Kommission aber
 34 bei der Berichtserstellung in Zeitverzug, sodass einige wichtige Inhalte deutlich später
 35 Gegenstand der Diskussion wurden als ursprünglich geplant.

²⁶ Vgl. K-Drs. 108 neu, S. 30

²⁷ Vgl. K-Drs. 230, S. 11

²⁸ Vgl. K.-Drs. 108 neu., S. 31 ff.

(3) Workshops mit Vertretern der Regionen²⁹

1 Insgesamt fanden drei Workshops mit Vertretern der Regionen zwischen Oktober 2015 und
 2 Januar 2016 statt. Vertreter regionaler Verwaltungen sowie interessierte Bürgerinnen und
 3 Bürger kamen aus der gesamten Bundesrepublik zusammen, um vor allem Themen mit
 4 regionalem Bezug zu diskutieren. Im Vordergrund standen dabei die Beteiligung der regiona-
 5 len Öffentlichkeit während der Standortsuche sowie die Diskussion planungswissenschaftli-
 6 cher Kriterien und mögliche Konsequenzen eines Endlagers für die jeweilige Region. Dabei
 7 sollten alle Regionen, die in der Vergangenheit oder in Zukunft potenziell von der Einrich-
 8 tung eines Endlagers betroffen waren oder sein könnten, die Möglichkeit erhalten, Vertreter
 9 für die Veranstaltungsreihe zu entsenden.³⁰ Eingeladen wurden schließlich alle Landkreise.
 10 Erwartet war eine Gruppengröße von 40-60 Personen, die jedoch weit überschritten wurde
 11 und sich bei allen drei Workshops zwischen 80 und ca. 90 Teilnehmerinnen und Teilnehmern
 12 bewegte.

13 Leider gelang es nicht vollständig, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Vertreterinnen und
 14 Vertretern von Politik, Verwaltung und Bürgergruppen bzw. -initiativen herzustellen.
 15 Letztere waren dabei deutlich in der Minderheit. Dennoch waren alle drei Termine von guter
 16 Diskussionsqualität gekennzeichnet. Auch die Zielsetzung, konkrete Empfehlungen dafür zu
 17 erarbeiten, wie die regionale und überregionale Öffentlichkeit bei der Suche nach einem
 18 Endlager einbezogen werden könnte, wurde erreicht. In allen drei Workshops wurden in
 19 Arbeitsgruppen sowie Plenarteilen konkrete Handlungsempfehlungen erarbeitet, die Eingang
 20 in die AGen und in den Gesamtbericht fanden. Einige der regionalen Gremien, die in Kapitel
 21 7.3 beschrieben sind, wurden während der Workshopreihe ins Leben gerufen und – wenn
 22 auch teilweise in veränderter und weiterentwickelter Form – von der Kommission aufge-
 23 nommen.

24 Die Ergebnisse im Einzelnen sind in einer Dokumentation zusammengefasst sowie in der
 25 Ergebnistabelle im Anhang zu diesem Bericht enthalten und mit dem Kürzel RE 1-3 markiert.
 26 Alle drei Workshops wurden zudem evaluiert und sind im Gesamtbericht zur Evaluation aller
 27 Beteiligungsformate nachzulesen.

(4) Workspace und Fachkonferenz mit der Fachöffentlichkeit³¹

28 Die Präsenzveranstaltung sowie die dazugehörige Online-Kommentierung durch die Fachöf-
 29 fentlichkeit befasste sich mit den Ausschlusskriterien, den Mindestanforderungen sowie den
 30 Abwägungskriterien bei der Standortauswahl. Diese wurden gemeinsam mit Fachleuten aus
 31 den Bereichen Endlagerung, Geowissenschaften, Bergbau und Planungswissenschaften
 32 während einer zweitägigen Fachtagung diskutiert. Im Vorfeld sowie im Anschluss an die
 33 Veranstaltung gab es die Möglichkeit, den Entwurf im Rahmen einer Online-Konsultation zu
 34 kommentieren. Das Format konzentrierte sich dabei auf wissenschaftliche Dokumente, die als
 35 Kommissionsdrucksachen zuvor eingebracht wurden³².

36 Ziel der Veranstaltung war es, eine ergebnisorientierte Diskussion auf hohem fachlichen
 37 Niveau zu ermöglichen und so direkt auf die Arbeit der AG 3 „Gesellschaftliche und tech-
 38 nisch-wissenschaftliche Entscheidungskriterien sowie Kriterien für Fehlerkorrekturen“
 39 Einfluss nehmen zu können, bevor deren Berichtsentwurf in den Gesamtentwurf des Kom-
 40 missionsberichts einfließen konnte. Bei der zweitägigen Konferenz wurden die ca. 200

²⁹ Vgl. ebd., S. 34 f.

³⁰ vgl. ebd., S. 23

³¹ Vgl. ebd., S. 36 f.

³² U.a. K-Drs. 157 und K-Drs. / AG 3-69A

1 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in parallel arbeitende Arbeitskreise eingeteilt, welche von
 2 Expertinnen und Experten und neutralen Moderatoren begleitet und betreut wurden. An-
 3 schließend wurden die Ergebnisse im Plenum vorgestellt und diskutiert. Während der Online-
 4 Kommentierung wurden knapp 200 Kommentare abgegeben. Diese sind ebenso wie die
 5 zentralen Ergebnisse aus der Präsenzveranstaltung in der Beteiligungstabelle festgehalten und
 6 mit dem Kürzel FOE versehen. Außerdem wurde ein Ergebnisdokument durch den zuständi-
 7 gen Dienstleister erstellt.

(5) Workshopreihe mit jungen Erwachsenen und Beteiligungspraktikern³³

8 Bei diesem Format handelte es sich um eine Workshopreihe, die sich in erster Linie mit der
 9 Frage auseinandersetzte, wie eine gute Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Standortsuche
 10 aussehen könnte. Die Teilnehmenden – junge Erwachsene zwischen 18 und 27 Jahren –
 11 setzten sich dabei mit den Ansprüchen künftiger Generationen an einen fairen, transparenten
 12 Prozess auseinander. Unterstützt wurden sie dabei von erfahrenen Beteiligungspraktikern, die
 13 mit ihnen diskutierten und gemeinsam Vorschläge ausarbeiteten. Insgesamt fanden zwischen
 14 Oktober 2015 und März 2016 drei Workshops mit je 25-30 Teilnehmenden statt, in denen
 15 verschiedene Fragen nach einer gelungenen Öffentlichkeitsbeteiligung Schritt für Schritt
 16 erörtert und vertieft wurden. Dabei wechselten sich Barcamp- bzw. Arbeitsgruppen-Einheiten
 17 mit Diskussionen im Plenum und fachlichen Inputs ab. Bei allen Workshops kamen zudem
 18 auch innovative Methoden zum Einsatz, um die Inhalte zielgruppengerecht übermitteln zu
 19 können und die Vernetzung der Teilnehmer untereinander zu befördern. Während der erste
 20 Workshop einen Überblick zur Arbeit der Kommission und die wichtigsten Themen der
 21 Öffentlichkeitsbeteiligung gab, wurden im zweiten Workshop bereits konkrete Handlung-
 22 empfehlungen von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erarbeitet. Der dritte Workshop
 23 war zunächst optional, wurde jedoch durch die Teilnehmer ausdrücklich gewünscht und
 24 schließlich auch durchgeführt. In dessen Rahmen äußerten die Teilnehmenden Kritik an dem
 25 bis dahin vorgelegten Entwurf der AG 1, in dem aus ihrer Sicht zentrale Themen des Jugend-
 26 workshops noch nicht ausreichend behandelt wurden. In einem Brief an die Vorsitzenden der
 27 AG 1 formulierten sie den Wunsch, ihre Anliegen deren Mitgliedern direkt vorzutragen. Am
 28 1. April 2016 wurde dieser Bitte entsprochen und Vertreter der jungen Erwachsenen und
 29 Beteiligungspraktikern zu einer der Sitzungen eingeladen, wo sie ihre zentralen Forderungen
 30 den Mitgliedern vortrugen und mit diesen gemeinsam diskutierten.

31 Eine der Besonderheiten dieser Workshopreihe war die Benennung von zwei Jugendbotschaf-
 32 tern. Deren Aufgabe bestand darin, sowohl zentrale Ergebnisse aus den einzelnen Workshop-
 33 terminen in die AG 1 zu übermitteln und umgekehrt auch den Teilnehmern des Beteiligungs-
 34 formates von den Diskussionen sowie dem jeweils aktuellen Arbeitsstand aus der AG zu
 35 berichten.

36 Da sich der Teilnehmerkreis sowohl aus jungen Erwachsenen als auch aus Beteiligungsprak-
 37 tikern zusammensetzte, galt es hierbei vor allem auf die Bedürfnisse der jungen Erwachsenen
 38 Rücksicht zu nehmen. Diese waren zwar nicht – wie ursprünglich geplant – deutlich in der
 39 Überzahl, dennoch entstand nicht der Eindruck, dass deren Vorstellungen und Meinungen
 40 dadurch zu kurz gekommen waren. Im Gegenteil: Bei allen Workshops lag die Zufriedenheit
 41 der Teilnehmer anschließend im überdurchschnittlichen Bereich.³⁴ Die Ergebnisse der
 42 Workshopreihe sind in Dokumentationen zusammengefasst und finden sich außerdem in der
 43 Ergebnistabelle im Anhang dieses Berichts mit dem Kürzel JE 1-3 wieder. Die Evaluation

³³ Vgl. K-Drs. 108 neu, S. 38 f.

³⁴ Vgl. K-Drs. 230, S. 33-44

1 fand auf Grund der zeitlichen Gegebenheiten nur für die ersten beiden Workshops der Reihe
2 statt.

(6) Dialogangebote kritische Gruppen³⁵

3 Ein zentraler Anspruch an die Arbeit der Kommission war es, die Fehler der Vergangenheit
4 im Zusammenhang mit dem Umgang und der Lagerung von Atommüll aufzuarbeiten und so
5 einen Neustart im Umgang mit hoch radioaktiven Abfällen und der Suche nach einem
6 Endlager zu ermöglichen. Sehr viele Gruppen aus der Anti-Atom Bewegung haben ausführ-
7 lich begründet, warum aus ihrer Sicht keine Zusammenarbeit mit der Kommission möglich
8 ist.³⁶ Um dennoch die Impulse aus dieser Öffentlichkeit aufnehmen zu können, hat die
9 Kommission in Form einer Dokumentenanalyse die Stellungnahmen der sogenannten
10 „kritischen Gruppen“ der Anti-Atom Bewegung bearbeitet. Gemeint sind jene Gruppen der
11 Bevölkerung, die sich in der Vergangenheit besonders kritisch sowohl zum Einsatz von
12 Atomenergie generell als auch zum Vorgehen bei der Suche nach einem Endlager geäußert
13 hatten. Bei der Analyse wurden gezielt Websites von Bürgerinitiativen, NGOs und anderer
14 zivilgesellschaftlicher Gruppen nach Stellungnahmen in Bezug auf die Arbeit der Kommissi-
15 on durchsucht, sowie Blogbeiträge³⁷ analysiert. Vor allem die Glaubwürdigkeit eines
16 Neustarts wurde von diesen Gruppen grundsätzlich kritisch betrachtet und Befürchtungen
17 ausgesprochen, der Zeitdruck sowie die Zusammensetzung der Kommission könnten die
18 Probleme der Vergangenheit nicht lösen. Die Ergebnisse der Dokumentenanalyse finden sich
19 in der Ergebnistabelle und sind mit dem Kürzel DOK gekennzeichnet.

20 ## Welche Bedingungen zur Mitarbeit gab es? Textvorschlag kommt von Hr. Müller / Hr.
21 Sommer / Hr. Brunsmeier mit Bezug auf Hr. Renn

(7) Zuschriften und Online-Format³⁸

22 Auf der Internetseite der Endlagerkommission gab es die Möglichkeit, Zuschriften an die
23 einzelnen Arbeitsgruppen oder die Gesamtkommission zu senden. Diese wurden als Tages-
24 ordnungspunkt in die jeweiligen Sitzungen aufgenommen.³⁹

25 Weiterhin wurde der Berichtsentwurf der Kommission je nach Fertigstellung und Beschluss-
26 fassung der Kommission Kapitel für Kapitel ins Netz gestellt und zur Kommentierung
27 freigegeben. Dabei gab es sowohl die Möglichkeit, für die einzelnen Absätze des Berichtes
28 ein positives oder negatives Votum abzugeben als auch diese zu kommentieren, sowie
29 Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge vorzunehmen. Die Auswertung der Kommentare
30 erwies sich als besondere Herausforderung, was einerseits an ihrer großen Fülle (###Zahl
31 nach Ende ergänzen) lag und andererseits daran, dass es sich bei den Kommentaren um
32 Einzelmeinungen handelte, die keinen (Gruppen-)Konsens oder -Dissens darstellten. Die
33 Arbeitsgruppen der Kommission haben – soweit es ihnen möglich war – Anregungen
34 diskutiert und verarbeitet. Darüber hinaus wurden die Anregungen in Schwerpunktthemen
35 kommissionsübergreifend ausgewertet (vgl. 7.6.2).

³⁵ Vgl. K-Drs.108 neu, S. 40 ff.

³⁶ Vgl. K-Drs. 46 und K-Drs. 88a

³⁷ Vgl. K-Drs. 230, S. 7

³⁸ Vgl. K-Drs. 108 neu, S. 44 f.

³⁹ [Vgl. K-Drs. 32, S. 12 (Hinweise von Hr. Sommer zu den Erfolgskriterien einer Internetplattform)]

(8) Kommissionsbericht im Entwurf⁴⁰

1 Im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung am 29./30. April 2016 in Berlin konnte sich die
2 interessierte Öffentlichkeit über den Berichtsentwurf der Kommission mit seinen Kernbot-
3 schaften informieren und dazu Feedback geben. Das Teilnehmerspektrum war breit: Behör-
4 den, Wissenschaft, Bürgerinitiativen, nicht-organisierte Bürgerinnen und Bürger, Unterneh-
5 men, u.a. arbeiteten mit, insgesamt rund 150 Interessierte.

6 Zunächst wurden Informationen zu den Kernbotschaften des Berichts im Rahmen eines Info-
7 Marktes zur Verfügung gestellt. Dort standen Mitglieder der Kommission den Teilnehmerin-
8 nen und Teilnehmern für Rückfragen zur Verfügung. Die anschließenden Dialogrunden
9 bildeten an beiden Tagen den Schwerpunkt der Veranstaltung. Hier saßen jeweils 5 Personen
10 an einem Tisch und diskutierten über die Kernbotschaften des Berichts bzw. gaben ihr
11 Feedback dazu, vor dem Hintergrund folgender Fragestellungen: „Wir stimmen überein,
12 weil...“ oder „Wir stimmen (mit Teilaspekten) nicht überein, weil...“. Die Rückmeldungen
13 der Teilnehmenden wurden „in Echtzeit“ über ein Redaktionssystem gesammelt, das an jedem
14 Tisch zur Verfügung stand. Am Vormittag des zweiten Tags gab es außerdem eine Ausspra-
15 che mit den Arbeitsgruppen der Kommission, bei der auch noch einmal direkt Fragen an die
16 Kommission adressiert werden konnten. Im Ergebnis liegt nun eine Liste mit Pro- und
17 Contra-Argumenten zu den Kernbotschaften aus dem Berichtsentwurf vor, zudem finden sich
18 die Ergebnisse mit dem Kürzel KON versehen in der Beteiligungstabelle wieder. Außerdem
19 wurde in der Sitzung der AG 1 am 11.05. beschlossen, analog zum Verfahren bei der Online-
20 Kommentierung, auch bei diesem Format auf Originalzitate zurückzugreifen. Auch hier wird
21 durch die Quellenangabe – optisch sofort sichtbar – die Vielfalt der Kommentare zu den
22 jeweiligen Textstellen deutlich.

(9) Vorstellung Kommissionsbericht⁴¹

23 Die Form der Übergabe des Kommissionsberichts und der öffentliche Vorstellung war zu
24 Redaktionsschluss noch nicht entschieden.

7.6.2 Ablauf und Schlussfolgerungen

25 Entsprechend der Breite der zu behandelnden Themen kam jedes der Formate zu eigenen
26 Ergebnissen, aus denen Handlungsempfehlungen und offene Fragen an die Kommission
27 abgeleitet wurden. Diese wurden über die jeweiligen Botschafterinnen und Botschafter sowie
28 über entsprechende Ergebnisdokumentationen in die Arbeitsgruppen transportiert und dort
29 diskutiert. Schwerpunktthemen, die über verschiedene Formate hinweg intensiv behandelt
30 wurden, werden im Folgenden näher ausgeführt.

Umgang mit den Ergebnissen

31 Der Anspruch der Kommission bestand darin alle Ergebnisse aus den jeweiligen Beteili-
32 gungsformaten umfänglich und in einheitlicher Form festzuhalten, um einen detaillierten
33 Überblick zu den durchgeführten Formaten zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wurde eine
34 Ergebnistabelle angefertigt, in die die Moderatoren alle Forderungen, Botschaften, Fragen
35 und Anmerkungen aus den Formaten möglichst neutral aufgenommen haben. Diese Tabelle
36 ist Teil des Beteiligungsberichtes im Anhang des Kommissionsberichtes und enthält neben
37 den zentralen inhaltlichen Aussagen auch den jeweiligen Grad an Zustimmung. Jede Aussage

⁴⁰ Vgl. ebd., S. 46

⁴¹ Vgl. ebd., S. 47 f.

1 ist zudem mit einer eigenen ID gekennzeichnet, auf die im Text referenziert werden kann
2 sowie mit einem Verweis auf die Textstelle(n), in der oder denen das jeweilige Thema
3 behandelt wird.

4 Dadurch können auch die Beteiligten dezidiert nachvollziehen, an welchen Stellen sich der
5 Bericht mit dem jeweiligen Ergebnis aus dem Format auseinandersetzt. Die übergreifende
6 Auswertbarkeit dieser Daten ist ein wertvoller Datenschatz auch für die zukünftigen Ent-
7 scheidungen. Viele Antworten für neu auftretende Fragen sind vermutlich bereits in den
8 Dokumentationen enthalten. Im Laufe des gesamten Standortauswahlverfahrens können so
9 Fragen an die historische und jeweils aktuelle Öffentlichkeit gestellt und beantwortet werden.
10 Der Nutzen des jeweiligen Beteiligungsformats kann auf diese Weise weit über die jeweils
11 aktuelle Auswertung hinausreichen.

12 Weiterhin wurde als zentrale Erfolgsbedingung des Beteiligungskonzeptes formuliert, dass
13 sich zentrale Ergebnisse aus den Formaten nicht nur im Beteiligungsbericht wiederfinden
14 sollten, sondern direkt in die Empfehlungen der Kommission – also den hier vorliegenden
15 Bericht – einfließen sollten. Dabei sollte auch die Position der Kommission zu den jeweiligen
16 Themen deutlich werden und der Abwägungsprozess nachvollziehbar dargestellt werden.
17 Dies war aus verschiedenen Gründen mit großen Herausforderungen verbunden. Zum einen
18 war die Fülle an Aussagen enorm, zum anderen handelte es sich um äußerst heterogene
19 Ergebnisse, die teils aus Diskussionen in Kleingruppen, teils aus Abstimmungen oder gar aus
20 Aussagen Einzelner resultierten. Bei einigen Beteiligungsformaten konnten sich die Teilneh-
21 menden über mehrere Wochen hinweg intensiv mit bestimmten Themen beschäftigen, bei
22 anderen nur über einige Stunden. Ebenso wie die Konzeption war auch die Zusammensetzung
23 der Teilnehmenden äußerst vielfältig und bestand sowohl aus Experten verschiedener
24 Fachrichtungen, interessierten Laienbürgern, jungen Erwachsenen, Vertretern von kommunal-
25 en Gebietskörperschaften oder Mitgliedern atomkritischer Gruppen. Hinzu kam, dass die
26 Inhalte, zu denen beteiligt wurde wie auch das dabei verwendete Vorgehen stark voneinander
27 abwichen. Auch die Ergebnisse aus den jeweiligen Formaten waren nicht einheitlich, sondern
28 entwickelten sich im Laufe eines Formates weiter, wurden teils als Konsens formuliert, teils
29 als Einzelmeinung und wurden auch innerhalb des Teilnehmerkreises oft kontrovers disku-
30 tiert.

31 Es galt demnach Selektionskriterien zu finden, die dieser Heterogenität und Fülle Rechnung
32 tragen und gleichzeitig nachvollziehbar ausgewertet werden konnten. Schließlich einigte sich
33 die Kommission darauf, sowohl quantitative wie auch qualitative Gesichtspunkte zu berück-
34 sichtigen. Themen, die über verschiedene Formate hinweg wiederkehrend diskutiert wurden,
35 wurden anhand des Ergebnismaterials aus den Formaten – Dokumentationen der Dienstleis-
36 ter, Ergebnistabelle, Evaluationsbericht durch wissenschaftliche Institute – identifiziert und zu
37 sogenannten Schwerpunktthemen zusammengefasst. Auch Themen, die ganz besonders
38 kontrovers diskutiert wurden oder bei denen ein eindeutiger Konsens bzw. Dissens festgestellt
39 werden konnte, fanden so Eingang in dieses Kapitel. Die einzelnen Aspekte, aus denen ein
40 solches Schwerpunktthema besteht, sind mit Originalzitate(n) aus den jeweiligen Formaten
41 belegt und zeigen so dessen vielfältige Interpretationen und Möglichkeiten des Umgangs.
42 Durch die Verwendung von Originalzitate(n) aus den Ergebnisdokumentationen und Kommen-
43 taren wird gleichzeitig die Authentizität erhöht. Im Folgenden sind die Schwerpunktthemen
44 im Einzelnen aufgeführt, mit Textstellen aus den Formaten untermauert und schließlich durch
45 die Kommission bewertet. Bei der Abwägung wird dabei auf die entsprechenden Textstellen
46 im Kommissionbericht verwiesen, in denen eine detaillierte Auseinandersetzung mit den
47 jeweiligen Themen stattgefunden hat.

Schwerpunktthema der Öffentlichkeitsbeteiligung (1 von 12)

„Aufarbeitung Fehler der Vergangenheit“

Die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit und das Eingeständnis von Fehlern als zentrale Erfolgsbedingung für die Endlagersuche. Wie kann ein Neustart gelingen?

Bezug zu Kapitel:

B 3.7 Zehn Grundsätze für die Arbeit der Kommission

Anregungen aus den Formaten:

a) Dokumentenanalyse: Es gab keinen wirklichen Neustart, da keine Aufarbeitung der Vergangenheit stattgefunden hat und die Bedingungen für den "Neustart" einseitig gesetzt und nicht gemeinsam erarbeitet wurden, gefordert wird daher ein "Neustart des Neustarts" (DOK358). Insbesondere die Tatsache, dass Gorleben weiterhin als eine mögliche Option der Endlagerung im Verfahren gehalten wird, erregt harsche Kritik und ist einer der Hauptgründe für die Verweigerung mit der Kommission zu kooperieren und das StandAG anzuerkennen (DOK297). Die mangelnde Auseinandersetzung mit den Fehlern der Vergangenheit und die mangelnde Übernahme von Verantwortung verhindern den (Wieder-)aufbau von Vertrauen und eine konstruktive Zusammenarbeit (DOK935)

b) Workshop Regionen: Um Vertrauen zu schaffen, ist es notwendig, die Historie der Kernenergie aufzuarbeiten und offen und ehrlich mit vergangenen Schwierigkeiten und Problemen umzugehen. Ein offener und ehrlicher Umgang mit den Inhalten und Personen ist auch für das Gelingen des zukünftigen Standortauswahlverfahrens eine wesentliche Voraussetzung. Den Teilnehmenden war es wichtig, dass die jeweiligen Akteure bereit seien, Zugeständnisse zu machen und Fehler eingestehen. (RE3836). Konkret vorgeschlagen wurde, die bestehenden Infozentren an Zwischenlagerstandorten zu nutzen, um einen Austausch zwischen deren Betreibern und Nichtregierungsorganisationen und kritischen Akteuren zu führen. In diesen regional angesiedelten Dialogprozessen kann sowohl die Vergangenheit aufgearbeitet als auch die zukünftige Standortauswahl gemeinsam begleitet werden. (RE3718)

c) Bürgergutachten ENTRIA: Alle Entscheidungen und Fakten der Vergangenheit werden geprüft. Die Endlagersuche muss einen Neustart darstellen (BG1373). Fehler der Vergangenheit müssen aufgearbeitet und kritische Stimmen ernst genommen werden (BG1410).

a) Online-Konsultation: „Aus der Sicht der Gegenwart sind Entscheidungen und Bewertungen aus der Vergangenheit leicht zu verurteilen. Wirklich unnötige Absätze.“ (2.1.007). Nochmals, ein breit angelegter Konsens hinsichtlich Endlagerung ist m. E. viel eher zu erreichen, wenn man die Auseinandersetzungen über die Kernenergie dabei heraus lässt. (2.1.007), Es braucht zur Befriedung der Gesellschaft eine Würdigung und Danksagung an die kritischen Stimmen der AKW-Bewegung für ihr jahrelanges Engagement (2.1.008).

Abwägung und Fazit der Kommission:

(1) Kapitel 2.1 ff: Um in Bezug auf die bestmögliche Lagerung radioaktiver Abfallstoffe zu einer neuen Vertrauensbildung in der Gesellschaft zu kommen, ist ein Lernen aus den Fehlern der Vergangenheit unbedingt notwendig. Die Kommission ist sich dessen bewusst und geht davon aus, dass ein grundsätzlicher Neustart notwendig ist, um zu einer breiten gesellschaftlichen Verständigung in Bezug auf die Entsorgung radioaktiver Abfälle zu kommen. Dazu gehört zunächst ein umfassender geschichtlicher Rückblick, der die Entstehung der Kernenergie nachzeichnet und sich kritisch und reflektiert mit deren Geschichte auseinandersetzt.

1 (2) Kapitel 5.1 ff.: Zum anderen bedeutet Neustart für die Kommission auch, dass grundsätz-
 2 lich neu über die Art und Weise des Umgangs mit radioaktiven Abfällen nachgedacht
 3 wird. Daher wurden alternative Entsorgungsmöglichkeiten gründlich geprüft und Optio-
 4 nen jenseits der bisher favorisierten Verbringung in einem Endlagerbergwerk in einer
 5 tiefen geologischen Formation genau betrachtet. Im Sinne eines Neubeginns dürfen alte
 6 Grundlagen nicht mehr als gegeben akzeptiert werden, sondern müssen neu und ohne
 7 Beeinflussung durch vorherige Erkenntnisse erhoben werden.

8 (3) Kapitel 7.1 ff.: Schließlich ist die Kommission der Auffassung, dass nur eine Bürgerbetei-
 9 ligung von neuer Qualität dazu beitragen kann, eine aktive Mitwirkung der Bevölkerung
 10 zu erreichen. Eine solche Beteiligung kann nur gelingen, wenn alle Aspekte kritisch und
 11 unter Einbeziehung kritischer Stimmen geprüft werden. Außerdem müssen behördliches
 12 Handeln und öffentliche Beteiligungsprozesse eng miteinander verknüpft werden. Es gilt,
 13 der Öffentlichkeit von Beginn an zu verdeutlichen, welche Einflussmöglichkeiten sie auf
 14 das Verfahren hat und auf welche Weise und in welchem Rahmen sie dabei auf Entschei-
 15 dingen einwirken kann.

Schwerpunktthema der Öffentlichkeitsbeteiligung (2 von 12)

„Soll die Möglichkeit zur Rückholbarkeit bestehen?“

Bezug zu Kapitel:

B 5.4 Mögliche Alternativen zur Endlagerung in einem Bergwerk

Anregungen aus den Formaten:

20 a) *Bürgerdialog Standortsuche:* Die Gruppe sieht derzeit bestehenden Konsens, dass die
 21 Einordnung des Entsorgungspfades 5.2 "Endlagerung im Bergwerk, im Salz oder Tonstein
 22 oder Kristallingestein ohne die Möglichkeit der Rückholung" in die Kategorie C nochmals
 23 überdacht werden sollte. Eine Einstufung in die Kategorie B erscheint der Fokusgruppe
 24 sinnvoller (BD1144). Das Kriterium der Rückholbarkeit und Bergbarkeit sollte von der
 25 Kommission sehr viel spezifischer ausarbeitet werden, um Sicherheit und Fehlertoleranz
 26 im zeitlichen Verlauf besser beurteilen zu können (BD1615).

27 b) *Konsultation Fachöffentlichkeit:* Zum Thema „Zielkonflikt zwischen Rückholbarkeit,
 28 Langzeit-Monitoring und Betriebssicherheit“: Nach Abschluss der Einlagerung sollte das
 29 Bergwerk nicht mehr zugänglich sein (siehe Abänderung Etappe 4 S. 1) - Wenn teilweise
 30 Zugänglich gibt es Konflikt zwischen Bergung und Rückholung. Nur Schacht sollt noch
 31 zugänglich sein (FOE5862). Möglichkeit auf Rückholbarkeit ist abhängig vom ausge-
 32 wählten Standort auszulegen. Qualitative Ziele sind vorzugeben aber revidierbar für zu-
 33 künftige Generationen Beispielkonzepte sind als solche, also als Beispiele, zu sehen Über-
 34 tägige Strukturen für Rückholbarkeit sind nicht im Betrieb vorzusehen, sie müssen aber
 35 möglich sein und sind konzeptuell zu planen (Zwischenlager, Infrastruktur...) (Bergungs-
 36 zugang...) Hauptanspruch im Endlagerkonzept im Rahmen der Rückholbarkeit wird an
 37 Behälter gestellt „Sortierung“ der Behälter und Wissensmanagement: Im Eintrittsfall der
 38 Bergung muss Wissen über bergendes Material vorhanden sein (FOE6522)

39 c) *Bürgergutachten ENTRIA:* Rückholbarkeit minimiert das Misstrauen der Bevölkerung.
 40 Die Überwachung der Anlage kann einen Kontrollmechanismus darstellen und gesell-
 41 schaftliche Akzeptanz fördern (BG873). Rückholbarkeit erhält die nötige Offenheit, um
 42 auf veränderten wissenschaftlichen Kenntnisstand zu reagieren (BG935). Rückholbarkeit

1 bedingt einen erheblichen erweiterten Aufwand beim Bau des Endlagers, um gefahrloses
 2 Betreten auf Jahrhunderte hinweg gewährleisten zu können. Dadurch entstehen erhebliche
 3 Kostensteigerungen (BG1048).

4 d) *Online-Konsultation:* „Weder das Kriterium ‚bestmöglich‘ noch das Kriterium ‚1 Million
 5 Jahre‘ muss gespiegelt werden können und jeder weiß, dass dafür kein Spiegel, kein wis-
 6 senschaftlich begründeter Maßstab, zeitlich unabhängiger Maßstab, gefunden werden
 7 kann. Die Wahrscheinlichkeit, dass nach 1.000 Jahren nicht mal mehr der Endlagerstand-
 8 ort genau nachvollzogen werden kann dürfte gegen 1 gehen und da einen Betrachtungs-
 9 zeitraum von 1 Million Jahren zu postulieren ist schon harter Tobak.“ (1.4.001)
 10 „Es ist davon auszugehen, dass die Korrosion der Behälter im Bohrlochfluid (Salzgehalt,
 11 Temperatur, Druck) zu einer Situation führt, in der nach wenigen Jahren Behälter und
 12 Verrohrung eine kompakte Einheit bilden, die nur noch durch Anwendung mechanischer
 13 Gewalt wieder zu lösen ist“ (5.4.3.5.082).

14 *Abwägung und Fazit der Kommission:*

15 (1) *Kapitel 5.2:* Im Zuge der Diskussion verschiedener Entsorgungsoptionen stand auch die
 16 Rückholbarkeit der Abfälle immer wieder im Fokus. Vor allem ein möglicher Zielkon-
 17 flikt zwischen einem langzeitsicheren Zustand eines Endlagers ohne Rückholbarkeit und
 18 der Möglichkeit zur Fehlerkorrektur unter gleichzeitiger Erhöhung eines Sicherheitsrisi-
 19 kos wurde kontrovers diskutiert.

20 (2) *Kapitel 5.3.5:* Die Kommission sich hat nach intensiver Auseinandersetzung mit dem
 21 Thema dafür ausgesprochen, eine Rückholbarkeit der Abfälle bei der Lagerung in tiefen
 22 geologischen Formationen vorzusehen. Ein zentraler Grund dafür lautet, dass die Prämisse
 23 mit der die Rückholbarkeit in der Vergangenheit abgelehnt wurde, es gäbe eine tech-
 24 nisch/geologisch absolute sichere Lösung, nicht erfüllbar ist. Vor diesem Hintergrund
 25 scheint es wichtiger zu sein, das Revidieren früherer Einschätzungen zu ermöglichen und
 26 Vorkehrungen zu treffen, um mit unerwarteten Entwicklungen verantwortlich umgehen zu
 27 können. Die Kommission ist der Auffassung, dass eine geologische Endlagerung ohne
 28 Vorkehrungen, die eine Rückholung oder Bergung der Abfälle zur Fehlerkorrektur ermög-
 29 lichen, nicht mehr den heutigen Anforderungen und dem Bedürfnis nach Kontrollierbar-
 30 keit entspricht und empfiehlt daher, Überlegungen zur Endlagerung ohne solche Fehler-
 31 korrekturmöglichkeiten nicht weiter zu verfolgen.

32 (3) *Kapitel 5.5.2:* Im Hinblick auf Reversibilität von Entscheidungen soll die Option der
 33 Rückholbarkeit und Bergbarkeit vorgesehen werden, jedoch ausschließlich in Hinblick auf
 34 die dauerhaft sichere Lagerung der Abfälle und keinesfalls als Möglichkeit zur Nutzung
 35 als Wertstoffe. Selbstverständlich setzt Rückholbarkeit dabei voraus, dass alle Vorkeh-
 36 rungen getroffen werden, um eine Beeinträchtigung der Sicherheit zu vermeiden. Außer-
 37 dem betont die Kommission, dass nicht davon auszugehen ist, dass diese Option auf jeden
 38 Fall zum Einsatz kommt, sondern lediglich folgenden Generationen diese Möglichkeit
 39 ingeräumt werden muss

Schwerpunktthema der Öffentlichkeitsbeteiligung (3 von 12) #zur Disposition

1 **„Sicherheit, Partizipation und Zeitbedarf“**

2 Wie kann einem Zielkonflikt zwischen diesen Aspekten begegnet werden?

3 **Bezug zu Kapitel:**

4 B 5.6 Zeitbedarf zur Realisierung des empfohlenen Entsorgungspfades

5 **Anregungen aus den Formaten:**

6 a) Konsultation Endlagerbericht: Es dauert offensichtlich länger mit Bau und Suche und des
 7 Endlagers. Die Diskussion um den AKW-Rückbau und die Zwischenlagerung sind mitei-
 8 einander verbunden (KON8074). Die Kommission sollte sich bewusst machen, dass Kon-
 9 flikte auch Ressourcen betreffen können, auf die alle Akteure zugreifen (bspw. Zeit)
 10 (KON2162). Die Möglichkeit eines lernenden Verfahrens darf nicht zu unnötigen Verzö-
 11 gerungen führen (KON8168)

12 b) Workshop Regionen: Die Arbeitsgruppe spricht der Kommission die Empfehlung aus, das
 13 Zwischenlager-Konzept auf Basis der voraussichtlich längeren Endlagersuche neu zu
 14 überdenken. Ein Ziel könnte es dabei sein, die Zahl der Zwischenlager zu reduzieren
 15 (RE22776). Der Umgang mit Verzögerungen, die durch eine Revision/einen Rücksprung
 16 entstünden wurde ebenfalls als Herausforderung genannt. Insbesondere die VertreterInnen
 17 der Zwischenlagerkommunen machten deutlich, dass eine Verzögerung, die zeitlich über
 18 die Genehmigungsdauer der Zwischenlager hinausreicht, zu Lasten eben dieser Kommu-
 19 nen ginge (RE11616)

20 **Abwägung und Fazit der Kommission:**

21 (1) Kapitel 5.6: Die Kommission teilt die Befürchtungen aus den Beteiligungsformaten, dass
 22 der im StandAG festgehaltene Zeitplan, der die Festlegung auf einen Standort bis 2031
 23 und den Verschluss eines Endlagerbergwerks zwischen 2090 und 2100 vorsieht, nicht
 24 realistisch ist. Tatsächlich ist die Dauer des Endlagersuchprozesses vom Ende der Kom-
 25 missionsarbeit, über die Festlegung eines Standortes, den Beginn der Einlagerung bis hin
 26 zum Verschluss des Endlagerbergwerks nur sehr schwer einschätzbar. Die hohe Flexibili-
 27 tät des Verfahrens bringt es mit sich, dass Wartezeiten, Rücksprünge und Konflikte den
 28 Prozess deutlich verlängern können. Doch die zeitliche Komponente hat große Auswir-
 29 kungen auf die Sicherheit der Zwischenlager, die Belastung künftiger Generationen, das
 30 gesellschaftliche Interesse am Auswahlprozess sowie die Einschätzung der Dringlichkeit
 31 des Themas. Um sich einer Einschätzung des unsicheren Zeithorizontes zu nähern, schlägt
 32 die Kommission vor, mit Szenarien zu arbeiten. Dabei hat sich herausgestellt, dass die
 33 Spannweite zwischen dem Szenario, das im StandAG vorgesehen ist und dem explorati-
 34 ven Szenario sehr groß ist. Hier stößt die Kommission auf einen unlösbaren Zielkonflikt
 35 zwischen den drei zentralen Zielen 1. größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten, 2. wei-
 36 test gehende Mitwirkung der Bevölkerung und Ausgestaltung als selbsthinterfragendes
 37 System und 3. möglichst geringe Zeitdauer des Verfahrens. Diese drei Ziele sind nach
 38 Einschätzung der Kommission nicht gänzlich miteinander vereinbar. Es kann lediglich
 39 versucht werden, den Zeitbedarf unter den Bedingungen von Sicherheit und Beteiligung
 40 möglichst zu verringern, indem 1. die Projektabwicklung zeiteffizient gestaltet wird, 2.
 41 Forschung vorangetrieben wird, 3. sofern möglich Verfahrensschritte parallel ablaufen
 42 und 4. der Vorhabenträger bereits mit Beginn des Verfahrens eine strukturierte Detailpla-
 43 nung entwickelt.

Schwerpunktthema der Öffentlichkeitsbeteiligung (4 von 12)

„Einbeziehen der Zwischenlagerstandorte“

Wie wird mit den Standortgemeinden für die Zwischenlagerung umgegangen? Wie können diese in den Standortauswahlprozess einbezogen werden? Welche gesetzlichen Herausforderungen sind damit verbunden?

Bezug zu Kapitel:

B 5.7 Notwendige Zwischenlagerung vor der Endlagerung

Anregungen aus den Formaten:

a) *Workshop Regionen:* Die Arbeitsgruppe spricht der Kommission die Empfehlung aus, das Zwischenlager-Konzept auf Basis der voraussichtlich längeren Endlagersuche neu zu überdenken. Ein Ziel könnte es dabei sein, die Zahl der Zwischenlager zu reduzieren (RE22776). Es wurde ohne Gegenrede empfohlen, die Sicherheitsanforderungen an die Zwischenlager neu zu diskutieren, was in Anlehnung an den Prozess der Endlagersuche geschehen könne (RE22960). Daneben sollten auch an den Zwischenlagerstandorten Bürgerbüros eingerichtet werden wie sie auch für die Endlagerstandorte vorgesehen, um zu informieren, (§ 9 Abs. 3 StandAG) (RE23294). Daneben sollten die Zwischenlagergemeinden sowie die Standortgemeinden von Atomkraftwerken einen Sitz als vollwertiges Mitglied im Gesellschaftlichen Begleitgremium sowie im Rat der Regionen bekommen (RE23658).

Weitere: RE22856, RE22610, RE22574, RE3718

b) *Konsultation Endlagerbericht:* Frage: Rolle der Länder bei der Neuorganisation und Beteiligung bei der Zwischenlagerung? These: Die Konzentration der Regulierungsaufgaben in einer nationalen Behörde ist sinnvoll, weil es sich um eine nationale Aufgabe handelt. Nicht sinnvoll ist es, zwei Behörden zu schaffen (BfS und BfE). Die Konzentration der Aufgaben sollte in einer Behörde erfolgen (Name ist egal), auch weil damit ökonomisch mit Steuermitteln umgegangen wird. Abweichendes Votum: Die Regulierungsaufgaben insbesondere bei der Zwischenlagerung soll bei den Ländern verbleiben. (KON 17712). Kommunen mit vorhanden Zwischenlager müssen bereits jetzt auf eine Verlängerung der Zwischenlager vorbereitet werden. Der Dialog mit Gemeinden und LA muss diesbezüglich bereits jetzt geführt werden (KON7273). Der Prozess des Standortauswahlverfahrens führt dazu, dass die Zwischenlager vermutlich deutlich länger als bisher geplant genutzt werden (KON 7382). Contra: Die Diskussion über die Zwischenlager muss separat geführt werden und deshalb aus dem StandAG gelöst werden. (KON7546), PRO: „Zwischenlagerkommission“ Es sollte für die Zwischenlager eine ähnliche Kommission wie für die Endlagerkommission geben, die den Prozess frühzeitig steuert und besonders die Standortkommunen einbindet (KON7480). Weitere: KON7624, KON7765, KON7874, KON7984, KON8074 uvm.)

c) *Online-Konsultation:* „Wie kann man zu einer Formulierung kommen, dass sich Zwischenlagergenehmigungen grundsätzlich verlängern lassen? Das wäre dann wohl ein einfacher Verwaltungsakt ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und der Politik willkürlich überlassen. Solche Entscheidungen hatten wir in der Vergangenheit genug. Ich halte die bestehenden Zwischenlager für ein großes Sicherheitsrisiko, weil sie keinem Terrorangriff standhalten würden und auch keinem Absturz eines großen Verkehrsflugzeuges. Es stellt sich eigentlich nicht die Frage das Delta zwischen Auslaufen der Genehmigung und Bereitstehen eines Endlagers zu füllen - wir müssen schon heute wesentlich sicherere Zwischenlager errichten, die auch Terrorangriffen standhalten. Die Diskussion eines Endlagers ist nicht von der Situation mit den Zwischenlagern zu trennen, wenn man glaubwür-

1 dig sein will und Akzeptanz in der Bevölkerung sucht. Die Einlagerung der letzten Gebin-
2 de bis 2075 ist für mich völlig unrealistisch.“ (18.04.2016)

3 **Abwägung und Fazit der Kommission:**

4 (1) Kapitel 2.2.5: Die Kommission sieht ebenso wie viele Teilnehmende die Herausforde-
5 rung, dass zum Zeitpunkt des Ablaufs erster Zwischenlageregenehmigungen das Endlager
6 am gesuchten Standort mit bestmöglicher Sicherheit noch nicht zur Verfügung stehen
7 wird. Die dadurch entstehenden Zielkonflikte müssen adressiert werden.

8 (2) Kapitel 5.7, 7.3.1 und 7.3.4: Endlagersuche und Zwischenlagerkonzept sind eng mitei-
9 einander verzahnt. Das zeitliche Delta zwischen dem Auslaufen der derzeitigen Genehmi-
10 gungen für die Zwischenlager und der Einlagerung der ersten Behälter in das Endlager
11 kann von einem halben Jahrzehnt bis hin zu mehreren Jahrzehnten dauern. Die notwendi-
12 ge Zwischenlagerung bis zur Endlagerung soll auf der einen Seite zeitlich minimiert wer-
13 den, auf der anderen Seite darf das Primat der Sicherheit bei der Standortauswahl für das
14 Endlager nicht unterlaufen werden. Mit einer regelmäßigen Überprüfung der Belastbarkeit
15 des aktuellen Zwischenlagerungskonzepts muss dieser Zielkonflikt bearbeitet werden. Im
16 Rahmen der gesellschaftlichen Unterstützung der Standortauswahl sollen die Vertreter der
17 Zwischenlagergemeinden im Rat der Regionen mitwirken und auf die Lösung der Ziel-
18 konflikte hinwirken. Auch der Partizipationsbeauftragte sowie das Nationale Begleitgre-
19 mium nehmen stehen als Ansprechpartner für die Betroffenen der Zwischenlagerstandorte
20 zur Verfügung und können jederzeit adressiert werden.

Schwerpunktthema der Öffentlichkeitsbeteiligung (5 von 12)

21 **„Veränderbarkeit von Kriterien und dem Verfahren selbst“**

22 Wie kann gewährleistet werden, dass das Verfahren einerseits vorab stabil definiert wird und
23 andererseits einem Veränderungsbedarf durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder
24 veränderte Werte nachgekommen werden kann?

25 **Bezug zu Kapitel:**

26 B 6.3 Der empfohlene Entsorgungsweg im Überblick

27 **Anregungen aus den Formaten:**

28 a) Workshop Junge Erwachsene: Generationengerechtigkeit: Das Verfahren soll auch in
29 Zukunft durch künftige Generationen angepasst werden können an veränderte Werte und
30 Situationen. (JE21196). Das Verfahren soll auch in Zukunft durch künftige Generationen
31 angepasst werden können an veränderte Werte und Situationen. Hierzu bedarf es hoher
32 Hürden. (JE21233), Diskussion der Kriterien: Vor Abgabe des Berichts und auch in der
33 Vorphase müssen die Kriterien intensiv mit allen Akteursgruppen diskutiert werden.
34 (JE21882). Prüfung der Kriterien auf Aktualität und Gültigkeit in Regionalkonferenzen
35 jeweils zu Beginn der Phasen (JE31145). Anpassung(smöglichkeit) des Prozesses an sich
36 und Kriterien, wenn bessere und sichere technische Innovationen (JE31233)

37 b) Bürgergutachten ENTRIA: Das Gremium Endlager hat das Recht und die Pflicht, Rück-
38 sprünge im Verfahren durch- zuführen, wenn Konsultationsprozesse des Gremiums zei-
39 gen, dass der eingeschlagene Weg gesellschaftlich nicht mehr vermittelbar ist oder vorher
40 aufgestellte Kriterien der Standortauswahl nicht mehr erfüllt werden können (BG2015)

1 c) Fachöffentlichkeit: Veränderbarkeit der Kriterien müssten abgewogen werden. Entscheidung für einen Standort ist Status-Quo. Nicht die Kriterien an sich zur Standortsuche müssen verändert werden, sondern nach der Entscheidung muss in der „Not“ im Falle von neuen Erkenntnissen (FOE9640). FOE: Planungskriterien sind Momentaufnahmen. Wie geht man mit Veränderungen in der Zukunft um? Wie macht man es im Auswahlverfahren deutlicher, dass man bei Planungswissenschaftlichen Themen schärfer rangehen muss? (FOE9590). Regelmäßige Überprüfung der Annahmen (Information) Rücksprünge müssen sachlich / objektiv begründet sein -> sicheres Endlager in angemessener Zeit. Oberstes Ziel: Sicheres Endlager (FOE7242)

10 Abwägung und Fazit der Kommission:

11 (1) Kapitel 6.3.6.1: Eine zentrale Herausforderung bei der Suche nach einem Endlager besteht darin, einerseits vorab festzulegende Parameter zu definieren und sich andererseits flexibel auf veränderte Gegebenheiten einzustellen. Auch die Kommission hat sich mit diesem Dilemma intensiv beschäftigt. Dazu müssen heute schon Kriterien für die Eingrenzung auf bestimmte Gebiete festgelegt werden, um zu vermeiden, dass diese bei späterer Betroffenheit wieder geändert werden können. Gleichzeitig muss im Sinne des Zukunftsvorbehalts möglich sein, unerwartete Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und so Fehler korrigieren zu können. Daher spricht sich die Kommission für das permanente Monitoring des Prozesses, seine Evaluierung und ggf. Optimierung aus. Dies schließt die Evaluierung der institutionellen Situation wie auch die Reflexion der selbst gesetzten Ziele und die Einbeziehung der im Beteiligungsverfahren vorgesehenen Schritte und Formate ein. Auch die regelmäßige Erhebung des Wissensstandes und die Prüfung, ob die vorgesehene Technik noch dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik entspricht, sind dafür notwendig. Dies setzt den Zugriff auf die jeweils relevanten Daten unbedingt voraus.

25 (2) Kapitel 7.3.1, 7.3.3: Das Nationale Begleitgremium (NBG) nimmt in diesem Zusammenhang eine bedeutende Rolle ein. Im Sinne lernenden Verfahrens obliegt es dem NBG, Veränderungs- und Innovationsbedarf zu identifizieren. Kommt es dabei zu dem Schluss, Verfahrensteile oder Entscheidungen seien neu zu bewerten oder Modifikationen seien notwendig, hat es die Pflicht, dem Gesetzgeber entsprechende Änderungen zu empfehlen. Dies setzt voraus, dass sich das NBG regelmäßig und umfassend über den aktuellen Stand der Suche zu informieren und auch Experten für Reflexion, Prozessgestaltung und wissenschaftliche Gutachten zu Rate zu ziehen. Durch das Instrument der Nachprüfung erhalten die Regionalkonferenzen das Recht, bei wahrgenommenen Mängeln auf BGE und BfE zuzugehen und diese zur Prüfung bereits durchgeführter Arbeiten aufzufordern. Diese Möglichkeit besteht pro Auswahlphase einmal. Bevor ein solcher Nachprüfauftrag erteilt werden kann, muss dem Bundesamt und dem Vorhabenträger vorab in Beratungen die Gelegenheit gegeben werden, den gerügten Fehler zu beheben. Im Gegensatz zu vorab definierten Rücksprüngen, ist die Nachprüfung ein optionaler Bestandteil des Verfahrens, von dem nur bei Bedarf Gebrauch gemacht wird. Es ersetzt dabei nicht das permanente Monitoring des Prozesses (s. Kapitel 6.3.6.1), sondern senkt zusätzlich das Risiko eines Abbruchs oder einer dauerhaften Verzögerung des Prozesses, indem es den betroffenen Regionen starke Einflussmöglichkeiten zubilligt.

Schwerpunktthema der Öffentlichkeitsbeteiligung (6 von 12)

„Prioritätensetzung für den Standort mit der bestmöglichen Sicherheit“

Welche Kriterien haben Vorrang und warum? Welche Entscheidungsgrundlagen werden bei der Suche herangezogen? Wie wird mit planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien verfahren?

Bezug zu Kapitel:

B 6.5 Entscheidungskriterien für das Auswahlverfahren

Anregungen aus den Formaten:

a) Fachöffentlichkeit: Vorschlag: Vergleichbar etwa der geplanten Bundeskompensationsverordnung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft ein bundeseinheitliches Bewertungsschema für alle relevanten Güter. Zur Vereinfachung einen Katalog aufstellen, welche Kriterien von vorneherein beim weiteren Verfahren keine Rolle spielen [...]. Wie ist die Wirkung von Planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien auf die Öffentlichkeit? Fazit: Es bedarf einer objektiven Matrix für Oberflächenkriterien der Ist-Zeit; die konkrete Standortbewertung erfolgt, nachdem aufgrund geologischer Kriterien potentiell geeignete Flächen ausgewiesen worden sind, die dann näher untersucht werden müssen. Der methodische Ansatz bei den Planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien sollte ähnlich sein wie bei den geologischen (FOE10333). Planungswissenschaftliche Abwägungskriterien sollen eine Einengungsmöglichkeit darstellen, um die Vielzahl an geologisch geeigneten Flächen zu reduzieren, die Matrix grenzt das weiter ein - Intensität der AG3 bisherigen Beschäftigung der AG3 mit den planwissenschaftlichen Kriterien bisher noch zu wenig - Appell: nicht zu viele Ausschlusskriterien zu definieren [...] (FOE10191). Weitere FOE8764, FOE8997, FOE10213, FOE8570, FOE9073, FOE9590 uvm.

b) Konsultation Endlagerbericht: Zustimmung zur Kernbotschaft: ... unter der Berücksichtigung, dass der Sicherheitsaspekt fortlaufend diskutiert und definiert werden muss. Der Sicherheitsbegriff ist technisch, kulturell und systemisch zu klären. Die Bedingungen für eine fortlaufende Diskussion des Sicherheitsaspekten sind Wissenstransfer, Qualifikation von Nachwuchs und ein kulturelles Bewusstsein für die Notwendigkeit. Sicherheit heißt auch, sich den Unsicherheiten stellen zu müssen. (KON18414). Wir Verantwortung haben für 1 Mio. Jahre. wir Verantwortung haben für tausende Folgegenerationen. es ein klares Entwicklungsziel ist. (Kon18817).

Ablehnung zur Kernbotschaft: Wir vermissen in der Kernbotschaft, dass der bestmögliche Standort in einem vergleichenden Verfahren nach geologischen und wissenschaftlichen Kriterien ermittelt wird. 2. Teil A klingt gut, aber bestmögliche Sicherheit - von der ein bestmöglicher Standort abhängt - ist mangelhaft definiert. -> Geologische Kriterien (wie sicheres Deckgebirge) werden bislang nur in den Abwägungskriterien genannt. Die genannten Kriterien sind "aufgeweicht", These: damit Gorleben nicht rausfliegt -> dies führt dazu, dass wir nur "bestmögliche" Standorte haben (Kon18630)

c) Workshop Regionen: Es war Konsens, dass eine Ergänzung und Differenzierung der Planungskriterien insbesondere im Hinblick auf die zeitliche Dimension des Verfahrens und die Verfahrensschritte notwendig ist. Dabei sind die folgenden Aspekte in die Überlegung mit einzubeziehen: Zu welchem Zeitpunkt des Prozesses werden welche planerischen Kriterien angewendet und welche Detailtiefe ist jeweils erforderlich (Stichwort: abschichten)? Für welche Phase sind einzelne planerische Kriterien von Bedeutung: Bau, Betrieb und/ oder Endlagerzeitraum? Welche planerischen Kriterien müssen gesetzt sein,

1 um die Daseinsvorsorge und um die Sicherheit zu gewährleisten? Sind das auch Mindest-
2 anforderungen, also Kriterien mit Ausschlusscharakter, oder nicht? (RE33368, RE33479,
3 RE33550, RE33668)

4 **Abwägung und Fazit der Kommission:**

5 **Kapitel 6.5: Zusammenfassende Abwägung ist aus dem Kapitel zu extrahieren**

Schwerpunktthema der Öffentlichkeitsbeteiligung (7 von 12)

6 **„Durch Veto oder Referenden das Verfahren legitimieren?“**

7 Soll an einer oder mehreren Stellen im Verfahren ein Referendum durchgeführt werden, um
8 ein Meinungsbild der Bürgerinnen und Bürger einzuholen?

9 **Bezug zu Kapitel:**

10 **B 7.1**

11 **Anregungen aus den Formaten:**

12 a) *Bürgergutachten ENTIRA*: Der abgestimmte Verfahrensvorschlag muss Inhalt eines
13 Volksentscheids sein. Dieser sollte die Möglichkeit enthalten, den Vorschlag abzulehnen.
14 Das Verfahren der Suche und die im Verfahren handelnden Institutionen müssen durch
15 einen Volksentscheid legitimiert werden. Dies ist eine Möglichkeit, dem bestehenden
16 Misstrauen entgegenzuwirken, öffentliche Aufmerksamkeit für das Verfahren zu gewin-
17 nen und schließlich die Akzeptanz des Suchverfahrens zu sichern. (BG1642)

18 b) *Workshop Junge Erwachsene*: Befragung der regionalen Bevölkerung: wie sieht diese
19 genau aus? Wer führt diese durch? Wer formuliert die Frage? Alternative zu Ja/Nein-
20 Frage! Quoren? Alternative: Nationales Referendum zu Beginn über Prozess und Krite-
21 rien (JE21033). Dissens bzgl. Nationalem Referendum: Nationales Referendum zu Beginn
22 des Verfahrens über die Kriterien und den Prozess – inkl. vorhergehender intensiver Be-
23 teiligung. (JE22183) oder Nationales Referendum am Ende zur endgültigen Auswahl des
24 Standortes (JE22252).

25 c) *Bürgerdialog Standortsuche*: Die Gruppe war sich nicht einig, ob die Instrumente
26 Volksentscheid und regionales Vetorecht dazu beitragen kann, den Standort mit bestmög-
27 licher Sicherheit zu finden. Vetorecht: - Auf der einen Seite kann ein Vetorecht die gesell-
28 schaftliche Akzeptanz steigern, auf der anderen Seite besteht das Risiko im Prozess der
29 Standortsuche nicht weiter zu kommen. - Ist ein Vetorecht bei einem gesellschaftlichen
30 Konsens noch notwendig? Volksentscheid: - Es sollte kein Volksentscheid über die Stan-
31 dortentscheidung geben, sondern über den Prozess der Standortsuche. - Für einen Volks-
32 entscheid besteht die Herausforderung breite Teile der Bevölkerung für den Entscheid zu
33 aktivieren. Jedoch ist in Deutschland die Kultur einer direkten Beteiligung noch nicht sehr
34 ausgeprägt. (BD931)

35 d) *Workshop Regionen*: Es wurde recht früh deutlich, dass alle Beteiligten es ablehnten,
36 Kommunen oder Regionen (eine Definition blieb offen) ein vollumfängliches Recht ein-
37 zuräumen, eine Standortentscheidung für die Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
38 durch ein „Veto“ zu blockieren. Ergebnis: Die Teilnehmenden waren sich darin einig,
39 dass die Entscheidung für einen Standort immer zuvorderst auf der Prämisse „Sicherheit“
40 beruhen müsse. Ein Veto dürfe nicht zu einer Blockade einer Standortfestlegung führen.
41 (RE11074)

1 b) *Online-Konsultation:* Kapitel wurde noch nicht zur Kommentierung gestellt; „Die "breite
 2 gesellschaftliche Lösung" bzw. Entscheidung für das gefundene Endlager wird von den
 3 unmittelbaren Betroffenen nicht toleriert werden, weil diese betroffene Bevölkerung im
 4 Vorfeld generell kein Vetorecht zugesprochen bekommen hat.“ (2.4.001); „Man braucht
 5 kein Vetorecht, wenn man eine gute Beteiligung macht. Aber was bisher als Entwurf in
 6 der Kommission diskutiert wird, ist nicht überzeugend. Einrichtungen wie der "Rat der
 7 Regionen" oder die "Teilgebietskonferenz" beteiligen nicht wirklich Bürger sondern
 8 Kommunalpolitiker, noch dazu überwiegend aus Kommunen, die am Ende nicht betroffen
 9 sein werden. Zusammen mit den "Regionalkonferenzen" ist das ein bunter Strauß an un-
 10 verbindlichen, funktions- und einflußlosen Formaten. Das Beteiligungskonzept und dieser
 11 eigentlich gute Passus zum Umgang mit Konflikten scheinen von ganz unterschiedlichen
 12 Kommissionen zu stammen. Sie passen nicht zusammen!“ (2.4.001)

13 *Abwägung und Fazit der Kommission:*

- 14 (1) *Kapitel 7.1.3:* Die Kommission hat sich – vor allem vor dem Hintergrund des Berichts des
 15 AKEnd – intensiv mit der Möglichkeit eines (regionalen) Votums beschäftigt und sich
 16 schließlich gegen diese entschieden. Durch ein solches Votum hätte die jeweilige Region
 17 die Möglichkeit, sich gegen weitere Erkundungen auszusprechen und würde damit im
 18 Auswahlverfahren zurückgestellt. Das Hauptargument gegen ein solches Votum, besteht
 19 nach Meinung der Kommission im formulierten Anspruch, ein wissenschafts- und kriterien-
 20 basiertes, nachvollziehbares Verfahren anzuwenden, das zum Ziel hat, den Standort mit
 21 der bestmöglichen Sicherheit zu finden. Durch ein Vetorecht der unmittelbar Betroffenen
 22 würden die Belange der Allgemeinheit nicht berücksichtigt werden und der gesamtgesell-
 23 schaftliche Auftrag der Endlagerung könnte verhindert werden. Auch ein nationales Refe-
 24 rendum zur Legitimierung des Verfahrens wurde wiederholt diskutiert, jedoch angesichts
 25 der operativen Unwägbarkeiten wieder verworfen. Stattdessen sollen die eingesetzten
 26 regionalen Gremien selbst entscheiden, ob sie sich einer schriftlichen qualifizierten Befra-
 27 gung bedienen, um Kritik und Verbesserungsbedarf bei der eigenen Bevölkerung abzu-
 28 fragen.
- 29 (2) *Kapitel 7.3.3:* Die Belange der regionalen Bevölkerung von Beginn an in die Entschei-
 30 dung nach einem Standort einzubeziehen, ist nach Auffassung der Kommission eine zent-
 31 rale Erfolgsbedingung für die Endlagersuche. Die frühzeitige und permanente Einbezie-
 32 hung soll es der jeweiligen Region ermöglichen, Kritik qualifiziert und lösungsorientiert
 33 zu äußern, die eigenen Belange zu verfolgen und Belastungen abzuwehren. Zu diesem
 34 Zweck empfiehlt die Kommission, starke regionale Gremien wie die Regionalkonferenzen
 35 einzusetzen, um die Bürgerinnen und Bürger zu qualifizieren und Toleranz und Vertrauen
 36 in den Prozess zu stärken.

37 Schwerpunktthema der Öffentlichkeitsbeteiligung (8 von 12)

38 „Kompensation für potentielle Endlagerstandorte“

39 Wie können die Menschen in potentiellen Endlagerregionen frühzeitig vorbereitet werden?
 40 Welche Entwicklungspotentiale der einzelnen Regionen müssen dabei bedacht werden?
 41 Welche Anreize müssen geboten werden und welche nicht (Vorwurf der Bestechung)?
 42

43 *Bezug zu Kapitel:*

44 B 7.1.2 Langfristige Vereinbarung zur Stärkung der regionalen Potenziale

1 **Anregungen aus den Formaten:**

2 a) Workshop Junge Erwachsene: Konsequenzen eines Endlagers müssen frühzeitig in den
3 Regionen diskutiert werden (JE21932). Auch Chancen und Vorteile (strukturell, wirt-
4 schaftlich, finanziell und ideell) sollten dargelegt werden.

5 b) Dokumentenanalyse: Kritik an Debatte um Kompensation, weil diese immer mit dem
6 Vorwurf der Bestechung einhergeht (Geld als Schmiermittel für Akzeptanz). (DOK2062)

7 c) WS Regionen: Regionale Entwicklungsprogramme fördern die Beteiligungsbereitschaft.
8 Mögliche Maßnahmen sollen mit bestehenden regionalen Bedarfen verschränkt werden.
9 Kompetenzaufbau muss eruiert werden, mittels SWOT Analysen sollen diese mit bisheriger
10 Regionalplanung abgeglichen werden (RE1433). Auftrag an die Kommission lautet,
11 einen wie auch immer gearteten Ausgleichmodus nicht nur für einen Endlagerstandort zu
12 diskutieren, sondern auch für die Zwischenlagerstandorte (RE23814)

13 d) Bürgerdialog Standortsuche: Es muss Ausgleichsmaßnahmen geben, die die Nachteile der
14 Endlagerregion kompensieren. Sie müssen aber vollständig transparent vergeben werden.
15 (BD828)

16 **Abwägung und Fazit der Kommission:**

17 (1) Kapitel 7.1.2: Das Thema Entwicklungspotenziale für die Regionen wurde in verschiede-
18 nen Formaten ausgiebig diskutiert. Einhelliges Fazit war dabei, dass die Konsequenzen
19 für potenzielle Endlagerstandorte frühzeitig und vor allem transparent kommuniziert wer-
20 den sollten. Uneinigkeit herrschte bisweilen darüber, wie eine solche Kompensation im
21 Detail aussehen könnte und ob mit dieser nicht automatisch der Vorwurf der Bestechung
22 einhergehen würde.

23 Die Kommission hat sich – wie auch bereits der AkEnd – intensiv mit dem Thema der
24 Kompensation beschäftigt. Sie schließt sich der Aussage an, dass ein solcher Ausgleich im
25 Interesse der betroffenen Region erfolgen muss. Um dem Vorwurf der Akzeptanzbeschaf-
26 fung zu begegnen, plädiert die Kommission für eine langfristige, generationenübergrei-
27 fende Vereinbarung, die den Bedürfnissen der jeweiligen Region individuell angepasst
28 ist. Dabei darf es sich nicht um eine kurzfristige Ausgleichszahlung oder rein finanzielle
29 Anreize handeln. Vielmehr muss gemeinsam mit der betroffenen Region eine Strategie
30 entwickelt werden, die den Umgang mit dem Bau des Endlagers auf lange Sicht gewähr-
31 leistet und dabei sowohl die Anliegen der Bevölkerung wie auch Expertenwissen und
32 Prognosen über zukünftige Entwicklungen einbezogen werden.

33
34

Schwerpunktthema der Öffentlichkeitsbeteiligung (9 von 12)

35 **„Nationales Begleitgremium als Garant für Unabhängigkeit innerhalb des Prozesses“**

36 Welche Voraussetzungen muss das NBG erfüllen, um eine solche Rolle erfüllen zu können?

37 **Bezug zu Kapitel:**

38 B 7.3 Akteure und Gremien

39 **Anregungen aus den Formaten:**

40 a) Workshop der Regionen: Es wird für unbedingt erforderlich gehalten, das Begleitgremi-
41 um mit mehr als den bisher im Arbeitspapier vorgeschlagenen vier Fachexperten zu be-
42 setzen. Zu den zusätzlich erforderlichen Fachdisziplinen gehören Chemie, Geo-Physik,

1 Biologie, Soziologie, Klimaforschung, Zukunftsentwicklung und später auch Betriebssi-
 2 cherheit.

- 3 - Die Fachexperten sollen eine möglichst hohe Unabhängigkeit besitzen und Interessens-
 4 konflikte sollen durch Offenlegung ihres Werdegangs ausgeschlossen werden (RE24090,
 5 RE23965). Daneben sollten die Zwischenlagergemeinden sowie die Standortgemeinden
 6 von Atomkraftwerken einen Sitz als vollwertiges Mitglied im Gesellschaftlichen Begleit-
 7 gremium sowie im Rat der Regionen bekommen (RE23658)

8 b) Bürgergutachten ENTRIA: Das Gremium soll eine möglichst breite gesellschaftliche
 9 Basis der Bevölkerung repräsentieren. Dabei sind Partikularinteressen und Überrepräsen-
 10 tationen zu vermeiden (BG1864). Das Gremium Endlager hat folgende Aufgaben: Finale
 11 Erarbeitung und Festlegung der Kriterien zur Standortsuche, Sammlung / Verwaltung und
 12 Verteilung allen in diesem Zusammenhang vorhandenen Wissens und aller Erkenntnisse
 13 auf nationaler und internationaler Ebene, Einrichtung von Expertengruppen etc. je nach
 14 Bedarf, Umsetzung von Kommunikation zur Endlagersuche und intensiver Bürgerbeteili-
 15 gung, Formulierung einer abschließenden Entscheidungsvorlage für Bundestag und Bun-
 16 desrat (BG2187)

17 c) Workshop Junge Erwachsene: Bürgeransatz statt Expertenansatz. Wir betrachten die
 18 Bürger als unabhängiger in der Bewertung, weniger interessensgeleitet in der Sache und
 19 besser geeignet, die Bürgerschaft zu repräsentieren (2. Bericht für die Kommission. Zent-
 20 rale Botschaften der drei Workshops mit jungen Erwachsenen und Teilnehmungspraktike-
 21 rInnen, S.5). Das NBG soll folgende Kriterien erfüllen: es besteht [überwiegend] aus Bür-
 22 gerinnen und Bürger und Vertreter gesellschaftlicher Gruppen, Bürgerinnen und Bürger
 23 werden nach einem Zufallsverfahren ausgewählt, die Gesellschaftlichen Gruppen vom
 24 Bundestag und Bundesrat benannt, die dann wiederum Personen in das Gremium entsen-
 25 den, kein Mitglied im NBG ist Mandatsträger im Bundestag, dem Bundesrat oder einem
 26 deutschen Landesparlament, das Gremium wird extern moderiert, Arbeitsfähigkeit: es
 27 sollte daher neben den SprecherInnen nicht mehr als 20 Mitglieder enthalten. (JE32317)

28 Abwägung und Fazit der Kommission:

29 (1) Kapitel 7.3.1: Die Kommission ist – ebenso wie die Teilnehmenden der Beteiligungsfor-
 30 mate – der Ansicht, dass das Nationale Begleitgremium ein zentraler Akteur der Standort-
 31 auswahl ist, dessen Aufgabe darin besteht, das Standortauswahlverfahren zu überwachen
 32 und vermittelnd zu begleiten. Die Zusammensetzung sowie die Aufgaben dieses Gremi-
 33 ums wurden umfassend diskutiert. Die Kommission schließt sich dabei der Auffassung
 34 aus den Formaten an, dass das NBG über eine größtmögliche Unabhängigkeit verfügen
 35 und frei von Partikularinteressen sein muss. Dazu soll es sich sowohl aus anerkannten
 36 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens als auch aus Bürgerinnen und Bürgern zusam-
 37 mensetzen. Letztere werden über bewährte Verfahren qualifiziert. Eine Besetzung mit
 38 Experten aus Fachdisziplinen hält die Kommission dabei nicht für zielführend.

39 Stattdessen schlägt sie vor, dem NBG die Möglichkeit einzuräumen, jederzeit wissen-
 40 schaftliche Beratung in Anspruch zu nehmen oder einen wissenschaftlichen Beirat einzu-
 41 berufen. Wenn es dabei auf Verfahrensfehler stößt oder Modifikationen für notwendig
 42 hält, hat das NBG die Pflicht, diese dem Gesetzgeber vorzutragen und entsprechende
 43 Änderungen zu empfehlen. Es benennt zudem einen Partizipationsbeauftragten, der zur
 44 Beilegung und Schlichtung von Konflikten beiträgt.

Schwerpunktthema der Öffentlichkeitsbeteiligung (10 von 12)

„Frühzeitigkeit und Transparenz als Voraussetzung für spätere Toleranz“

Bereits von Beginn des Auswahlverfahrens an muss die Bevölkerung auf verschiedenen Ebenen informiert und beteiligt werden. Auch Zwischenschritte und Kontroversen dürfen dabei nicht tabuisiert werden, um Vertrauen zu stärken und spätere Akzeptanz zu ermöglichen.

Bezug zu Kapitel:

B 7.4 Ablauf der Öffentlichkeitsbeteiligung

Anregungen aus den Formaten:

a) *Workshop Regionen:* Gerade hinsichtlich des Vertrauensaufbaus war sich die Arbeitsgruppe einig, dass frühzeitig kontinuierliche und nachvollziehbare Informationen erforderlich und äußerst wichtig sind. Von Beginn an müssen sämtliche Informationen leicht zugänglich bereitgestellt und stetig aktualisiert werden. Eine übergreifende Plattform dient nach Etablierung der Regionalkonferenzen als Informationsquelle und gibt Einsicht in die Arbeit der jeweiligen Regionalkonferenz. Diese noch genauer zu definierende Plattform dient dann als öffentliches Medium für Interessierte, aber auch als Austauschmöglichkeit zwischen den einzelnen Regionalkonferenzen. (RE21126). Zu Beginn der Phase 1 im Standortauswahlverfahren gehe man zwar noch von einer „weißen Landkarte“ aus, doch unmittelbar darauf konkretisieren sich bereits erste regionale Betroffenheiten. Die Standortsuche müsse mithin von Beginn an ausreichend legitimiert sein, andernfalls hätten spätere Festlegungen und Standortentscheidungen nach Überzeugung der Teilnehmer kaum Chancen auf Akzeptanz. (RE32075). Die Teilnehmenden erkannten die Notwendigkeit einer frühzeitigen Einbindung der regionalen Öffentlichkeit, die über die gesetzlichen Bestimmungen der Öffentlichkeitsbeteiligung hinausgeht, an. Es solle keine Lücke im Beteiligungsprozess entstehen, so die Grundaussage. (RE31915)

b) *Bürgerdialog Standortsuche:* Die Gruppe sieht derzeit als bestehende Konsense in der Gesellschaft und auch in der Kommission: - Es gibt die nationale Verantwortung, den Atommüll in Deutschland zu lagern. - Die Öffentlichkeit muss früh an der Standortsuche beteiligt werden (z.B. Organisation regelmäßiger Veranstaltungen wie den Bürgerdialog). - Die Kriterien für die Auswahl eines langfristigen Standorts müssen wissenschaftlich basiert entwickelt werden. - In der Debatte müssen gegensätzliche Meinungen akzeptiert und ein konstruktiver Umgang damit gefunden werden (BD377)

c) *Workshop Junge Erwachsene:* Neben konkreten Beteiligungsmöglichkeiten bedarf es auch Qualitätskriterien, die die Kommission mit der Beteiligung erreichen möchte (bsp. frühzeitige Beteiligung, Zielgruppen der Beteiligung; Transparenz über Verfahren und Inhalte; Laienverständliche Informationen; etc. (JE1229). Frühzeitige Partizipation: Konsequenz versuchen viele Personen auch schon zu Beginn des Prozesses zu informieren und einzubinden. (Anti-Beteiligungsparadoxon) (JE22020). Der Prozess der (Nicht)Beteiligung beginnt mit Abgabe des Berichtes der Kommission. Zu diesem Zeitpunkt muss aus unserer Sicht die Beteiligung in Form von Information (Kommunikationsplattform und Informationskampagne) und in der Konsultation über die Kriterien erfolgen (JE3628), weitere: JE3559, JE3721, JE3852, JE3923)

d) *Online-Konsultation:* Kapitel wurde noch nicht zur Kommentierung gestellt; „Ich denke es ist ein wichtiger Schritt offen einzugestehen, dass absoluter Konsens nicht möglich sein wird. Transparenz ist denke ich oberstes Gebot für Beteiligung und Akzeptanz. Aber wie legt man fest, an welchen Punkten gesellschaftlicher Konsens zu 100 Prozent erreicht sein

1 muss und an welchen Stellen es "okay" ist, dass die 100 Prozent nicht zu schaffen sein
 2 werden?“ (2.4.005): „Richtig wäre ein "Partizipatives Suchverfahren" nicht mit zwei Be-
 3 teiligungsverfahren (dem ohnehin gesetzlich vorgeschriebenen z.B. bei Planfeststellungen,
 4 Umweltverträglichkeitsprüfungen,etc. sowie einem zusätzlichen "informellen" Verfahren)
 5 sondern ein "Partizipatives Suchverfahren" mit einem überzeugenden "Beteiligungssys-
 6 tem", das durch klare Strukturen und Rollen Partizipation sicherstellt, ohne sie mit detail-
 7 lierten Formatkonstruktionen zuzukleistern. Nicht deren Titel sind wichtig, sondern ob die
 8 Partizipation von Anfang an gründlich und gut organisiert wird. Welche der über 300
 9 bekannten und bewährten Formate dann in 10 oder 20 Jahren wirklich wo angewendet
 10 werden, kann man heute gar nicht sinnvoll planen...“ (2.4.011)

11 Abwägung und Fazit der Kommission:

- 12 (1) Kapitel 7.2.5: In beinahe allen Beteiligungsformaten wurde der Anspruch an die Kommis-
 13 sion formuliert, alle Schritte, die zur Auswahl bestimmter Regionen oder Gebiete führen,
 14 transparent darzustellen. Der Vertrauensverlust, den die Geschichte der Kernenergie in
 15 Deutschland zur Folge hat, kann – so das Fazit der Teilnehmenden – nur ausgeglichen
 16 werden, wenn ein offener und ehrlicher Umgang mit vorhandenen Informationen gepflegt
 17 wird und eine Tabuisierung vermieden wird. Dieser Meinung schließt sich die Kommissi-
 18 on vorbehaltlos an. Sie empfiehlt daher, ein öffentliches Informationsregister für die Un-
 19 terlagen der BGE und des BfE zu erstellen und sich dabei an den Erfahrungen des Ham-
 20 burgischen Transparenzgesetzes zu orientieren. Dabei genügt es nicht, die Information nur
 21 zur Verfügung zu stellen. Es gilt vielmehr, das Wissen über die Existenz der Information,
 22 den Zugriff auf die Information und die Fähigkeit zur Analyse und wissenschaftlichen
 23 oder politischen Einordnung der Information zu gewährleisten. Ausgenommen von der
 24 Veröffentlichung sind wie auch beim Transparenzgesetz neben personenbezogenen Daten
 25 auch jene Dokumente, die sich noch im Entwurf befinden und deren vorzeitige Veröffent-
 26 lichung den Erfolg der Entscheidungen und bevorstehenden Maßnahmen vereiteln würde.
- 27 (2) Kapitel 7.2.4, 7.3.1, 7.4.1: Ein weiterer Aspekt, der in diesem Zusammenhang von den
 28 Teilnehmenden gefordert wurde, ist die frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit. Diese
 29 sollte, so auch die Auffassung der Kommission, nahtlos an die Informationsarbeit anknüp-
 30 fen und bereits vor der Veröffentlichung des ersten Vorschlags durch die BGE – und da-
 31 mit ohne jede unmittelbare regionale Betroffenheit – beginnen (s. Kapitel 7.4.1). Anders
 32 als zunächst geplant, empfiehlt die Kommission, dass die BGE bereits in einer sehr frühen
 33 Phase die Benennung von Teilgebieten veröffentlicht. Um diesen Zwischenbericht zu
 34 erörtern, lädt das BfE zur Fachkonferenz Teilgebiete ein, deren Beratungsergebnisse an-
 35 schließend der BGE zur Verfügung gestellt werden. Das Nationale Begleitgremium und
 36 die Informationsplattformen begleiten diese frühe Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Schwerpunktthema der Öffentlichkeitsbeteiligung (11 von 12)

„Wie kann das Verfahren institutionell abgesichert werden?“

37 Diskussion von Kontrollinstanzen, Einberufung neuer Institutionen, Institutionelle Trennung,
 38 Behördenstruktur

Bezug zu Kapitel:

40 B 8.2 Behördenstruktur

Anregungen aus den Formaten:

1 a) *Workshop der Regionen:* Als Grundvoraussetzung für Vertrauen und Akzeptanz in der
 2 Öffentlichkeit müssen die Institutionen der Aufsicht, Genehmigung und Bau etc. von
 3 unterschiedlichen, unabhängigen Behörden/Institutionen sowie Baufirmen und Betreibern
 4 ausgeführt werden. Die Unabhängigkeit aller beteiligten Behörden bzw. Institutionen und
 5 Firmen muss gewährleistet sein. (RE 31234). Die Mehrheit der Teilnehmenden hielt je-
 6 doch dagegen, dass der Vorhabenträger zwar eine wichtige Rolle als „Wissensträger“
 7 spiele, sich aber nicht für die Umsetzung der Beteiligung eigne. Dafür mangle es ihm an
 8 Neutralität und Unabhängigkeit. (RE32257) Die meisten Teilnehmenden sprachen sich für
 9 die Einrichtung einer neuen Institution aus. Diese solle eine frühzeitige Beteiligung und
 10 einen kritischen Dialog verschiedener gesellschaftlicher Gruppen zur Standortsuche er-
 11 möglichen. (RE32333)

12 b) *Dokumentenanalyse:* Einrichtung einer Wahrheitskommission, Einrichtung eines Kon-
 13 trollgremiums/Ombudsmanns, Fonds zur Finanzierung der Endlagerung, gemeinschaftli-
 14 che Gestaltung der Prozesse, Vertreter/in der Interessen zukünftiger Generationen (DOK
 15 2746)

16 c) *Workshop Junge Erwachsene:* Einrichtung einer/eines Beteiligungsbeauftragten mit
 17 Prüfauftrag und eigener Geschäftsstelle. Der/Die Beteiligungsbeauftragte fungiert als eine
 18 Ombudsstelle, die mit vergleichbaren Befugnissen/Kompetenzen wie die des/der Bundes-
 19 datenschutzbeauftragten ausgestattet ist. Eine wichtige Aufgabe dieser Person/Stelle ist
 20 das Konfliktmanagement. (JE32440). Es bedarf einer Koordination der verschiedenen
 21 Informations- und formellen und informellen Beteiligungsprozesse außerhalb des BfE.
 22 (JE21421)

23 d) *Bürgerdialog Standortsuche:* Es war keine Einigung zu erzielen, wo die Kontrollfunktion
 24 anzusiedeln sei. Aspekte der Diskussion waren u.a.: - Die Betreibergesellschaft soll nicht
 25 beim gleichen Ministerium liegen wie die Genehmigungsbehörde, damit die Kontrollfunk-
 26 tion wirksam wahrgenommen werden kann. - Die Betreibergesellschaft soll nicht beim
 27 Finanzministerium liegen, da der Bund hier als größter staatlicher Abfallbesitzer in einen
 28 Interessenkonflikt geraten würde. (BD2868)

29 a)e) *Online-Konsultation:* „Die hier vorgelegte Behördenstruktur scheint wenig geeignet, die
 30 anstehenden Aufgaben zu bewältigen, sowohl von der wissenschaftlich-technischen Seite
 31 und der Prozesssteuerung als auch genehmigungsseitig. So bleiben die Leistungen der
 32 BGR als auch die in öffentlicher Hand befindlichen EWN (Rückbau der Kraftwerksblöcke
 33 in Lubmin etc.) unberücksichtigt. Die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit des BfS ist
 34 schon mehrfach kritisiert und angezweifelt worden. Dies fand seinen Gipfel (seine Bestä-
 35 tigung) im Urteil des BVG vom 16.01.2015 als die ausgereichte Genehmigung des Zwi-
 36 schenslagers Brunsbüttel für nichtig erklärt wurde und damit die Lagerung der abgebrann-
 37 ten Brennelemente für rechtswidrig. Ein Mehr an unabhängiger Kontrolle des Prozesses
 38 ist wünschenswert.“ (8.2.10)

39 „Die im Organisationsrahmen dargestellte Ansiedelung der Beteiligungsverwaltung der
 40 BGE im gleichen Bundesressort (BMUB), in dem auch das BfE angesiedelt ist, wider-
 41 spricht eklatant dem Trennungsgrundsatz der in der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates
 42 vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und si-
 43 chere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle gefordert wird.
 44 Demnach wäre die aufsichtführende Regulierungsbehörde BfE im gleichen Bundesressort
 45 angesiedelt und seiner Fachaufsicht unterstellt, das auch für die Errichtung und den Be-
 46 trieb von Endlagern radioaktiver Abfälle zuständig ist. (...)Daher wäre entweder das BfE
 47 oder die Beteiligungsverwaltung der BGE einschließlich der Ressortzuständigkeit für

1 Errichtung, Betrieb und Stilllegung von Endlagern radioaktiver Abfälle in einem anderen
2 Bundesressort anzusiedeln.“ (8.2.021)

3 **Abwägung und Fazit der Kommission:**

4 (1) Kapitel 2.1: Die Kommission war sich bei ihren Beratungen bewusst, dass auf Grund der
5 konfliktreichen Vergangenheit ein Vertrauensverlust bei der Suche nach einem Endlager
6 entstanden ist. Um diesen – zumindest teilweise – wieder auszugleichen, schließt sich die
7 Kommission den Vorschlägen aus den Beteiligungsformaten in Teilen an, eine neutrale
8 Kontrollinstanz zur Ergänzung der behördlichen Struktur einzusetzen.

9 (2) Kapitel 7.2: Den Vorschlag, eine Institution nach dem Modell einer Stiftung o.ä. vorzuse-
10 hen und diese dem BfE als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung gegenüberzustellen,
11 lehnt die Kommission dabei ab. Vielmehr soll ein einheitliches Verfahren unter alleiniger
12 Trägerschaft des BfE klare Strukturen und Verantwortlichkeiten ermöglichen und Kon-
13 flikte vermeiden. Nur ein solch definierter Rahmen eröffnet alle notwendigen Gestal-
14 tungsmöglichkeiten, um neben den gesetzlich definierten auch weitere, informelle Beteili-
15 gungsformate umzusetzen. Diese, zu denen auch die regionalen Gremien gehören, sind
16 mit umfänglichen Rechten und Einflussmöglichkeiten ausgestattet und sind damit in der
17 Lage, die von BfE und BGE durchgeführten Schritte zu überprüfen. Zur Absicherung des
18 Verfahrens und als Unterstützung im Umgang mit Konflikten, empfiehlt die Kommission
19 zusätzlich, die Stelle eines Partizipationsbeauftragten einzuberufen. Dieser hat die Aufga-
20 be, auftretende Spannungen im Prozess zu analysieren und möglichst aufzulösen. Auch
21 das Nationale Begleitgremium übernimmt als unabhängiges Gremium die Rolle einer
22 neutralen Kontrollinstanz.

23 (3) Kapitel 8.2: Die Ausgestaltung des BfE als Regulierungsbehörde und dem BfS als
24 Vorhabenträger und Betreiber für Endlagerprojekte wurde auf Grund vieler möglicher
25 Überschneidungen auch von der Kommission kritisch gesehen. Sie empfiehlt daher, die
26 Betreiberverantwortung des BfS herauszulösen und mit den Aufgaben der Betriebsfüh-
27 rungsgesellschaften DBE mbH und Asse GmbH in einem neuen bundeseigenen Unter-
28 nehmen – der Bundes-Gesellschaft für Kerntechnische Entsorgung (BGE) – zusammenzu-
29 führen.

Schwerpunktthema der Öffentlichkeitsbeteiligung (12 von 12)

30 **„Das Prinzip der weißen Landkarte“**

31 Wie kann gewährleistet werden, dass allein nach unabhängigen wissenschaftlichen Kriterien
32 ausgewählt wird? Muss Gorleben im Sinne der weißen Landkarte in die Auswahl mit
33 einbezogen werden auf Grund politischer Fehlentscheidungen in der Vergangenheit ausge-
34 schlossen werden?

35 **Bezug zu Kapitel:**

36 B 8.4 Veränderungssperren

37 **Anregungen aus den Formaten:**

38 a) Dokumentenanalyse: Es besteht die Sorge, dass Kriterien auf Gorleben zugeschnitten
39 werden (Stichwort "Deckgebirge") (DOK1477)

40 b) Fachöffentlichkeit: Zusammenführung von Abwägungskriterien und Sicherheitsuntersu-
41 chungen (Methodik) Umgang mit wissenschaftlich nicht belastbaren „nenn“ Kriterien

1 gegenüber AKEnd mit dem einzigen Ziel, den Standort Gorleben auszuschließen. Ist dies
 2 langfristig wissenschaftlich haltbar? Tiefenlage (FOE3678). "Es darf nicht der Verdacht
 3 entstehen, dass Kriterien aus anderen als wissenschaftlichen Gründen gewählt wurden"
 4 (GRS) Die Notwendigkeit eines Deckgebirges (insbesondere seine Funktion beim Wirts-
 5 gestein Salz) würde meines Erachtens als zu erfüllendes Mindestkriterium (mindestens
 6 jedoch als Abwägungskriterium mit hoher Gewichtung) aus wissenschaftlichen Gründen
 7 außer Frage stehen, stünde nicht mit Gorleben ein potentieller Standort im Verfahren, der
 8 dieses Kriterium nicht erfüllt. Deshalb wird offensichtlich, dass diejenigen, die die An-
 9 wendung dieses Kriteriums ablehnen aus anderen als wissenschaftlichen Gründen han-
 10 deln. Ein Deckgebirge erfüllt in geradezu exemplarischer Weise zwei in der Kerntechnik
 11 übliche Prinzipien, die dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen: Multibarri-
 12 erenprinzip und Diversität. Ein Verzicht auf die Einhaltung dieser Prinzipien verletzt m.E.
 13 die vom BVerfG in seinem Kalkar-Urteil geforderte "bestmögliche Gefahrenabwehr und
 14 Schadenvorsorge". Ein Verzicht auf die Forderung nach dieser Barriere gefährdet die
 15 Gerichtsfestigkeit des Standorts und stellt damit mutwillig den notwendigen Erfolg bei der
 16 Suche nach einem Endlager aufs Spiel. (FOE21377).

17 Dass die Themen mit Gorleben-Bezug ausschließlich von erklärten Gorleben Gegnern der
 18 Politik bzw. von Bürgerinitiativen bestritten werden, verleiht der Veranstaltung eine Ein-
 19 seitigkeit, die zu erkennen gibt, dass eine ergebnisoffene Sachdiskussion dieser speziellen
 20 Thematik offenkundig nicht zugelassen werden soll. Die politische Zielsetzung, dass
 21 "Gorleben sterben muss" (s. FAZ vom 21.07.2014 Gorleben muss sterben) ist offenkun-
 22 dig. Kann eine wissenschaftsbasierte Diskussion um ein Endlager für radioaktive Abfälle
 23 einschließlich des Standortes Gorleben nach den Kriterien einer redlichen Wissenschaft
 24 noch geführt werden? (FOE29271).

25 c) *Konsultation Endlagerbericht:* Kernbotschaft: Wir empfehlen, die Suche nach dem
 26 Standort mit der bestmöglichen Sicherheit ohne Vorfestlegungen auf bestimmte Standorte
 27 und ohne Ausschluss bestimmter Standorte neu zu beginnen. Potenziell als geeignet iden-
 28 tifizierte Standortregionen oder Planungsgebiete sind unverzüglich durch gesetzliche Re-
 29 gelungen gegen Veränderungen zu sichern, welche die Einrichtung eines Endlagers ver-
 30 hindern könnten. Übereinstimmung weil: „sie im Sinne einer Gleichbehandlung aller
 31 möglichen Standorte und einer "weisen Landkarte" unumgänglich ist (KON15513). Wir
 32 stimmen überein, weil „Gorleben und andere mögliche Standorte gleich behandelt werden
 33 sollen. Aber: Was bedeutet frühzeitig? Welcher Zeitpunkt in welcher Phase der Standort-
 34 auswahl ist der richtige zur Sicherung? Wenn vor der Auswahl der Teilgebiete gesichert
 35 werden soll, müssten sehr große Gebiete unter eine Veränderungssperre gestellt werden.
 36 Das hätte regional große wirtschaftliche Auswirkungen und würde Investitionen stark
 37 erschweren. Wird aber erst zum Zeitpunkt der Auswahl der Teilgebiete gesichert, ist die
 38 Veränderungssperre in Gorleben auf jeden Fall ausgelaufen. Soll also Gorleben vorher
 39 gesichert werden, wird das Prinzip der Gleichbehandlung dieses Standorts erneut gebro-
 40 chen. Oder der Standort geht womöglich verloren, ohne dass Gorleben am vereinbarten
 41 Verfahren mit seinen Kriterien gemessen werden kann. (KON16285)

42 d) *Online-Konsultation:* „Der Salzstock Gorleben ist bereits ausreichend untersucht, was
 43 ergeben hat, dass er geologisch nicht zur Endlagerung geeignet ist. Weiterhin gibt es in
 44 der Nähe Gasvorkommen. Das Interesse der Nuklearindustrie ist, dass es beim Standort
 45 Gorleben bleibt, da dort bereits Millionen verbaut sind.“ (8.4.004); „Es ist vor allem einen
 46 Frage der Regressansprüche der EVU`s, wenn Gorleben aus politischen Gründen ausge-
 47 schlossen werden würde. Es liegt also im Interesse des Staates, dass Gorleben im Verfah-
 48 ren bleibt, damit Regressansprüche nicht wirksam gestellt werden können. Ob dies für das
 49 Verfahren insgesamt günstig ist, wird sich weisen. Es könnte auch sein, dass Gorleben

1 Bestandteil des Deals mit den EVU's im Zusammenhang mit den Schadensersatzklagen
 2 der EVU's wird. Solange wird man den Schein, Gorleben im Verfahren zu belassen, noch
 3 wahren.“ (8.4.004)

4 Abwägung und Fazit der Kommission:

- 5 (1) Kapitel 8.4: Das Prinzip der weißen Landkarte besagt, dass der Standort in einem
 6 wissenschaftsbasierten und transparenten Verfahren gefunden werden muss, der die
 7 bestmögliche Sicherheit für einen Zeitraum von einer Million Jahre gewährleistet. Dies
 8 bedeutet zum einen, dass kein Gebiet der Bundesrepublik vor Anwendung der vorge-
 9 schlagenen Kriterien ausgeschlossen werden darf. Es bedeutet jedoch auch, dass ein frü-
 10 hestmöglicher Schutz aller potenziellen Standortregionen erfolgen muss, um diese vor
 11 Veränderungen zu bewahren. Solche Veränderungen könnten beispielsweise aus Über-
 12 planung oder Unbrauchbarmachung resultieren, den potenziellen Standort dadurch für ein
 13 Endlager unbrauchbar machen und so – im schlimmsten Fall – den bisher einzig für Ver-
 14 änderungen gesperrten Standort Gorleben zum einzig möglichen Standort machen. Dieser
 15 Befürchtung schließt sich die Kommission an und spricht sich deshalb für die unverzügliche
 16 gesetzliche Regelung für eine frühzeitige Sicherung von Standortregionen oder Pla-
 17 nungsgebieten an, um der einseitigen Veränderungssperre in Gorleben zu begegnen und
 18 die Ungleichbehandlung aufzulösen.

7.6.3 Wissenschaftliche Bewertung

19 Die Institute *Dialogik gemeinnützige GmbH* und das *European Institute for Public Participa-*
 20 *tion* haben gemeinsam die Aufgabe übernommen, den Beteiligungsprozess wissenschaftlich
 21 auszuwerten und Impulse für das laufende Beteiligungsverfahren zu geben. Ziel der prozess-
 22 begleitenden Evaluation war es, die Stärken und Schwächen des Beteiligungskonzeptes
 23 theoretisch und empirisch zu identifizieren. Ebenso sollen Empfehlungen für die Gestaltung
 24 zukünftiger Beteiligungsverfahren gegeben werden. Die empirische Analyse beruht auf
 25 kriteriengeleiteten qualitativen Beobachtungen und quantitativen Befragungen der Teilnehme-
 26 rinnen und Teilnehmer bei ausgewählten Veranstaltungen. Insgesamt wurden folgende
 27 Veranstaltungen in die Evaluation einbezogen:

- 28 – Bürgerdialog: Veranstaltung am 20. Juni 2015 in Berlin
- 29 – Workshop der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe mit Vertreter/innen
 30 der Regionen zur Vorbereitung der Standortauswahl – Teil I: 12. Oktober 2015
- 31 – Workshop der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe mit Vertreter/innen
 32 der Regionen zur Vorbereitung der Standortauswahl – Teil II: 20. November 2015⁴²
- 33 – Workshop der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe mit Vertreter/innen
 34 der Regionen zur Vorbereitung der Standortauswahl – Teil III: 15. Januar 2016
- 35 – Workshop der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe mit jungen Erwach-
 36 senen und Beteiligungspraktiker/innen - Teil I: 10.-11. Oktober 2015
- 37 – Workshop der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe mit jungen Erwach-
 38 senen und Beteiligungspraktiker/innen - Teil II: 28./29. November 2015
- 39 – Fachveranstaltung der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe: 29. - 30.
 40 Januar 2016

⁴² Bei dieser Veranstaltung wurden die Teilnehmenden quantitativ befragt, allerdings keine qualitative Beobachtung durchgeführt.

1 Welche Schlussfolgerungen lassen sich aus Sicht der beauftragten Institute über den von der
 2 Kommission initiierten und als „lernendes Verfahren“ konzipierten Beteiligungsprozess aus
 3 den evaluierten sieben Veranstaltungen ziehen?⁴³

4 Bürgerbeteiligung wird von allen Teilnehmenden als sinnvoll, problemgerecht und notwendig
 5 begrüßt. Auch die erfreulich hohen Teilnehmer/innenzahlen – die meisten Veranstaltungen
 6 hatten rund doppelt so viele Anmeldungen wie ursprünglich geplant – zeugen von einem
 7 großen Interesse am Thema Endlager und dem Wunsch, sich über den Suchprozess zu
 8 informieren und diesen selbst mitzugestalten. Diesem Wunsch der Öffentlichkeit trugen die
 9 unterschiedlichen Veranstaltungskonzepte Rechnung. Obwohl die Resonanz der Veranstal-
 10 tungen insgesamt erfreulich hoch war, gibt es doch im Hinblick auf den Aspekt der *fairen und*
 11 *ausgewogenen Selektion der Teilnehmenden* einige kritische Punkte anzumerken. So ist z. B.
 12 fraglich, ob man tatsächlich von einem „Bürger“-Beteiligungsprozess sprechen kann, wenn in
 13 erster Linie Fachpublikum und Vertreter/innen von (regionalen) Behörden und Verwaltungen
 14 durch die Veranstaltungen angesprochen wurden. Zudem waren Männer mittleren Alters
 15 (40+) überrepräsentiert. Einen auch nur annähernd repräsentativen Querschnitt der Bevölke-
 16 rung konnten die Veranstaltungen somit nicht abbilden.

17 Die Gründe für die unzureichende Repräsentanz der Bevölkerung sind vielfältig. Neben
 18 knappen zeitlichen und finanziellen Ressourcen der Teilnehmenden spielt das Thema *aktive*
 19 *Rekrutierungspolitik (Resonanz und Transparenz im Einladungsverfahren)* eine zentrale
 20 Rolle. Es erscheint fraglich, inwieweit die Kommission ihre „Bringschuld“ erfüllt hat, das
 21 Interesse am Thema Endlager und somit ein Problembewusstsein in der breiten Bevölkerung
 22 zu wecken. Ein besonderes Augenmerk sollte bei der Öffentlichkeitsarbeit auf der jungen
 23 Generation liegen, die in besonderer Weise betroffen ist, deren Interesse am Thema vielfach
 24 aber erst angeregt werden muss, was sich bei der Rekrutierung von Teilnehmer/innen für den
 25 Jugendworkshop auch gezeigt hat.

26 Insgesamt war die *Prozess- sowie Moderationsqualität* relativ hoch. Eine angenehme
 27 Atmosphäre für Veranstaltungen herzustellen ist wichtig, auch wenn es auf den ersten Blick
 28 trivial klingt. Nur wenn die Teilnehmenden sich wohl fühlen, können sie sich auf die Diskus-
 29 sionen und Inhalte der Formate einlassen. In dieser Hinsicht schneiden alle Veranstaltungen
 30 recht gut ab, und es herrschte durchweg eine qualitativ hochwertige Diskussionskultur.
 31 Allerdings ist es wichtig, ausreichend Zeit für Diskussionen einzuplanen: Empfehlenswert ist
 32 es daher, die „Informationsblöcke“ bei den Veranstaltungen möglichst kurz zu halten und die
 33 Diskussionszeit auszudehnen. Zudem gilt es, durchgängig auf eine professionelle Durchfüh-
 34 rung der Veranstaltungen zu achten. Die Moderationsleistungen variierten zwischen den
 35 diversen Veranstaltungen z. T. recht stark. Methodisch gut ausgebildete, erfahrene und
 36 fachlich versierte Moderationsteams spielen für das Gelingen von Bürgerbeteiligung eine
 37 zentrale Rolle.

38 Bei zukünftigen Beteiligungsprozessen muss mehr Zeit investiert und mehr Bedacht auf
 39 *Erwartungssicherheit und Feedback-Kultur* gelegt werden. Die schnelle Abfolge der einzel-
 40 nen Workshops ließ zu wenig Zeit für eine umfassende und reflektierte Ergebnisaufbereitung,
 41 besonders im Hinblick auf eine prozessbegleitende Feedbackkultur. Die Empfehlungen des
 42 Bürgerdialogs im Juni konnten beispielsweise nur zum Teil umgesetzt werden, da die
 43 Zeitspanne bis zum Beginn der folgenden Veranstaltungen zu knapp war, um die entspre-
 44 chenden Abstimmungsprozesse in die Wege zu leiten. Auch für interne Abstimmungsschlei-
 45 fen sowie verwaltungstechnische Prozesse muss Zeit eingeplant werden, damit die geplante

⁴³ Die gesamte Methodik, alle Erhebungen und eine Bewertung der einzelnen Veranstaltungen wie des Gesamtprozesses finden sich im *Evaluationsbericht zum Beteiligungsverfahren der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe* (K-Drs.230).

1 Abfolge der Veranstaltungen und die Umsetzung der damit erzielten Verpflichtungen
 2 zeitgerecht umgesetzt werden können. Auch die Anschlussfähigkeit *an politische Entschei-*
 3 *dingsprozesse* muss für den weiteren Prozess dringend geklärt werden, um eine Verbindlich-
 4 keit des Gesamtprozesses sicherzustellen. So wurde z. B. auf der Fachtagung die Sorge
 5 geäußert, dem Bericht der Kommission könne es so gehen wie dem Bericht des AK End – er
 6 könne „in der Schublade verschwinden“. Dies würde enorme Enttäuschung und Frustration
 7 bei den Teilnehmer/innen am bisherigen Prozess erzeugen, die ihren Einsatz an Mühe und
 8 Zeit nicht wertgeschätzt sähen. Für den weiteren Suchprozess wäre dies ein fatales Signal –
 9 hier stehen insbesondere die politischen Entscheidungsträger/innen aus Bundestag und
 10 Bundesrat in der Pflicht.

11 Dem Thema *Aufarbeitung der Vergangenheit* hat sich die Kommission – trotz Empfehlung im
 12 Nachgang zum Bürgerdialog – nicht ausreichend gewidmet. Weder konnte eine Annäherung
 13 an die kritischen Gruppierungen noch eine erhöhte Gesprächsbereitschaft erreicht werden. Die
 14 Akzeptanz des weiteren Prozesses wird aber ganz entscheidend davon abhängen, inwieweit es
 15 gelingt, auch die Bevölkerung in bereits betroffenen Gebieten und die dort ansässigen
 16 zivilgesellschaftlichen Initiativen und Verbände „mit ins Boot zu holen“. Will man Kritik wie
 17 „ex post Legitimierung“, „Schein- oder Alibiveranstaltung“ zukünftig entkräften, müssen die
 18 zentralen Interessengruppen aus allen Lagern frühzeitig ins Boot geholt werden, d.h. bereits
 19 im Vorfeld der Veranstaltungen, bei deren Planung und Konzeption.

20 Dies führt zu einem pointierten Überblick über die Faktoren, die bei weiteren Beteiligungs-
 21 verfahren zur Standortsuche für eine Lagerung radioaktiver Abfallstoffe aus Sicht der
 22 Evaluation besonders relevant sind, um einen erfolgreichen und fairen Prozess auszugestalten.

23 Um einen möglichst repräsentativen Querschnitt der Bevölkerung abzubilden, sollte zukünftig
 24 noch stärker auf eine *faire und ausgewogene Selektion* der Teilnehmer/innen der Beteili-
 25 gungsformate geachtet werden. Hierfür ist eine zielgruppenspezifische Ansprache und
 26 Rekrutierung unerlässlich. Hierfür ist eine aktive Rekrutierungspolitik und Intensivierung der
 27 Öffentlichkeitsarbeit notwendig. Insbesondere gilt es, ein Augenmerk auf die breite Öffent-
 28 lichkeit, zivilgesellschaftliche Gruppierungen (insbesondere kritische Gruppen der Anti-
 29 Atom-Bewegung) und Jugendliche zu richten, die bislang auf den Veranstaltungen unterre-
 30 präsentiert waren. Zudem wäre es wünschenswert, auch den Frauenanteil zu erhöhen.

31 Um mehr Akteure zu einer Teilnahme am Beteiligungsprozess zu bewegen, sollte möglichst
 32 bald eine bundesweite *Informationskampagne* gestartet werden, mit dem Ziel, die breite
 33 Öffentlichkeit umfassend zu informieren, ein Problembewusstsein zu erzeugen und sie zu
 34 mobilisieren. Hierbei sind vielfältige Formate denkbar (wie beispielsweise kurze Informati-
 35 onsfilme die im Fernsehen gesendet werden, die Integration des Themas in die Lehrpläne
 36 usw.). Mit Blick auf die junge Generation sollten hierbei verstärkt auch soziale Medien zum
 37 Einsatz kommen. Auch ein Einsatz innovativer Formate (wie z. B. von Zukunftswerkstätten
 38 oder Open Space Konferenzen) kann neue, produktive Perspektiven befördern. Diese eignen
 39 sich auch, um die Perspektive der zukünftigen Generationen stärker als bislang zu berücksich-
 40 tigen.

41 Wichtig ist auch das Stichwort „*Transparenz*“. Diesbezüglich gab es viel Kritik an der Arbeit
 42 der Kommission und ihrer Internetseite. Unterstützend zur Informationskampagne wäre es
 43 daher sinnvoll, eine zentrale *Informationsplattform* einzurichten, auf der alle relevanten
 44 Informationen gut aufbereitet und leicht verständlich (z. B. in Form von Unterrichtsmaterial
 45 für Schulen) bereitgestellt werden.

46 Eine zentrale Erkenntnis der Evaluation ist zudem, dass ein „*lernendes Verfahren*“ *ausrei-*
 47 *chend Zeit zur Aufbereitung und Verarbeitung* der jeweils gewonnenen Ergebnisse benötigt,
 48 denn nur so sind Rückschlüsse für den weiteren Prozess möglich. Zukünftig sollte daher bei

1 der Planung darauf geachtet werden, zwischen den einzelnen Veranstaltungen Reflexionspha-
2 sen einzuplanen, die es allen beteiligten Akteuren ermöglichen, sich mit den jeweils gewon-
3 nenen Erkenntnissen auseinanderzusetzen.

4 Nichtsdestotrotz gilt es, die *Kontinuität* des Beteiligungsprozesses – insbesondere auch mit
5 Blick auf die Phase nach Beendigung der Kommissionsarbeit – zu gewährleisten. Nur so kann
6 der vielfach auf den Veranstaltungen thematisierten Befürchtung eines „schwarzen Lochs“ im
7 weiteren Vorgehen begegnet werden.

8 Die Phase nach dem Abschluss der Kommissionsarbeit sollte zudem für einen wirklichen
9 „*Neustart*“ genutzt werden, da es bislang nicht gelungen ist, Gruppierungen der Anti-Atom-
10 Bewegung, die der Kommission und dem StandAG kritisch gegenüberstehen, zur Mitarbeit zu
11 bewegen. Es gilt Maßnahmen zu ergreifen, um die Vergangenheit aufzuarbeiten, Misstrauen
12 abzubauen und eine konstruktive Kommunikationskultur zu etablieren. Nur so können alle
13 relevanten Akteure zukünftig ins Boot geholt werden, was für den Erfolg des Gesamtprozes-
14 ses „Endlagersuche“ unabdingbar ist.

15 In diesem Zusammenhang ist es auch von entscheidender Bedeutung, zukünftig ein einseitig-
16 es „*Agenda-Setting*“ zu vermeiden. Anstelle von Vorfestlegungen durch die Politik sollte
17 die Agenda des Endlagersuchprozesses von allen beteiligten Zielgruppen in Politik, Verwal-
18 tung, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Wirtschaft gemeinsam geplant werden. Dazu gehört
19 z. B. auch, Mandat, Zielsetzung und Formate der angedachten Regionalorganisationen (wie
20 dem Rat der Regionen und den Regionalkonferenzen) nicht einseitig festzulegen. Hier müssen
21 ausreichend Gestaltungsspielräume bestehen, um eine Beteiligung (insbesondere auch für
22 Kritiker/innen des bisherigen Prozesses) sinnvoll erscheinen zu lassen.

23 Schließlich bleibt zu sagen: *Der Anfang ist gemacht* – aber ein erfolgreicher Dialog braucht
24 Zeit und eine sorgfältige Planung. Zudem braucht ein erfolgreicher Dialog eine wertschätzen-
25 de Kommunikation, die allen Teilnehmenden das Gefühl gibt, mit ihren Anliegen ernst
26 genommen zu werden und tatsächlich etwas im Prozess der Standortauswahl bewirken zu
27 können. Die hohe Zahl der Anmeldungen zu den Veranstaltungen hat gezeigt, dass es viele
28 interessierte Bürgerinnen und Bürger gibt, die an diesem herausfordernden Prozess mitarbei-
29 ten möchten und können. Wenn diese Gruppe durch eine entsprechende Ansprachestrategie
30 mobilisiert werden kann, und durch sorgfältig geplante Verfahren Inhalte in den weiteren
31 Suchprozess einbringen kann, sollte der erfolgreiche Anfang auch langfristig einen guten und
32 stabilen Weg zu einer qualitativ hochwertigen Beteiligung bereiten.

7.7 Empfehlungen zur Änderung des Standortauswahlgesetzes

1 Die vorgeschlagenen Elemente der Öffentlichkeitsbeteiligung können durch folgende
2 Änderungen im Standortauswahlgesetz gesetzlich beschrieben werden:

3 - Punkt 1

4 - Punkt 2

5 - Punkt 3

6 ## Punkte werden ggf. nach Abstimmung mit AG2 vorgelegt